



**VERSION FÜR DIE
VERÖFFENTLICHUNG**

**FUSIONS-KONTROLLVERFAHREN
ENTSCHEIDUNG
GEMÄß § 40 ABS. 2 GWB**

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

1. Remondis GmbH & Co. KG
Dieselstraße 3
44805 Bochum

– Erwerberin, Beteiligte zu 1. –

- Verfahrensbevollmächtigte:
Remondis Assets & Services GmbH & Co. KG
Brunnenstraße 138
44536 Lünen –

2. Helene Müntefering-Gockeln Wertstoffrecycling und Containerdienst GmbH
Hafenstr. 4 a/b
44653 Herne

– Beteiligte zu 2. –

3. GBV Gockeln`s Besitz- und Verwaltungs GmbH
Hafenstr. 2
44653 Herne

– Beteiligte zu 3. –

4. GAV - Gockeln Aktenvernichtung GmbH & Co. KG
Kurhausstraße 49
44652 Herne

– Beteiligte zu 4. –

5. PRB Gockeln GmbH & Co. KG
Kurhausstraße 49
44652 Herne

– Beteiligte zu 5. –

6. GBV - Gockeln Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH
Kurhausstraße 49
44652 Herne

– Beteiligte zu 6. –

7. Helene Müntefering-Gockeln
[REDACTED]
[REDACTED]

– Beteiligte zu 7. –

8. Ulrike Gockeln
[REDACTED]
[REDACTED]

– Beteiligte zu 8. –

9. Karl-Heinz Gockeln jun.
[REDACTED]
[REDACTED]

– Beteiligte zu 9. –

10. Sebastian Bork
[REDACTED]
[REDACTED]

– Beteiligter zu 10. –

nach § 36 GWB

hat die 4. Beschlussabteilung am 12. Dezember 2018 beschlossen:

1. Das mit Schreiben vom 11. Juli 2018 angemeldete Vorhaben, die Unternehmen der Müntefering-Gockeln-Gruppe zu erwerben, wird freigegeben.
2. Die Gebühr für diese Entscheidung wird auf

██████████ EUR

(in Worten: ██████████ Euro)

festgesetzt und den Beteiligten zu 1 bis 9 als Gesamtschuldern auferlegt. Dabei wird auf die Gebühr für den Freigabebeschluss die gesondert festzusetzende Gebühr von ██████████ EUR für die Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens angerechnet.

Gründe

A. Sachverhalt

1. Beteiligte Unternehmen

a. Remondis GmbH & Co. KG, Bochum (Remondis West)

- 1 Die Remondis GmbH & Co. KG, Bochum (im Folgenden: **Remondis West**) gehört zur weltweit tätigen Rethmann-Gruppe. Sie ist innerhalb der Remondis-Gruppe als Regionalgesellschaft für die Tätigkeiten im Bereich der Kreislaufwirtschaft zuständig. Remondis West bietet ihre Dienstleistungen auf verschiedenen Stufen der kreislaufwirtschaftlichen Wertschöpfungskette für kommunale und private Auftraggeber im Ruhrgebiet und angrenzenden Gebieten an. Das Leistungsspektrum umfasst die Erfassung von Siedlungsabfällen von privaten Haushalten, die Erfassung von Gewerbeabfällen und gefährlichen Abfällen sowie den Umschlag, die Zwischenlagerung, die Sortierung und die Verwertung von Abfällen verschiedener Art. Die Umsätze der Remondis West betragen im Jahr 2017 [300-400] Mio. €.
- 2 Die Remondis-Gruppe stellt eine der drei Sparten des Rethmann-Konzerns dar, dessen Konzernmutter die Rethmann & Co. SE (im Folgenden: **Rethmann**) ist. In der Remondis SE & Co. KG (im Folgenden: **Remondis**) sind die Aktivitäten von Rethmann im Bereich der Entsorgungs- bzw. Kreislaufwirtschaft gebündelt. Ein zweites Tätigkeitsfeld von Rethmann neben der Entsorgung

liegt im Bereich Logistik (über ihre Tochtergesellschaft Rhenus SE & Co. KG). Der dritte Unternehmenszweig hat die Entsorgung von Speiseresten und tierischen Nebenprodukten, außerdem die Herstellung von Biodiesel und Biogas sowie von Nahrungs- und Futtermitteln zum Gegenstand (über ihre Tochtergesellschaft Saria SE & Co, KG).

- 3 Die Umsätze von Rethmann betragen im Jahr 2017 weltweit [10-15] Mrd. EUR, wovon [>10] Mrd. EUR im EWR erzielt wurden. Die Umsätze in Deutschland lagen bei [5-10] Mrd. EUR. Die Rethmann-Gruppe beschäftigt insgesamt ca. 60.000 Mitarbeiter an fast 1.000 Standorten in 50 Ländern.
- 4 Remondis West ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft von Remondis. Remondis ist Muttergesellschaft verschiedener, auf regionalen, bundesweiten und internationalen Märkten tätiger Unternehmen der Kreislaufwirtschaft und der Wasserwirtschaft.

b. Müntefering-Gockeln

- 5 Die Müntefering-Gockeln-Gruppe (im Folgenden zusammen: **Müntefering-Gockeln** bzw. **das Zielunternehmen**) ist ein mittelständisches Entsorgungsunternehmen, das im nördlichen Ruhrgebiet tätig ist. Den Kern der Tätigkeit bildet ein klassischer Containerdienst, den die Helene Müntefering-Gockeln Wertstoffrecycling und Containerdienst GmbH, Herne, betreibt. Dieses Unternehmen ist auch paritätischer Inhaber des Gemeinschaftsunternehmens Müntefering-Gockeln / Fehlings A4 Holz Aufbereitung und Verwertungs GmbH, Herne, das gemeinsam mit einem Gleisbauunternehmen betrieben wird und in großem Umfang belastetes Altholz (sogenanntes A IV-Holz) aufbereitet, insbesondere alte Bahnschwellen. Zur Müntefering-Gockeln Gruppe gehört des Weiteren die GBV Gockeln`s Besitz- und Verwaltungs GmbH, Herne. Gegenstand der Transaktion sind daneben drei Gesellschaften, die einer der Gesellschafter der Helene Müntefering-Gockeln Wertstoffrecycling und Containerdienst GmbH, Herr Karl-Heinz Gockeln jun., neben seiner Beteiligung aufgebaut hat. Dabei handelt es sich um GAV - Gockeln Aktenvernichtung GmbH & Co. KG, GBV - Gockeln Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH sowie eine Beteiligung an PRB Gockeln GmbH & Co. KG (alle Herne). Das Unternehmen GAV - Gockeln Aktenvernichtung GmbH & Co. KG befindet sich im Aufbau und ist noch nicht am Markt tätig. Neben Karl-Heinz Gockeln ist als weiterer Gesellschafter an PRB Gockeln GmbH & Co. KG Herr Sebastian Bork beteiligt. Das Unternehmen ist als Makler für Kunststoff-Recyclingprodukte tätig.
- 6 Die Müntefering-Gockeln-Gruppe verfügt über zwei Standorte, wobei der größere Standort in Herne-Crange auf Remondis übergehen soll, der kleinere in Bochum soll als Mietobjekt von Remondis weiter genutzt werden, aber im Eigentum eines Familienmitglieds verbleiben. In Herne betreibt das Unternehmen neben der Altholz-Aufbereitung auch eine Sortieranlage für Gewerbeabfälle und Sperrmüll sowie eine stationäre Ballenpresse.

7 Das Unternehmen verfügt über ■ LKW und ■ Mitarbeiter und erzielte im Jahr 2017 Umsätze in Höhe von [10-15] Mio. EUR.

8 Sebastian Bork (der Beteiligte zu 10.) ist neben seinem Anteil an der PRB Gockeln GmbH & Co. KG (der Beteiligten zu 5.) als Händler und Vermittler von Wertstoffen tätig. Er erzielt mit dieser Tätigkeit Umsätze in einer Größenordnung, die nicht geeignet sind, die Wettbewerbsverhältnisse zu beeinflussen.

2. Verfahrensgang

a. Anmeldung und Frist

9 Die Remondis Assets & Services GmbH hat das Vorhaben als Vertreter für die Erwerberin Remondis zunächst mit Schreiben vom 18. Juni 2018, hier eingegangen am 20. Juni 2018, angemeldet. Durch Schreiben vom 6. Juli 2018 ist die Anmeldung zurückgenommen worden, nachdem sich herausgestellt hatte, dass Remondis in der Anmeldung zwar das eigens geschätzte Marktvolumen – um ca. einen Faktor 1,5 – in Relation zu dem vorangegangenen Verfahren B4-47/18 (Remondis/GWA) nach oben angepasst, aber gleichzeitig die eigenen Mengen aus dem Vorgängerverfahren weiter verwendet hatte. Dies hatte ein deutliches Absinken der Marktanteile von Remondis zur Folge.

10 Durch ein weiteres Schreiben vom 11. Juli 2018, hier eingegangen am 12. Juli 2018, hat Remondis das Vorhaben erneut angemeldet.

11 Bereits mit Schreiben vom 5. Juli 2018 hatte die Beschlussabteilung Remondis mitgeteilt, dass die ursprüngliche Anmeldung nicht vollständig ist. Die Gründe für die Unvollständigkeit, insbesondere das Fehlen von Angaben zu Sitz und Art des Geschäftsbetriebs der zahlreichen Tochtergesellschaften der Konzernbereiche Saria SE & Co. KG und Rhenus SE & Co. KG, aber auch fehlende Angaben zu Märkten, auf denen die Beteiligten Marktanteile über 20% innehaben, sind in der erneuten Anmeldung zunächst nicht beseitigt worden. Erst mit Schreiben vom 17. August 2018, eingegangen am 21. August 2018, hat Remondis die Angaben zu den Beteiligungsunternehmen nachgeholt. Die Angaben zu Märkten mit mehr als 20% Marktanteil fehlen noch immer. Die Anmeldung ist damit weiterhin unvollständig.

12 Mit Schreiben vom 10. August 2018 hat die Beschlussabteilung den Anmeldern mitgeteilt, dass sie in das Hauptprüfverfahren eingetreten ist. In diesem Schreiben ist erneut auf die Unvollständigkeit der Anmeldung hingewiesen worden. Die Einleitung des Hauptprüfverfahrens ist am 27. August 2018 im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden.

13 Durch Schreiben vom 5. November 2018 hat die Beschlussabteilung die Beteiligten darauf hingewiesen, dass die Frist gemäß § 40 Abs. 2 S. 2 GWB frühestens mit der Nachholung der Angaben zu den Beteiligungsunternehmen in Gang gesetzt worden ist und damit nicht vor dem 21. Dezember 2018 abläuft.

b. Ermittlungen

14 Die Beschlussabteilung hat in mehreren Ermittlungsschritten umfassend die Marktverhältnisse auf den sachlich und räumlich betroffenen Märkten ermittelt.

aa. Wettbewerber

15 Auf der Stufe der Erfassung von Gewerbeabfällen sind durch Auskunftsbefragungen vom 27. Juli 2018 zunächst 255 Containerdienste befragt worden. Grundlage dieser Befragung war neben einer Recherche der Beschlussabteilung eine umfassende Liste von über 600 Wettbewerbern, die Remondis vorgelegt hatte. Darin hat das Unternehmen neben Wettbewerbern auch zahlreiche Unternehmen aufgeführt, die nicht im Bereich des Containertransports tätig sind, unter anderem Hersteller von Aufenthaltscontainern, Metallbaubetriebe, zahlreiche Bauunternehmen sowie eine Baumschule, die Bäume in (Plastik-)Containern produziert. Die Beschlussabteilung hat offensichtlich marktfremde Unternehmen ausgesondert und nicht befragt. Mit Auskunftsbefragung vom 21. August 2018 hat die Beschlussabteilung weitere 31 Unternehmen befragt.

16 Die Namen der nicht befragten Unternehmen hat die Beschlussabteilung Remondis in einem Schreiben vom 21. August 2018 mitgeteilt. Daraufhin hat Remondis eine stark gekürzte Liste mit 311 Unternehmen übermittelt, von denen der größte Teil schon von der Beschlussabteilung befragt worden war. Von den verbleibenden Unternehmen hat die Beschlussabteilung noch die 14 größten Wettbewerber durch Auskunftsbefragung vom 12. September 2018 befragt.

17 Parallel dazu hat die Beschlussabteilung die Marktverhältnisse im Bereich der thermischen Behandlung von Abfällen in Nordrhein-Westfalen ermittelt. Zu diesem Zweck sind am 3. September 2018 insgesamt 18 Auskunftsbefragungen versandt worden, ein weiteres Unternehmen ist durch Beschluss vom 2. Oktober 2018 befragt worden.

18 Des Weiteren hat die Beschlussabteilung mit Auskunftsbefragung vom 21. September 2018 insgesamt 33 Unternehmen befragt, die im Bereich der Altholzauflagerung in NRW tätig sind. Grundlage dieser Befragung waren ebenfalls Listen der Zusammenschlussbeteiligten sowie Recherchen der Beschlussabteilung.

bb. Beteiligte

- 19 Die Zusammenschlussbeteiligten sind durch Auskunftsbeschlüsse vom 24. August 2018 befragt worden. Während Müntefering-Gockeln den Auskunftsbeschluss fristgerecht beantwortet hat, hat Rethmann um eine zweiwöchige Fristverlängerung gebeten. Dies hat die Beschlussabteilung mit Blick auf die Hemmung der Untersagungsfrist gem. § 40 Abs. 2 S. 5 GWB bei verspätet beantworteten Auskunftsbeschlüssen abgelehnt. Der Auskunftsbeschluss ist schließlich von Remondis Assets & Services GmbH am 28. September 2018 beantwortet worden.
- 20 Nach Auswertung der Daten hat die Beschlussabteilung der Remondis Assets & Services GmbH in einem Schreiben vom 22. Oktober 2018 mitgeteilt, dass verschiedene Angaben in der Antwort von Rethmann unplausibel sind und die Mengenangaben von Rethmann in ganz erheblichem Umfang – bei einer Regionalgesellschaft 560.000 Tonnen, bei einer anderen Regionalgesellschaft 210.000 Tonnen – voneinander abweichen. Die Beschlussabteilung hat Rethmann aufgefordert, die Angaben zu bereinigen und die Abweichungen zu erklären.
- 21 Mit Schreiben vom 2. November 2018 hat Remondis Assets & Services GmbH für die befragte Rethmann-Gruppe neue Marktdaten sowie partielle Erläuterungen vorgelegt. Die Erfassungsmengen von Rethmann sind dabei gegenüber der vorherigen Antwort substantiell reduziert worden. Die von der Beschlussabteilung geforderte Überleitungsrechnung, anhand derer die einzelnen Abweichungen nachvollzogen werden können, hat Rethmann nicht vorgelegt.
- 22 Angesichts der weiter ungeklärten Abweichungen in den Angaben von Rethmann hat die Beschlussabteilung am 12. November 2018 einen Auskunftsbeschluss erlassen, in dem Remondis zu einer Erläuterung der Abweichungen an den einzelnen Standorten sowie zur Vorlage von Abfallbilanzen verpflichtet worden ist. Dieser ist von Remondis am 20. November 2018 beantwortet worden. Durch E-Mail vom 22. November hat die Beschlussabteilung bei Remondis um Erklärung gebeten, warum für bestimmte Tochtergesellschaften keine Mengen angegeben worden sind. Daraufhin sind durch die Anmelderin nahezu 100.000 Tonnen an Erfassungsmengen nachgemeldet worden. Bezogen auf die Erfassungsmenge der Remondis West bedeutet dies eine Steigerung um mehr als 20%.
- 23 Auch bei Müntefering-Gockeln hat die Beschlussabteilung durch Schreiben vom 22. Oktober 2018 um Erläuterungen gebeten, da die Erfassungsmengen des Zielunternehmens gegenüber der Anmeldung nahezu halbiert worden sind. Diese Änderungen hat Müntefering-Gockeln durch Schreiben vom 2. November 2018 plausibel erklärt.

c. Rechtliches Gehör

24 Den Beteiligten zu 1. bis 9. ist durch Schreiben vom 3. Dezember 2018 rechtliches Gehör gewährt worden, dem Beteiligten zu 10. durch Telefonat vom 11. Dezember 2018. Remondis hat durch E-Mail vom 4. Dezember 2018 um einzelne redaktionelle Änderungen gebeten und im Übrigen auf rechtliches Gehör verzichtet. Auch die übrigen Beteiligten haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

B. Rechtliche Würdigung

I. Formelle Untersagungs Voraussetzungen

25 Das angemeldete Zusammenschlussvorhaben unterliegt der deutschen Fusionskontrolle.

1. Anwendungsbereich des GWB

26 Das Zusammenschlussvorhaben unterliegt der Fusionskontrolle nach den §§ 35 ff. GWB. Sowohl die Erwerberin als auch die Zielgesellschaften sind in Deutschland tätig und erzielen hier Umsätze (vgl. § 130 Abs. 2 GWB). Die Umsatzschwellen des § 35 Abs. 1 GWB werden überschritten. Die Umsatzerlöse der beteiligten Unternehmen lagen im vergangenen Geschäftsjahr weltweit über 500 Mio. Euro. Rethmann erzielte im Jahr 2017 mehr als 25 Mio. Euro Umsatzerlöse im Inland; die Zielgesellschaften erzielten im Jahr 2017 insgesamt Inlandsumsätze in Höhe von mehr als 5 Mio. Euro. Die Voraussetzungen für die Ausnahmen des § 35 Abs. 2 GWB sind nicht erfüllt. Die Umsatzschwellen des Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (FKVO) werden hingegen nicht überschritten.

2. Zusammenschlusstatbestände

27 Der Erwerb der Müntefering-Gockeln-Gruppe durch Remondis erfüllt die Zusammenschlusstatbestände des § 37 Abs. 1 Nr. 2 (Kontrollerwerb) und der Nr. 3 S. 1 Alternative a) (Anteilserwerb von 50 %) sowie der Nr. 3 S. 3 (Zusammenschlussfiktion bei Gemeinschaftsunternehmen).

28 Durch den angemeldeten Zusammenschluss erwirbt Remondis sämtliche Anteile an und Kontrolle über die Unternehmen Helene Müntefering-Gockeln Wertstoffrecycling & Containerdienst GmbH, Herne, GBV Gockeln's Besitz- und Verwaltungs GmbH, Herne, GAV-Gockeln Aktenvernichtung GmbH & Co. KG, Herne und GBV Gockeln's Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH, Herne.

29 An der PRB Gockeln GmbH & Co. KG, Herne erwirbt Remondis 70% der Anteile. Die übrigen
Anteile hält Herr Sebastian Bork. Dies begründet die Zusammenschlussfiktion der Mutterunter-
nehmen eines Gemeinschaftsunternehmens nach § 37 Abs. 1 S. 3 GWB zwischen Remondis
und Herrn Bork.

II. Materielle Untersagungs Voraussetzungen

30 Gemäß § 36 Abs. 1 GWB ist ein Zusammenschluss, durch den wirksamer Wettbewerb erheblich
behindert würde, insbesondere von dem zu erwarten wäre, dass er eine marktbeherrschende
Stellung begründet oder verstärkt, vom Bundeskartellamt zu untersagen, es sei denn, die betei-
ligten Unternehmen weisen nach, dass durch den Zusammenschluss auch Verbesserungen der
Wettbewerbsbedingungen eintreten und dass diese Verbesserungen die Nachteile der Marktbe-
herrschung überwiegen.

31 Das angemeldete Zusammenschlussvorhaben erfüllt die Untersagungs Voraussetzungen des
§ 36 Abs. 1 GWB nicht.

32 Das Vorhaben hat dabei nicht nur Bagatellmärkte i.S.d. § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GWB zum Ge-
genstand.

1. Betroffene Märkte

33 Das Zusammenschlussvorhaben betrifft die Bereiche der Erfassung nicht-gefährlicher Gewerbe-
abfälle sowie der Aufbereitung von Altholz.

a. Betroffene Tätigkeitsbereiche der Entsorgungswirtschaft

34 Die Entsorgungswirtschaft ist durch ein mehrstufiges System der Bearbeitung von Abfällen ge-
kennzeichnet, das aus Transportleistungen, Behandlung der gesammelten Materialien, Verwer-
tung oder Beseitigung bis hin zur endgültigen Ablagerung der Reststoffe auf Deponien besteht.
Dabei reicht die Wertschöpfungskette von der Sammlung (Erfassung) von Abfällen bei den Ab-
fallerzeugern, d.h. den Haushalten bzw. Unternehmen, über die Zusammenfassung zu größeren
Transporteinheiten (Umschlag) sowie die Entnahme von Wertstoffen aus Abfallgemischen (Sor-
tierung) bis hin zur Verwertung in Recyclinganlagen (stoffliche Verwertung) oder Müllverbren-
nungsanlagen (thermische Verwertung). Am Ende der Prozesskette nicht weiter verwertbare
Reststoffe, wie die Asche aus Verbrennungsanlagen, aber auch überschüssige Mengen an Bau-
schutt, werden auf Deponien abgelagert. Eine Sonderrolle in der Prozesskette nehmen gefährli-
che Abfälle ein, die besonders überwacht und an deren Behandlung und Verwertung besondere
Anforderungen gestellt werden.

- 35 Die einzelnen Prozessschritte werden dabei in vielen Fällen durch Unternehmen mit unterschiedlichen Spezialisierungen ausgeführt. Nur wenige Unternehmen weisen eine so ausgeprägte vertikale Integration auf, dass die Wertschöpfungskette zu einem erheblichen Teil innerhalb des eigenen Unternehmens erfolgen kann. Selbst Unternehmen, die wie Remondis auf mehreren Stufen der Wertschöpfungskette tätig sind, verfügen nicht in allen Regionen über sämtliche erforderliche Anlagen. Da es sich bei Abfällen um sehr transportkostenintensive und vielfach geringwertige oder sogar zuzahlungspflichtige Materialien handelt, ist in weiten Bereichen der Entsorgungswirtschaft ein arbeitsteiliges Zusammenwirken der Akteure und die Möglichkeit zum Zugriff auf die Anlagen Dritter erforderlich, um bestimmte Leistungen überhaupt erbringen zu können.
- 36 Das vorliegende Zusammenschlussvorhaben betrifft aus diesem breiten Leistungsspektrum der Entsorgungswirtschaft insbesondere den Bereich der Erfassung nicht-gefährlicher Gewerbeabfälle durch Containerdienste. Deren zentrale Funktion besteht darin, die zur Verwertung geeigneten Abfälle bei gewerblichen Anfallstellen oder Baustellen abzuholen (Erfassung) und sie einer weiteren Verwertung zuführen. Dabei erfolgt die Trennung der einzelnen Abfallfraktionen (Glas, Papier, mineralische Stoffe, Plastik etc.) teilweise bereits bei der Anfallstelle und teilweise durch das Entsorgungsunternehmen. Die weitere Verwendung der einzelnen Abfallfraktionen unterscheidet sich stark nach den stofflichen Merkmalen und dem wirtschaftlichen Wert der einzelnen Materialien.
- 37 Beide Zusammenschlussbeteiligten verfügen über Betriebsstandorte und Erfassungslogistik für die Erfassung derartiger nicht-gefährlicher Abfälle bei gewerblichen Anfallstellen (im Folgenden: Gewerbeabfälle) und sind in diesem Bereich aktiv. Müntefering-Gockeln betreibt nach seinen Angaben nicht die Erfassung gefährlicher Abfälle.
- 38 Während die Erfassung noch von einer sehr großen Anzahl von Unternehmen angeboten wird, werden die Sortierung und insbesondere die weitere Verwertung regelmäßig durch weniger Unternehmen vorgenommen, die eine stärkere Spezialisierung aufweisen. Dies wird im Rahmen der Beurteilung der wettbewerblichen Nähe der beteiligten Unternehmen näher beschrieben (s. dazu unten unter B.II.2.a.ee).
- 39 Eine Sonderstellung im Anschluss an die Erfassung, aber noch vor der Verwertung, nimmt die Sortierung ein. Ab dem 1. Januar 2019 schreibt die novellierte Gewerbeabfallverordnung eine Vorbehandlung für gemischte Gewerbeabfälle in Gestalt einer Sortierung vor. Das bisher praktizierte Verfahren, gemischte Gewerbeabfälle aus Kostengründen – trotz bereits jetzt schon bestehender Sortierungspflicht – ohne weitere Trennung in die Müllverbrennung zu geben, soll ab diesem Zeitpunkt erschwert werden. Im Anschluss an die künftige Sortierung werden die einzelnen Abfallfraktionen, die durch die Vorbehandlung der Gemische separiert worden sind, entsprechend

der wirtschaftlichen Bedingungen der jeweiligen Materialien weiter verwertet. Je nach Material können dafür Erlöse erzielt oder es müssen Zuzahlungen geleistet werden.

40 Das Zielunternehmen verfügt über eine Sortieranlage für Gewerbeabfälle, auch die Erwerberin verfügt bereits heute über entsprechende Anlagen. Allerdings besteht bei den Beteiligten jeweils noch Investitionsbedarf, um alle Anlagen auf den Stand zu bringen, den die neue Gewerbeabfallverordnung vorschreibt.

41 Schließlich betrifft das Zusammenschlussvorhaben einen an die Erfassung anschließenden Prozessschritt, nämlich die Aufbereitung von Altholz. Auf dieser Wertschöpfungsstufe wird das von Containerdiensten gesammelte Altholz in einzelne Altholzklassen sortiert und zerkleinert. Je nach Grad der Verunreinigung des Altholzes kann es dann einer stofflichen Verwertung, insbesondere in Holzwerkstoffen, oder einer thermischen Verwertung in Biomassekraftwerken zugeführt werden.

42 Auch im Bereich der Aufbereitung von Altholz verfügen die Zusammenschlussbeteiligten über Standorte und Anlagen, die in Betrieb sind.

b. Sachliche Marktabgrenzung

43 Ausgangspunkt der Marktabgrenzung ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs das Bedarfsmarktkonzept. Danach sind dem relevanten Angebotsmarkt alle Produkte und Dienstleistungen zuzurechnen, die aus der Sicht der Nachfrager nach Eigenschaft, Verwendungszweck und Preislage zur Deckung eines bestimmten Bedarfs austauschbar sind (st. Rspr., zuletzt BGH v. 21.01.2014, KVR 38/13, WuW/E DE-R 4135, Rn. 15; BGH v. 06.12.2011, KVR 95/10, BGHZ 192, 18 Rn. 27 - Total/OMV; BGH v. 30.03.2011, KZR 6/09, WuW/E DE-R 3303 Rn. 12 - MAN-Vertragswerkstatt).

44 Das Bedarfsmarktkonzept ist allerdings lediglich ein Hilfsmittel, um die Wettbewerbskräfte zu ermitteln, denen die beteiligten Unternehmen ausgesetzt sind. Für die Beurteilung der Untersagungsvoraussetzungen ist die Frage entscheidend, ob die Verhaltensspielräume des fusionierten Unternehmens hinreichend durch den Wettbewerb kontrolliert werden. Die wirksamen Wettbewerbskräfte müssen durch die Marktabgrenzung möglichst zutreffend umgrenzt werden. Ist das Bedarfsmarktkonzept im Einzelfall nicht geeignet, diese Frage vollständig zu beantworten, bedarf es einer Korrektur (BGH v. 11.11.2008, KVR 60/07, WuW/E DE-R 2451, BGHZ 178, 285 Rn. 17, BGH v. 16.01.2007, WuW/E DE-R 1925, BGHZ 170, 299 Rn. 19 - National Geographic II). Eine solche Korrektur findet insbesondere durch die Berücksichtigung der Angebotsumstellungsflexibilität statt (BGH v. 16.01.2007, WuW/E DE-R 1925, BGHZ 170, 299 Rn. 19 - National Geographic II; BGH v. 05.10.2004, KVR 14/03, WuW/E DE-R 1355, BGHZ 160, 321 Rn. 18). Bei alleinigem Abstellen auf das an einem konkreten Bedarf orientierte Kaufinteresse der Marktgegenseite

müssten ansonsten bisweilen extrem kleinteilige Märkte gebildet werden, die die Marktverhältnisse nicht mehr zutreffend abbilden (vgl. BGH v. 16.01.2007, WuW/E DE-R 1925, BGHZ 170, 299 Rn. 19 - National Geographic II, mit dem Beispiel von Straßenschuhen der Größen 46 und 48, die ohne Berücksichtigung der Angebotsumstellungsflexibilität nicht zum selben Markt gehören würden).

aa. Erfassung nicht-gefährlicher Gewerbeabfälle

- 45 Im Bereich der Erfassung von Gewerbeabfällen hat die Beschlussabteilung in vorangegangenen Entscheidungen in ständiger Praxis einen sachlich relevanten Markt für die Erfassung von nicht-gefährlichen Gewerbeabfällen abgegrenzt (vgl. zuletzt B4-31/16, Remondis/Bördner, Rn. 42). Dieser umfasst eine Mehrzahl von Abfallfraktionen aus gewerblichen Anfallstellen, allerdings ohne die Gewerbeabfallfraktionen gefährliche Abfälle sowie Metalle und Schrotte. Bei der Akten- und Datenträgervernichtung ist zuletzt offen gelassen worden, ob sie zum Markt gehört. In vorangegangenen Entscheidungen ist weiter offen gelassen worden, ob der Markt für die Erfassung von nicht-gefährlichen Gewerbeabfällen noch weiter nach einzelnen getrennt gesammelten Abfallarten zu differenzieren ist. Dies gilt insbesondere mit Blick auf Bauabfälle; für die eine separate Beurteilung durchgeführt worden ist.
- 46 Im Ergebnis kann die genaue sachliche Marktabgrenzung im vorliegenden Fall aber offenbleiben, da bei keiner dieser Marktabgrenzungen die Untersagungs Voraussetzungen vorliegen.
- 47 Die Anmelder gehen ohne weitere Begründung von einem Markt für Erfassung und Transport von Gewerbeabfällen aus (vgl. Anmeldung, S. 5, Bl. 240 d.A.).
- 48 Die wesentliche Tätigkeit in dem relevanten Markt ist die Sammlung von Abfällen gewerblicher Anfallstellen oder privater Baustellen sowie der Transport zur ersten Umschlagstelle oder einer weiteren Verwertungseinrichtung. Die Entsorgungsunternehmen stellen den Gewerbebetrieben dazu geeignete Sammelbehälter (üblicherweise Container oder Umleerbehälter verschiedener Arten und Größen) zur Verfügung, holen diese regelmäßig oder auf Anforderung mit geeigneten Fahrzeugen ab, tauschen sie gegen neue Behälter aus oder leeren diese.
- 49 Einen Grenzfall stellen Abfälle von Baustellen privater Bauherren dar. Dabei handelt es sich zwar strenggenommen nicht um Gewerbeabfälle, da sie nicht von gewerblichen Anfallstellen stammen. Sie werden dennoch hier unter den Begriff der "Gewerbeabfälle" gefasst. Denn Abfälle von privaten Baustellen werden auf die gleiche Weise transportiert wie diejenigen von gewerblichen Baustellen. Ein Containerdienst kann seine Fahrzeuge und Behälter in identischer Weise für Baustellen von Privatkunden oder von Firmenkunden nutzen, die Angebots-Umstellungsflexibilität ist in diesem Bereich maximal hoch. Die Abgrenzung eines separaten Markts für Privat-Baustellen wäre vor diesem Hintergrund nicht gerechtfertigt.

- 50 Die erfassten Abfälle werden von der Anfallstelle entweder zu eigenen Standorten transportiert, wenn eigene Lager- und Umschlagkapazitäten vorhanden sind, oder die Abfälle werden bei Umschlagplätzen anderer Anbieter und bei verschiedenen Verwertungsanlagen zur Sortierung und weiteren Verwertung angeliefert. Ein Transport zu Umschlagplätzen Dritter erfolgt auch dann, wenn dies logistisch die günstigere Alternative zur Anfahrt eines eigenen Standortes ist. Umgekehrt nehmen die meisten Unternehmen mit eigenem Standort häufig auch Abfälle von Dritten (also von Wettbewerbern bei der Erfassung) zur weiteren Verwertung an.
- 51 Auf der Erfassungsstufe ist dabei im relevanten Gebiet eine substantielle Zahl von kleinen und kleinsten Entsorgungsunternehmen tätig, die lediglich die Logistikleistung anbieten und die erfassten Mengen immer zu Umschlagplätzen Dritter oder direkt in geeignete Verwertungsanlagen transportieren, da sie nicht über eigene Anlagen verfügen. Die Ermittlungsergebnisse zu diesem Themenbereich werden im Rahmen der wettbewerblichen Würdigung (s. dazu unten B.II.2.a.aa(1)) ausführlicher dargestellt.
- 52 Der relevante Markt ist von verschiedenen benachbarten Tätigkeiten abzugrenzen, die nicht mehr als Substitute für die hier betroffenen Aktivitäten einzustufen sind. Dies ist der Fall bei der Erfassung von Haushaltsabfällen, gefährlichen Abfällen und bei der Erfassung von Metallen und Schrotten. Darüber hinaus bestehen aber auch bei einzelnen getrennt gesammelten Abfallfraktionen Besonderheiten, insbesondere bei den Bauabfällen, die dafür sprechen, diesen Bereich von der Betrachtung nicht-gefährlicher Gewerbeabfälle im Übrigen auszunehmen.

(1) Erfassung von Haushaltsabfällen

- 53 Im Gegensatz zur Erfassung von Gewerbeabfällen wird die Erfassung von Haushaltsabfällen, also von Abfällen, die in privaten Haushalten anfallen und von diesen zu entsorgen sind, regelmäßig durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (im Folgenden: **örE**) oder durch duale Systeme im Rahmen von Ausschreibungsverfahren beauftragt und für mehrjährige Zeiträume vergeben. Verträge zur Erfassung von Gewerbeabfällen haben vergleichsweise kurze Laufzeiten; in einigen Fällen werden Rahmenverträge über größere Aufträge geschlossen. Die Erfassung der Haushaltsabfälle erfolgt über spezielle Sammelbehälter oder -säcke. Aufgrund der mit den Aufträgen zur Haushaltsabfallerfassung verbundenen Investitionen bewerben sich hauptsächlich größere Unternehmen um die Aufträge. Die Erfassung von Gewerbeabfällen unterscheidet sich somit in Bezug auf die Nachfrager, auf die Erfassungsstrukturen, auf die Erfassungslogistik (in weiten Teilen) sowie auf die Marktbedingungen grundsätzlich von den Märkten für die Erfassung von Haushaltsabfällen und wird daher in diesem Verfahren als separater Markt von diesen abgegrenzt.

54 Ebenfalls nicht Bestandteil des Markts sind die sogenannten "Pflichtrestmülltonnen", die von Gewerbebetrieben gem. § 7 Gewerbeabfallverordnung (im Folgenden: GewAbfV) in angemessenem Umfang vorgehalten werden müssen. Danach müssen gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden können, dem öRE überlassen werden. Einen Grenzfall stellen in diesem Bereich große gewerbliche Anfallstellen dar, die eine sehr große Menge Restmüll erzeugen, beispielsweise Krankenhäuser. Je nach Anfallstelle können in diesem Bereich auch Container zum Einsatz kommen können, die teilweise sogar mit Pressen ausgerüstet sind. Ob die Erfassung derartiger Großbehälter zum Markt gehört, hängt davon ab, ob der öRE den gewerblichen Anfallstellen die Auswahl des Transporteurs der Großbehälter überlässt oder die Sammlung ausschließlich selbst organisiert. Eine Pflichtrestmülltonne, deren Erfassung allein vom öRE organisiert wird, gehört ebenfalls nicht zum Markt, selbst wenn sich der öRE für die Durchführung eines Subunternehmers bedient. Nur wenn der Gewerbebetrieb den Containerdienst selbst auswählen kann, der seine Pflichtmülltonne abholt, gehört diese Leistung zum Markt.

(2) Gefährliche Abfälle

55 Die Beschlussabteilung hat in bisherigen Verfahren die Erfassung von nicht-gefährlichen Gewerbeabfällen von der Erfassung gefährlicher Abfälle abgegrenzt. Soweit bei gewerblichen Anfallstellen auch gefährliche Abfälle gemäß § 3 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) i.V.m. § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu erfassen sind, fragen die Kunden zwar die damit zusammenhängenden Entsorgungsleistungen zum Teil gemeinsam mit der Entsorgung nicht-gefährlicher Abfälle nach. Teilweise werden diese Leistungen, die einer besonderen abfallrechtlichen Überwachung unterliegen, aber auch nur von spezialisierten Unternehmen angeboten, die über entsprechende Genehmigungen, über die erforderliche Transportlogistik und über Kapazitäten zur Zwischenlagerung oder zur Verwertung verfügen.

56 Von den 178 Unternehmen, die von den befragten Unternehmen nicht-gefährliche Gewerbeabfälle erfassen, sind 85 auch im Bereich der Erfassung gefährlicher Abfälle tätig.

57 Die Substitution ist dabei nur einseitig: Containerdienste, die nicht-gefährliche Abfälle entsorgen, können nicht zwingend auch gefährliche Abfälle transportieren. Für Besitzer von Sonderabfällen kommen angesichts dessen nicht alle Entsorger nicht-gefährlicher Gewerbeabfälle als Anbieter in Betracht, sondern nur besonders qualifizierte Unternehmen. Gefährliche Abfälle gehören vor diesem Hintergrund nicht zum relevanten Markt.

(3) Metalle und Schrotte

58 Die Beschlussabteilung grenzt die Erfassung von Gewerbeabfällen in ständiger Praxis von der Erfassung von Altmetallen und Schrotten ab. Zwar gehört auch die Abholung von Altmetallen bei

den Anfallstellen zu dem typischen Angebot der Unternehmen, die Gewerbeabfälle erfassen. Doch sind die Wettbewerbsverhältnisse in diesem Bereich dadurch gekennzeichnet, dass die Entsorgungsbetriebe, die das gesamte Sortiment an Gewerbeabfällen erfassen, im Wettbewerb zu spezialisierten Schrotthändlern stehen, welche teilweise nur regional, teilweise aber auch bundesweit und international Schrott handeln.

59 Hinzu kommt, dass im Bereich der Metalle und Schrotte ausgeprägte Spezialisierungen bestehen, die sich in sehr hohen Anteilen der Schrotterfassung an den gesammelten Abfallmengen insgesamt niederschlagen. Dies geht oft einher mit dem Betrieb von Recycling-Anlagen für Metalle und Schrotte. Von den befragten Unternehmen betreiben immerhin 28 entsprechende Recyclinganlagen. Dies ist der höchste Anteil unter allen Arten von Verwertungsanlagen, die von den befragten Unternehmen betrieben werden. Diese Spezialisierung ist vor dem Hintergrund nachvollziehbar, dass Metalle und Schrotte sehr unterschiedlichen Wert besitzen und teilweise auch zu vergleichsweise hohen Preisen verkauft werden. Angesichts dessen ist eine Sortierung vielfach lohnend, setzt aber entsprechendes Know-how und die nötigen Einrichtungen voraus.

60 Die Beschlussabteilung hat die Marktverhältnisse im Bereich der Schrotterfassung und Schrottvermarktung im vorliegenden Verfahren nicht vertieft untersucht. Metalle und Schrotte machten im Jahr 2017 mit [<500] Tonnen einen Gewichtsanteil von [<5] Prozent am gesamten Erfassungsvolumen von Müntefering-Gockeln aus. Auf dieser Basis kann ausgeschlossen werden, dass durch den Zusammenschluss wirksamer Wettbewerb auf Erfassungs- oder Vertriebsmärkten für Metallschrotte erheblich behindert würde.

(4) Akten- und Datenträgervernichtung

61 Offenbleiben kann vorliegend, wie in früheren Verfahren auch, ob für die Dienstleistung der Akten- und Datenträgervernichtung ein separater Markt abzugrenzen ist.

62 Müntefering-Gockeln ist auf dem Markt für Akten- und Datenträgervernichtung bislang nicht tätig. Das Unternehmen GAV - Gockeln Aktenvernichtung GmbH & Co. KG, die von einem Gesellschafter von Müntefering-Gockeln gegründet worden ist und sich mit Akten- und Datenträgervernichtung befassen soll, ist bislang nicht aktiv.

63 Die Mengen aus der Akten- und Datenträgervernichtung sind im vorliegenden Verfahren nicht in das Marktvolumen einbezogen worden. Dafür ist maßgeblich, dass die Leistung der Akten- und Datenträgervernichtung überwiegend von spezialisierten Unternehmen erbracht wird, die dafür über spezielle Erfassungssysteme, Anlagen und Zertifizierungen verfügen. Die postleitzahlgenaue Betrachtung der Erfassungsmengen hat gezeigt, dass Unternehmen im Bereich der Akten- und Datenträgervernichtung in einem wesentlich größeren Einzugsgebiet tätig sind als Containerdienste. Die räumliche Marktabgrenzung weicht in diesem Bereich von der übrigen Erfassung

nicht-gefährlicher Gewerbeabfälle ab. Dies ist ein Indiz dafür, dass unterschiedliche Wettbewerbsverhältnisse bestehen und die Zusammenfassung in einem gemeinsamen Markt nicht sachgerecht ist. Hinzu kommt, dass die üblichen Containerfahrzeuge nicht für den Transport schutzbedürftiger Informationen eingesetzt werden können. Ein Containerdienst kann seine Tätigkeit nicht ohne signifikanten Aufwand auf die Akten- und Datenträgervernichtung umstellen.

(5) Getrennt gesammelte Abfallarten

64 Die Erfassung nicht-gefährlicher Gewerbeabfälle umfasst regelmäßig das Angebot von Containern für zahlreiche Abfallfraktionen. Die Umstellungsflexibilität ist so hoch, dass die meisten Fraktionen nicht-gefährlicher Gewerbeabfälle auf der Erfassungsstufe in einen einheitlichen Markt gefasst werden können. Zweifelhaft ist dabei jedoch, ob auch Bauabfälle in den relevanten Markt einzubeziehen sind. Diese Frage kann aber letztlich offenbleiben, da keine der denkbaren Markt- abgrenzungen im vorliegenden Fall zu abweichenden Ergebnissen führt.

(i) Getrennthaltung der Abfallfraktionen und Abfallgemische

65 Gewerbeabfälle können aus unterschiedlichsten Materialien bestehen. Wichtige Abfallfraktionen sind Papier, Pappe und Karton (im Folgenden: PPK), Altholz, Glas, Bauschutt und mineralische Abfälle, gemischte Bauabfälle, Boden, Kunststoffe und Folien, organische Abfälle, Metalle und Schrotte, Textilien sowie gemischte Gewerbeabfälle. Sie unterscheiden sich in ihrer Werthaltigkeit und in den weiteren Verwendungsmöglichkeiten, insbesondere danach, ob eine (stoffliche oder thermische) Verwertung oder nur eine Beseitigung möglich ist.

66 Die Gewerbeabfallverordnung (im Folgenden: **GewAbfV**) sieht für Erzeuger und Besitzer von Gewerbeabfällen Pflichten zur Getrennthaltung verschiedener Abfallfraktionen vor, um eine ordnungsgemäße, schadlose und möglichst hochwertige Verwertung zu gewährleisten. Dies wird durch die Novellierung der GewAbfV, die zum 1. Januar 2019 in Kraft tritt, noch weiter ausgebaut, indem umfangreiche Dokumentationspflichten für Gewerbetreibende hinzukommen und die verpflichtende Sortierung durchgesetzt werden soll. Häufig werden die Abfälle daher bereits in den Gewerbebetrieben getrennt nach verschiedenen Abfallfraktionen erfasst, z.B. nach werthaltigen Abfällen wie Altholz, PPK oder Folien. Soweit nicht getrennt wird, werden die verschiedenen Fraktionen zusammen als gemischte Abfälle zur Verwertung erfasst. Die gesammelten oder angelieferten Abfälle werden an den Standorten der Anbieter oder der belieferten Umschlagplätze abgeladen und – gegebenenfalls nach einer kurzen Lagerung – zu Transporteinheiten für den Weitertransport in Sortier- oder Verwertungsanlagen fraktionsspezifisch gebündelt. Dabei werden die Gewerbeabfälle in der Regel einer mehr oder weniger ausgeprägten Vorsortierung unterzogen, bei der per Bagger, von Hand oder mit einfachen technischen Mitteln Störstoffe entfernt

werden und die Abfälle grob nach werthaltigen Fraktionen und unterschiedlichen Verwertungswegen sortiert und gegebenenfalls auch zerkleinert werden.

- 67 Die Nachfrage der gewerblichen Anfallstellen zielt häufig auf die Erfassung verschiedener Abfallfraktionen aus einer Hand ab. Die Gewerbebetriebe lassen sich dann im Rahmen der Angebotserstellung von den Entsorgungsunternehmen darüber beraten, ob es wirtschaftlich sinnvoll und nach den Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung sachgerecht ist, die Abfallfraktionen bei der betreffenden Anfallstelle als Gemisch oder getrennt in separaten Behältern zu erfassen.
- 68 Hinsichtlich der Erfassungsinfrastruktur werden sowohl für das Gemisch als auch für die einzelnen Abfallfraktionen im Wesentlichen dieselben Behälter und Fahrzeuge verwendet. Container werden dabei in unterschiedlichsten Größen als Absetz- oder Abrollcontainer angeboten. Typische Größen für Absetzcontainer sind 3, 5, 7 und 10 Kubikmeter. Abrollcontainer haben häufig Volumen von 10, 15, 26 oder 40 Kubikmetern.
- 69 Zunehmende Bedeutung besitzen sogenannte Umleerbehälter. Dabei handelt es sich um große, fahrbare Abfalltonnen, die über Sammelfahrzeuge mit einer Hebeeinrichtung über das Fahrerhaus hinweg oder am Heck beim Kunden entleert werden. Typische Größen für Umleerbehälter liegen zwischen 1,1 und 6,5 Kubikmetern. Sie werden bei Kunden eingesetzt, um kleinere Abfallmengen regelmäßig und dennoch kostengünstig abholen zu können. Umleerbehälter können aus Kunststoff oder Metall hergestellt sein. Sie werden typischerweise für leichtere Abfallfraktionen verwendet, beispielsweise gemischte Siedlungsabfälle (Abfälle zur Verbrennung), Biomüll, Kunststoffe und Folien, PPK oder Textilien. Für das Baustellengeschäft sind Umleerbehälter weniger geeignet. Zur Abholung von Umleerbehältern sind besondere Sammelfahrzeuge erforderlich. Über derartige Fahrzeuge verfügen nicht alle Unternehmen im Markt. Sie sind jedoch sowohl bei Remondis als auch bei Müntefering-Gockeln vorhanden.
- 70 Umleerbehälter bedienen einen spezifischen Bedarf von Abfallerzeugern. Sie sind für gewerbliche Anfallstellen geeignet, die einen kontinuierlichen Anfall einer oder mehrerer Abfallfraktionen haben, ohne in kurzer Zeit Absetzcontainer füllen zu können. Umleerbehälter sind damit für produzierende Betriebe, Handwerks- oder Handelsunternehmen geeignet, insbesondere wenn diese mehrere Abfälle unterschiedlicher Fraktionen erzeugen. Sie ermöglichen zudem die Abfalltrennung vor Ort, wenn die Platzverhältnisse der Anfallstelle es nicht erlauben, genügend Absetzcontainer aufzustellen. Die Abholung von Abfällen in Sammelbehältern hat dabei den Vorteil, dass sie im Rahmen von Sammeltouren und damit logistisch optimiert durchgeführt werden kann, da das Müllfahrzeug nicht für jeden Container direkt vom Kunden zu seiner Abladestelle fahren muss, sondern erst nach Abholung der Abfälle mehrerer Kunden. Sie ermöglichen damit einen deutlichen Vorteil bei den Logistikkosten gegenüber der Erfassung mit Absetzcontainern.

- 71 Mit Blick auf den Transport liegt im Bereich der typischen Absetz- und Abrollcontainer vor diesem Hintergrund eine sehr hohe Flexibilität vor, von der Erfassung einer bestimmten Abfallfraktion auf die Erfassung anderer Abfallfraktionen umzustellen. Derartige Behälter und die entsprechenden Fahrzeuge sind bei vielen Unternehmen vorhanden. Anders stellt sich dies jedoch bei Kunden dar, die mit Umleerbehältern arbeiten möchten. Diese Kundengruppe ist für durchschnittliche Containerdienste schwerer erreichbar, da der Einsatz von Umleerbehältern Kostenvorteile bei der Logistik mit sich bringt, die dafür erforderlichen Sammelfahrzeuge aber nicht bei allen Marktteilnehmern verfügbar sind.
- 72 Die Ermittlungen haben gezeigt, dass sich nur ganz wenige der befragten Entsorgungsunternehmen auf die Erfassung einer einzigen Gewerbeabfallfraktion spezialisiert haben. Lediglich drei der befragten Unternehmen erfassen ausschließlich eine Abfallfraktion, hier PPK, Kunststoffe bzw. sonstige Gewerbeabfälle. Insgesamt acht Unternehmen haben angegeben, nur zwei Abfallfraktionen zu erfassen, wovon sechs Unternehmen die Kombination von Bauabfällen (Bauschutt, Boden sowie gemischte Bauabfälle) und Altholz erfassen. Dabei ist auch Altholz eine Abfallfraktion, die häufig auch auf Baustellen anfällt. Auch die Unternehmen, die zum Beispiel wegen eigener Verwertungskapazitäten für bestimmte Fraktionen den Schwerpunkt ihrer Erfassungstätigkeit auf diese Fraktionen legen, erfassen in der Regel zusätzlich weitere Fraktionen.

(ii) Bauabfälle

- 73 Eine Sonderstellung nimmt der Bereich der Bauabfälle ein: Bei zahlreichen Marktteilnehmern ist eine deutliche Schwerpunktsetzung bei Bauabfällen zu verzeichnen. Dies dürfte mit der geringeren Bedeutung von Umschlagplätzen und der besseren Zugänglichkeit von Deponien und Verwertungsanlagen bei Bauabfällen zu erklären sein. Die Abstimmungsmöglichkeiten für Bauabfälle sind einfacher als bei anderen Abfallfraktionen, da der Zugang zur Verbrennung deutlich geringere Bedeutung besitzt. Im Bereich der Bauschuttverwertung existieren im betrachteten Gebiet mehrere konzernunabhängige Aufbereitungsanlagen, bei denen – anders als im Bereich der Verbrennung oder der Altholzaufbereitung (s. dazu unten unter B.II.2.a.dd(2) und B.II.2.b) – keine Informationen zu Kapazitätsrestriktionen vorliegen. Dies zeigt sich auch an der vergleichsweise hohen Zahl von Anlagen für Mineralstoffrecycling: Von den befragten Unternehmen betreiben 21 entsprechende Anlagen. Dieser Wert ist nach Anlagen zum Schrott-Recycling (28) der zweithöchste Wert und liegt deutlich vor der nächsten Kategorie des Kunststoff-Recyclings, das von 14 Unternehmen durchgeführt wird.
- 74 Hinzu kommt, dass beim sogenannten "Baustellengeschäft" Serviceleistungen wie Flexibilität des Containerdienstes, insbesondere kurze Reaktionszeiten zwischen Anruf und Lieferung eines Containers, eine höhere Bedeutung als bei anderen Gewerbeabfallfraktionen besitzen. Diese Flexibilität sehen gerade kleine Containerdienste als Stärke an, die ihnen Vorteile gegenüber großen

Entsorgungsunternehmen verschafft. Hinzu kommt, dass in diesem Segment die Verfügbarkeit von Umleerbehältern keine Rolle spielt.

75 Dies spricht dafür, dass nur eine einseitige Substituierbarkeit zwischen Baustellengeschäft – also den Abfallfraktionen Bauschutt, gemischte Bauabfälle und Boden – und Gewerbeabfällen im Übrigen besteht: Während Unternehmen, die einen Schwerpunkt auf die übrigen Gewerbeabfallfraktionen legen, unschwer auch im Baustellenbereich tätig werden können, da sie über die entsprechenden Container und Abstimmungsmöglichkeiten verfügen, gilt dies umgekehrt nur mit Einschränkungen. Denn es bedarf dann gesicherter Abstimmungsmöglichkeiten für die entsprechenden Mengen an Gewerbeabfällen, über die nicht alle Unternehmen aus dem Baustellengeschäft verfügen. Angesichts dessen ist ein Wechsel in substantiellem Umfang vom Baustellengeschäft zu den übrigen Abfallfraktionen schwieriger.

76 Diese Punkte deuten darauf hin, dass die Verhaltensspielräume der Marktteilnehmer im Baustellengeschäft von denen bei anderen Abfallfraktionen abweichen. Daher spricht viel dafür, auch das Baustellengeschäft von der Betrachtung der Erfassung nicht-gefährlicher Gewerbeabfälle auszunehmen und diese in einem separaten Markt zu untersuchen. Zumindest müssen sich entsprechende Schwerpunktsetzungen in der wettbewerblichen Nähe von Unternehmen niederschlagen.

bb. Sortierung von Gemischen nicht-gefährlicher Gewerbeabfälle durch qualifizierte Vorbehandlungsanlagen

77 Die Beschlussabteilung sieht derzeit keinen Anlass zur Abgrenzung eines separaten Markts für die Sortierung der von den Erfassungsunternehmen gesammelten Gemische nicht-gefährlicher Gewerbeabfälle.

78 Beide Zusammenschlussbeteiligte verfügen über Vorbehandlungsanlagen für gemischte Gewerbeabfälle. Diese entsprechen allerdings noch nicht in allen Fällen den Anforderungen der novellierten GewAbfV an qualifizierte Vorbehandlungsanlagen, sind aber zum Teil mit überschaubarem Aufwand aufrüstbar.

79 Remondis trägt im Anschluss an das vorangegangene Verfahren B4-47/18 (Remondis/GWA) auch zu einem Markt für die qualifizierte Sortierung von Gewerbeabfällen vor. Als Gegenstand dieses Markts schlägt Remondis die qualifizierte Gewerbeabfallsortierung in speziell dafür eingerichteten Sortieranlagen vor, die eine umfassende Zerlegung der Inputmenge in Wertstofffraktionen ermöglicht (vgl. Anmeldung, S. 7, Bl. 242 d.A.). Nicht zu diesem Markt gehören dagegen aus Sicht von Remondis mit Bagger und/oder Radlader betriebene, auf grobe Stücke beschränkte Wertstoffentnahmen und Störstoffentfrachtungen, wie sie auf fast jedem Umschlagplatz stattfinden, bevor diese Abfälle einer thermischen Verwertung zugeführt würden.

- 80 Die Sortierung von Gewerbeabfällen gewinnt derzeit erhebliche Bedeutung, da die im Jahr 2017 novellierte Gewerbeabfallverordnung (im Folgenden: GewAbfV 2017) ab dem 1. Januar 2019 eine qualifizierte Sortierung für Gewerbeabfall-Gemische vorschreibt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV 2017). Sortieranlagen müssen in Zukunft technische Mindestanforderungen erfüllen, die in der Anlage zu § 6 Abs. 1 S. 1 GewAbfV definiert sind. Danach müssen Vorbehandlungsanlagen künftig über Zerkleinerungsgeräte (z.B. Schredder), Aggregate zur Separierung (z.B. Siebe und Sichter), Aggregate zur maschinell unterstützten manuellen Sortierung (z.B. Sortierkabinen), Eisen- und Nichteisenabscheider sowie Geräte zur Ausbringung von Kunststoff, Holz und Papier (z.B. Nahinfrarotgeräte) verfügen.
- 81 Nach der Grundanlage der novellierten Gewerbeabfallverordnung soll die Sortierung allerdings nur einen Bruchteil des Gewerbeabfallaufkommens betreffen, da die Gewerbebetriebe vorrangig verpflichtet sind, die einzelnen Abfallfraktionen getrennt zu sammeln (§ 3 Abs. 2 GewAbfV 2017). Nur soweit die getrennte Sammlung technisch nicht möglich (beispielsweise aus Platzgründen oder weil die Qualität der Trennung aufgrund betrieblicher Besonderheiten nicht durchgesetzt werden kann) oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, dürfen die Gewerbebetriebe gem. § 3 Abs. 2 S. 1 GewAbfV 2017 Abfallfraktionen auch in Zukunft mischen.
- 82 Noch nicht ganz klar ist, mit welchem Nachdruck die Vorbehandlungspflicht durch die Aufsichtsbehörden durchgesetzt wird. Bereits die Fassung der GewAbfV aus dem Jahr 2002 enthielt in § 4 Abs. 2 die Pflicht, Gemische von gewerblichen Siedlungsabfällen nur einer qualifizierten Vorbehandlungsanlage zuzuführen. Bis heute hält sich jedoch ungeachtet der Pflicht zur Vorbehandlung die Praxis, gemischte Gewerbeabfälle ohne weitere Sortierung oder allenfalls eine grobe Wertstoffentnahme durch Baggersortierung direkt in eine Müllverbrennungsanlage zu verbringen. Dafür sind wirtschaftliche Vorteile aufgrund der phasenweise sehr niedrigen Verbrennungspreise sowie ein nicht hinreichender Vollzug der Vorbehandlungspflicht durch die Aufsichtsbehörden maßgeblich. Die Novellierung der GewAbfV stellt insoweit auch einen neuen Vorstoß des Gesetzgebers dar, die Vorbehandlungspflicht im Markt durchzusetzen. Es bleibt abzuwarten, ob dies gelingen wird. Festzustellen ist jedenfalls, dass bei einer erheblichen Zahl an Marktteilnehmern bereits intensive Vorbereitungen auf den Beginn der Vorbehandlungspflicht laufen.
- 83 Vor dem Hintergrund dieser tatsächlichen Praxis wurde in den zuletzt geführten Verfahren der Beschlussabteilung die Sortierung jeweils als Teil des Markts für die Erfassung von Gewerbeabfällen behandelt. Dabei wurde darauf abgestellt, dass die Umschlag- und Sortierleistung nicht separat nachgefragt würde und auch keinen separaten Preisbestandteil darstelle (vgl. B4-31/16 – Remondis/Bördner, Rn. 56; B4-70/15 – Remondis/Cortek, Rn. 42).
- 84 In weiter zurückliegenden Verfahren, insbesondere in der Zeit der Einführung der Vorbehandlungspflicht im Jahr 2002, wurden Sortieranlagen einer intensiveren Betrachtung unterzogen und

teilweise auch in einem eigenen Markt geprüft. So wurde im Verfahren Trienekens/AKM Olpe ein gesonderter Markt für die Sortierung von Gewerbeabfällen untersucht, die genaue Marktabgrenzung aber letztlich offen gelassen (B10-142/01, Rn. 18 ff.; fortgeführt in B4-122/04 – Remondis/RWE Umwelt, Rn. 266 ff.). Seinerzeit wurde auch die Baggersortierung zum Markt gezählt, die im Zusammenspiel mit einer händischen Sortierung und gegebenenfalls einer Verdichtungseinrichtung als "einfache Anlagen" bezeichnet wurden ((B10-142/01 – Trienekens/AKM Olpe, Rn. 18).

85 Aus technischen Gründen wurden Sortieranlagen für PPK und solche für Bauschutt nicht in den Markt einbezogen. Dies wurde damit begründet, dass Gewerbeabfallsortieranlagen in der Lage sein müssten, verschiedenste Abfälle und Stoffe zu sortieren, da sich Gewerbeabfall je nach Anfallstelle deutlich unterscheiden. Sortieranlagen für PPK und für Bauschutt seien nicht in der Lage, den gemischten Input von Gewerbeabfallsortieranlagen aufzunehmen und zu verarbeiten. Auch Leichtverpackungs-(LVP)-Sortieranlagen (damals noch als DSD-Sortieranlagen bezeichnet) wurden nicht in den Markt einbezogen, da die Wettbewerbsbedingungen deutliche Unterschiede aufwiesen, insbesondere bei der Laufzeit der Verträge (längerfristige Verträge bei LVP-Sortieranlagen). Hinzu kam, dass LVP bereits in einer vom Verbraucher vorsortierten Form erfasst und bei den Sortieranlagen angeliefert werden. Anders als Gewerbeabfallsortieranlagen müssen diese daher nicht in der Lage sein, verschiedenste Abfälle und Stoffe zu verarbeiten. Insbesondere schwere Fraktionen wie Bauschutt können LVP-Anlagen nicht ohne Weiteres verarbeiten, ohne auf Dauer Schaden zu nehmen.

86 Erwogen wurde schließlich, ob auch Müllverbrennungsanlagen (im Folgenden: MVAen) nicht zum gleichen sachlichen Markt gezählt werden, obwohl nach der Darstellung der Verwertungswege für Gewerbeabfälle in der Entscheidung Trienekens/AKM Olpe es grundsätzlich dem Entsorger offenstehe, ob er die Abfälle sortieren wolle (mit dem Ziel der zumindest teilweisen stofflichen Verwertung) oder einer Verbrennung bzw. Deponie andiene (B10-142/01, Rn. 15). Letztlich wurde dies nicht angenommen. Diese Einschätzung erscheint erst recht im Lichte der geänderten GewAbfV zutreffend, die eine Verbrennung nur noch sehr eingeschränkt als Alternative zur Sortierung erlaubt.

87 Auf der Stufe der Erfassung stehen Entsorgungsunternehmen, die über keine eigenen Verwertungseinrichtungen verfügen (zum Beispiel reine Containerdienste) im Wettbewerb mit vertikal integrierten Unternehmen, die über eigene Sortier- und Verwertungskapazitäten verfügen. Soweit der Standort eines Erfassungsunternehmens die notwendigen Einrichtungen und Genehmigungen zum Umschlag und zur Vorsortierung von Gewerbeabfällen besitzt, können die erfassten Abfälle dort umgeschlagen werden, und zumindest die werthaltigen Abfallfraktionen können eine Vorsortierung durchlaufen, bevor sie zu Verwertungsanlagen weitertransportiert werden.

- 88 Dabei bleibt auch unter dem Regime der novellierten GewAbfV die Möglichkeit erhalten, mit dem Bagger eine Vorsortierung durchzuführen. Standorte mit entsprechender Genehmigung werden also weiterhin in der Lage sein, Wertstoffe mittels Baggersortierung zu entnehmen. Anschließend muss der Sortierrest aber weiterhin eine qualifizierte Vorbehandlungsanlage durchlaufen. Soweit Abfallgemischen die Wertstoffe bereits entnommen sind, sind diese für den Betreiber der Sortieranlage aber weniger wertvoll, da er werthaltige Bestandteile nicht mehr selbst veräußern kann. Die Vorschaltung einer Baggersortierung kann vor diesem Hintergrund dazu führen, dass für die Abnahme derartiger Gemische ein höherer Preis verlangt wird als für Fraktionen, die direkt auf die Sortieranlage gelangen.
- 89 Bislang ist nicht festzustellen, dass Unternehmen, die Gewerbeabfälle erfassen, die Vorbehandlung als isolierte Dienstleistungen bei anderen Entsorgungsunternehmen nachfragen (Lohnsortierung von Gewerbeabfällen). Dies könnte sich mit (erneutem) Inkrafttreten der Vorbehandlungspflicht ändern. Es liegen bislang aber keine Anhaltspunkte dafür vor, dass in signifikantem Umfang die Leistung der Vorbehandlung separat von der Entsorgung des angelieferten Abfallgemisches angeboten werden wird. Auch im Rahmen der Ermittlungen haben sich keine Hinweise darauf ergeben.
- 90 Bislang erfolgt die Verwertung gemischter Gewerbeabfälle im Wege der Müllverbrennung. Der Bereich der Müllverbrennung ist zuletzt in der Entscheidung EnBW/MVV (B4-80/17) ausführlich untersucht worden. Dabei ist die ständige Praxis der Beschlussabteilung beibehalten worden, im Bereich der Müllverbrennung aufgrund unterschiedlicher Eigenschaften der angelieferten Materialien sowie abweichender Nachfragebedingungen separate Märkte für die Verbrennung von (unvorbehandelten) Siedlungsabfällen, für die Verbrennung von Gewerbeabfällen, für die Verbrennung von Klärschlämmen und möglicherweise – was jedoch offen gelassen wurde – für die Verwertung von Altholz abzugrenzen (vgl. B4-80/17 – EnBW/MVV, Rn. 205; zum Bereich der Gewerbeabfälle insbesondere Rn. 215 ff.).
- 91 Denkbar ist, dass sich perspektivisch ein separater Markt für die Entsorgung gemischter Gewerbeabfälle durch qualifizierte Vorbehandlungsanlagen herausbildet, der neben die bisherige Verbrennung von Gewerbeabfällen tritt. Dies ist bei anderen Abfallfraktionen wie Glas, LVP, Altholz etc. bereits heute der Fall, bei denen auch die Sortierung ein erster Verwertungsschritt ist, an den sich weitere anschließen.
- 92 Die Entstehung einer gesonderten Nachfrage für die Verwertung von Gemischen nicht-gefährlicher Gewerbeabfälle durch qualifizierte Vorbehandlungsanlagen hätte zur Folge, dass die derzeitige Menge um die Menge der gemischten Gewerbeabfälle reduziert würde, die derzeit in die thermische Verwertung abgesteuert wird. Denn im Rahmen der Sortierung würden verwertbare Fraktionen entnommen und einer gesonderten Verwertung zugeführt, beispielsweise Holz, Glas,

PPK, Kunststoffe oder mineralische Abfälle in die dafür bestehenden separaten Verwertungswege abgesteuert, soweit sie aussortiert werden können. Die Restmenge, die der Verbrennung zugeführt werden muss, würde dabei reduziert.

- 93 Wie sich die Stoffströme durch die novellierte GewAbfV verändern werden, lässt sich im Moment nicht zuverlässig prognostizieren. Die im Markt tätigen Unternehmen haben angegeben, dass etwa 16% der von ihnen gesammelten Abfälle zur Fraktion der gemischten Gewerbeabfälle zählen, weitere 16% sind gemischte Bauabfälle. Diese Mengen werden jedoch auf kurze Sicht nicht vollständig in Vorbehandlungsanlagen gehen. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass eine Baggersortierung weiterhin zulässig bleiben wird, wodurch – insbesondere durch Aussonderung der mineralischen Anteile bei Bauabfällen – die Menge erheblich reduziert werden dürfte, die in Vorbehandlungsanlagen abgesteuert wird. Daneben erscheinen weitere Mengenreduzierungen denkbar, indem – wie vom Ordnungsgeber vorgesehen – die Trennung bei der Sammlung der Abfälle beim Erzeuger verstärkt wird. Wie stark sich diese Entwicklungen auswirken, lässt sich nicht belastbar prognostizieren. Dies ist nicht zuletzt davon abhängig, wie nachhaltig die Vorgaben der novellierten GewAbfV durchgesetzt werden; dies kann derzeit nicht zuverlässig beurteilt werden.
- 94 Auf die gesonderte Betrachtung dieses Segments kann jedoch verzichtet werden, da die Zusammenschlusswirkungen im Bereich der Vorbehandlungsanlagen auch im Rahmen der Würdigung der Strukturbedingungen bei der Erfassung nicht-gefährlicher Gewerbeabfälle geprüft werden kann. Angesichts der Unsicherheiten, mit denen eine Prognose der Zusammenschlusswirkungen in diesem möglicherweise neu entstehenden Markt behaftet wäre, wäre eine gesonderte Betrachtung dieses Segments allenfalls dann geboten, sofern die Effekte des Zusammenschlusses anderenfalls nicht zutreffend erfasst werden könnten. Hier kann aber geprüft werden, ob durch die Verfügbarkeit von Vorbehandlungsanlagen bei den Zusammenschlussbeteiligten deren Zugang so erschwert werden kann, dass ihre Wettbewerbsfähigkeit bei gemischten Gewerbeabfällen als einer speziellen Fraktion der Erfassung nicht-gefährlicher Abfälle beeinträchtigt werden kann.
- 95 Auf die Abgrenzung eines gesonderten Markts für die Verwertung von gemischten Gewerbeabfällen in qualifizierten Vorbehandlungsanlagen kann daher derzeit noch verzichtet werden.

cc. Altholz-Aufbereitung

- 96 Die Beschlussabteilung betrachtet im vorliegenden Verfahren auch einen separaten sachlichen Markt für die Aufbereitung von Altholz.
- 97 Der Bereich der Altholzentsorgung war bereits Gegenstand mehrerer Entscheidungen der Beschlussabteilung.

- 98 In frühen Entscheidungen hat die Beschlussabteilung den Bereich der Altholzentsorgung noch in einem einheitlichen Markt zusammengefasst, der nicht nach Marktstufen untergliedert wurde (vgl. B10-122/04 – Remondis/RWE Umwelt, Rn. 276; B10-151/05 – Sulo/Cleanaway, Rn. 238). In diesem umfassenden Markt wurden die Erfassung und die Aufbereitung von Altholz zusammen betrachtet. Dies wurde damit begründet, dass Holzverwertungsanlagen größtenteils für den Eigenbedarf betrieben würden.
- 99 Im zuletzt entschiedenen Verfahren B4-37/14 (Remondis/Saar Umwelt) wurde erwogen, ob die Erfassung von Altholz/Restholz einen separaten (Teil-)Markt der Gewerbeabfallerfassung darstelle (B4-37/14 – Remondis/Saar Entsorgung, Rn. 107 ff.). Zudem hat die Beschlussabteilung einen separaten Markt für die Vermarktung von Altholz geprüft, dessen Abgrenzung jedoch offengelassen werden konnte. Mit dieser Marktabgrenzung hat die Beschlussabteilung die vorherige Entscheidungspraxis aufgegeben, bei der die Verwertung von Altholz noch als Teil der Erfassung eingestuft worden war. In den Ermittlungen zu Remondis/Saar Entsorgung hatte sich insbesondere die hohe Eigenbedarfsdeckung jedoch nicht bestätigt.
- 100 Altholz wird je nach Beschaffenheit in verschiedene, gesetzlich vorgegebene Altholzklassen eingeteilt. Folgende Altholzklassen werden unterschieden (in Anlehnung an die Unterscheidung des Altholzverbands, siehe dazu näher <https://altholzverband.de/aufbereitung/>):
- A I: Naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde, z.B. Paletten.
 - AII: Verleimtes, gestrichenes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogen-organische Verbindungen in der Beschichtung (z.B. PVC) und ohne Holzschutzmittel, wie z.B. Holzwerkstoffe.
 - AIII: Altholz mit halogen-organischen Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel, z.B. beschichtete Spanplatten.
 - A IV: Mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien AI, AII oder AIII zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz.
- 101 Außerhalb dieser Kategorien steht das PCB-Altholz, dieses unterliegt der PCB/PCT-Abfallverordnung.
- 102 Der Prozess der Holzaufbereitung umfasst typischer Weise die Annahme von Altholz, wobei dieses gewogen und einer Eingangskontrolle unterzogen wird. Anschließend werden die angelieferten Holzabfälle in die einzelnen Altholzkategorien sortiert. Je nach Verwendungszweck bilden

einzelne Unternehmen auch kombinierte Altholzklassen, insbesondere für Altholz der Klassen AI und AIII. In einem anschließenden Schritt findet eine Störstoffentfrachtung statt, die teilweise von Hand bzw. mittels Baggersortierung, teilweise auch in aufwändigeren Verfahren – wie bei Münterfering-Gockeln die Entfernung der Metallteile von den Bahnschwellen – oder mittels automatischer Sortiermaschinen wie Magnetabscheidern oder Windsichtern erfolgt. Daran schließt sich die Zerkleinerung des Materials an, die je nach weiterem Verwendungszweck sehr grob (mit Materialgrößen < 50 cm) oder vergleichsweise fein (mit Materialgrößen < 2 cm) ausgeführt wird. Daran kann sich eine Klassierung mittels Sieben anschließen, sofern definierte Korngrößen erforderlich sind.

- 103 Für den Absatz von Altholz bestehen mehrere Verwertungswege. Altholz der Klassen AI und AII kann noch stofflich verwertet werden und kommt damit insbesondere für die Herstellung von Holzwerkstoffen (Spanplatten etc.) in Betracht. Dazu kann allerdings nur unbelastetes Holz ohne Plastikbeschichtungen verwendet werden. In Nordrhein-Westfalen verfügen die Unternehmen Egger in Brilon, Pfeleiderer in Gütersloh und Sonae Arauco (früher Glunz) in Horn-Bad Meinberg über Werke zur Herstellung von Holzwerkstoffen. Daneben kann Altholz der Klassen AI und AII auch thermisch verwertet werden. Dafür kommen neben Müllverbrennungsanlagen oder industriellen Feuerungsanlagen auch spezialisierte Biomassekraftwerke in Betracht. Altholz der Klassen AIII und AIV kann nur verbrannt werden, wobei für die Verbrennung von AIV-Holz besonders ausgerüstete Verbrennungsanlagen erforderlich sind.
- 104 Der direkte Zusammenhang zwischen der Erfassung von Altholz und dem Betrieb einer Aufbereitung, wie er in den frühen Entscheidungen zum Altholzbereich festgestellt worden war, hat sich in der Zwischenzeit aufgelöst. Von den befragten Unternehmen betreiben höchstens 15 eine Altholzaufbereitungsanlage (Wert der umfassenden Kategorie "Sonstige Verwertungs- und Entsorgungsanlagen" in der Befragung von Containerdiensten). Demgegenüber erfassen 134 der befragten Unternehmen Altholz. Die Aufbereitungsanlagen werden damit mittlerweile in wesentlich größerem Umfang von Dritten genutzt als in den Jahren 2004/2005.
- 105 Eine Unterscheidung nach einzelnen Altholzklassen erscheint nicht erforderlich. Zwar sind bei einzelnen Unternehmen Spezialisierungen erkennbar, die dem Umstand Rechnung tragen, dass Altholz der Klasse AIV zu den überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfällen) zählt. Bei diesen Unternehmen beschränkt sich die Verarbeitung auf die Altholzklassen AI bis AIII.
- 106 Jedoch ist nach Einschätzung der Beschlussabteilung die Ausweitung des Betriebs auf die Verarbeitung von Altholz der Klasse AIV nicht mit unüberwindbaren Hindernissen verbunden. Die Produktion kann von einem AI bis AIII-Betrieb ohne signifikante versunkene Kosten innerhalb weniger Monate auf die Verarbeitung von AIV-Holz ausgeweitet werden. Die Umstellungsflexibi-

lität ist erheblich. Die VDI-Richtlinie 4087, die die Anforderungen der Baubehörden an Altholzaufbereitungsanlagen zusammenfasst, enthält für AIV-Holz die Anforderung, dass die Lagerung im Freien nur auf einem wasserdichten Untergrund erfolgen darf. Unter Dach genügen jedoch Untergründe wie bei den Altholzklassen AI bis AIII. Darüber hinaus können Kleinmengen auch in geeigneten Containern gelagert werden (vgl. zum Ganzen VDI 4087, S. 31). Hinzu treten die besonderen Dokumentationspflichten. Die Aufbereitung von AIV-Holz kann damit in einem einheitlichen Markt mit Altholz der Klassen AI bis AIII betrachtet werden.

c. Räumliche Marktabgrenzung

- 107 Auch die Abgrenzung des räumlich relevanten Markts erfolgt nach dem Bedarfsmarktkonzept. Dabei ist derjenige Bereich als räumlich relevanter Markt anzusehen, auf den sich das Zusammenschlussvorhaben auswirkt. Der Markt umfasst bei Zusammenschlüssen, die den Erwerb von Teilen eines Standortnetzes zum Gegenstand haben, alle Nachfrager, die nach den tatsächlichen Verhältnissen des konkreten Falls jeweils als Abnehmer für das Angebot dieser Vertriebsstellen in Betracht kommen und deren wettbewerbliche Handlungsmöglichkeiten durch den Zusammenschluss betroffen, insbesondere beschränkt werden können (BGH v. 06.12.2011, KVR 95/10, WuW/E DE-R 3591 Rn. 34 - Total/OMV; BGH v. 16.01.2008, KVR 26/07, WuW/E DE-R 2327, 2336 (Rn. 69) - Kreiskrankenhaus Bad Neustadt). Dies erfolgt auch im Lichte der Grundsätze des Fusionskontrollrechts der Europäischen Gemeinschaft für die Marktabgrenzung. Neben der Feststellung der vom Zusammenschluss betroffenen Nachfrager müssen als weitere Voraussetzung für die Abgrenzung eines relevanten Markts einerseits die Wettbewerbsbedingungen in dem Gebiet hinreichend homogen sein und sich andererseits von den Wettbewerbsbedingungen in benachbarten Gebieten spürbar unterscheiden (BGH v. 16.01.2008, KVR 26/07, WuW/E DE-R 2327, 2336 (Rn. 69) - Kreiskrankenhaus Bad Neustadt unter Hinweis auf Art. 9 Abs. 7 FKVO sowie die Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft, ABI. EG 1997 C 372/6, Rn. 8). Letztlich kommt es auf die räumlichen Ausweichmöglichkeiten der Nachfrager an (BGH v. 06.12.2011, KVR 95/10, WuW/E DE-R 3591 Rn. 34 - Total/OMV; BGH v. 19.12.1995, KVR 6/95, WuW/E BGH 3037, 3042, Rn. 21 - Raiffeisen; zitiert nach juris).
- 108 Zum Nachweis dieser Voraussetzungen hat der Bundesgerichtshof in der jüngeren Vergangenheit mehrere Methoden der Marktabgrenzung als ausreichend angesehen. So hat das Gericht in der Entscheidung Kreiskrankenhaus Bad Neustadt eine umfassende Analyse der Warenströme gebilligt (BGH v. 16.01.2008, KVR 26/07, WuW/E DE-R 2327, 2336, Rn. 72 ff. - Kreiskrankenhaus Bad Neustadt), wenig später aber genauso eine traditionelle Radienbetrachtung aufrechterhalten (BGH v. 06.12.2011, KVR 95/10, WuW/E DE-R 3591 Rn. 34 - Total/OMV).

aa. Erfassung nicht-gefährlicher Gewerbeabfälle

- 109 Die Zusammenschlussbeteiligten sind in ihrer Anmeldung von einem räumlich relevanten Markt von 50 km um die Standorte des Zielunternehmens – Herne und Bochum – ausgegangen und haben hierfür Marktdaten angegeben. Herne und Bochum liegen unmittelbar benachbart, die Straßenentfernung der beiden Zentren beträgt knapp 8 km (Quelle: Google Maps).
- 110 In früheren Entscheidungen hat das Bundeskartellamt für die Gewerbeabfallerfassung die Betrachtung von Umkreisen von jeweils 50 km um die betreffenden Standorte der Entsorgungsunternehmen für sachgerecht erachtet, die räumliche Marktabgrenzung aber nicht abschließend festgelegt (vgl. zuletzt B4-31/16 – Remondis/Bördner, Rn. 58). Soweit mehrere Standorte betroffen waren, deren Einzugsgebiete sich zu großen Teilen überlappen, wurde ein zusammenhängendes Gebiet aus diesen sich überlappenden Regionen untersucht (vgl. B4-37/14 – Remondis/Saar Umwelt, Rn. 115). Im Verfahren Remondis/Saar Umwelt wurde daraufhin ein Gebiet mit einer Länge von etwa 75 km und einer Breite von etwa 30 km gebildet.
- 111 Im vorliegenden Fall haben die befragten Unternehmen angegeben, von ihren Standorten aus 80% der Menge im Durchschnitt innerhalb eines Radius von 22,1 km zu erfassen. Dies ergibt sich aus einer Auswertung der Standorte, für die postleitzahlgenaue Mengenangaben aus der Befragung der Marktteilnehmer (Tabelle „Marktstellung“) vorliegen. Dieser Wert liegt deutlich unterhalb des Radius von 50 km, den Remondis in der Anmeldung für den relevanten Markt zugrunde gelegt hat.
- 112 Im vorliegenden Fall hätte die Anwendung eines 50km-Radius zur Folge, dass einerseits das gesamte Ruhrgebiet vom Markt umfasst wäre, andererseits aber auch völlig anders strukturierte Gebiete. Das Ruhrgebiet zeichnet sich durch eine sehr dichte Besiedlung und einen sehr hohen Anteil von Industrieunternehmen aus. Andererseits lägen in einem 50km-Radius auch weite Teile des Münsterlands (da der 50km-Radius fast bis Münster reicht) und Teile des Sauerlands, die sich von ihren Strukturmerkmalen her deutlich unterscheiden. So weisen die Städte Essen, Bochum, Gelsenkirchen und Dortmund (wie auch Wuppertal und Düsseldorf) jeweils über 2.000 Einwohner pro Quadratkilometer auf, Herne sogar über 3.000, während im Kreis Gelsenkirchen und im Ennepe-Ruhr-Kreis um die 800 Einwohner pro Quadratkilometer und in den Kreisen Borken und Coesfeld "nur" noch 260 bzw. 200 Einwohner pro Quadratkilometer wohnen (Quelle: www.regionalatlas.de; Angaben für das Jahr 2015). Selbst wenn man gewisse Schwankungen beim BIP (siehe auch dazu: www.regionalatlas.de) als Indikator für die Wirtschaftsleistung eines Gebiets berücksichtigt, korrespondiert mit dieser unterschiedlichen Bevölkerungsdichte auch eine unterschiedliche Wirtschaftsleistung der betroffenen Gebiete. Dies wirkt sich entsprechend auf die Gewerbeabfallmengen aus, die in den unterschiedlichen Regionen von Gewerbebetrieben

und aus Baustellen anfallen. Dieser Befund schlägt sich auch deutlich in der Dichte der Entsorgungsstandorte nieder; selbst ohne Karte wären die dicht besiedelten Gebiete mit hoher Wirtschaftskraft an der Verteilung der Entsorgungsstandorte erkennbar:

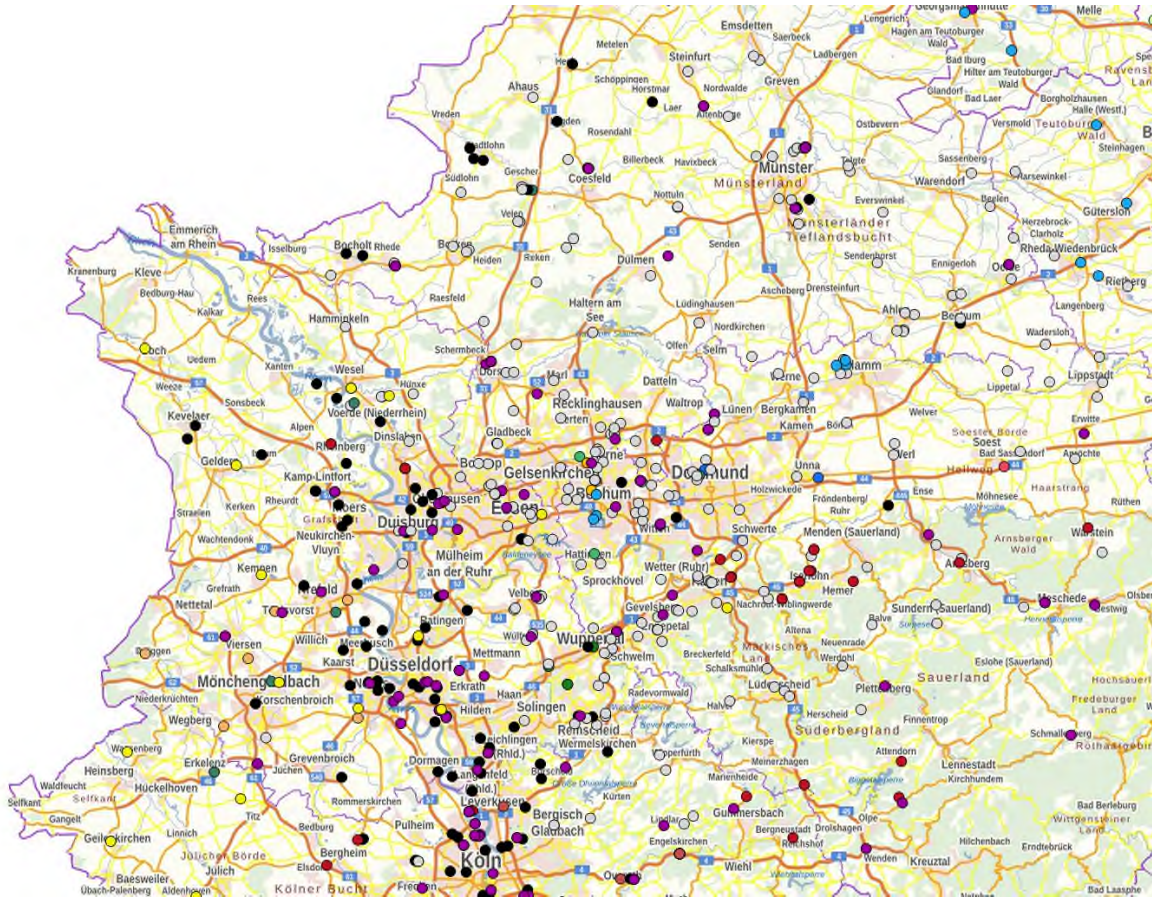


Abb. 1: Standortkarte

- 113 Hinzu kommt, dass bei Betrachtung eines 50km-Radius Entsorger mit unterschiedlichen regionalen Schwerpunktsetzungen in den Markt einbezogen werden, obwohl diese nur in Teilen des Gebiets tätig sind (s. dazu Abb. 1). So weist Schönmackers (gelb) einen ausgeprägten Schwerpunkt am Niederrhein auf, Lobbe (dunkelrot) im Sauerland, während die Bedeutung von Remondis (hellrot) in diesen Bereichen deutlich zurückgenommen ist; Remondis erfasst hier gebietsweise nur vernachlässigbare Mengen. Im Kernbereich des Ruhrgebiets spielen Schönmacker und Lobbe hingegen nur eine untergeordnete Rolle.
- 114 Das Tätigkeitsgebiet des Zielunternehmens spricht ebenfalls dafür, das Marktgebiet stärker zu begrenzen. Das Kerntätigkeitsgebiet von Müntefering-Gockeln, in dem das Unternehmen 80% seiner Abfallmengen erfasst, bewegt sich nur etwa 10 bis 15km von den beiden Standorten aus nach Süden und etwa 30km nach Norden, Osten und Westen. Dieses Gebiet umfasst somit große Teile des Ruhrgebietes (s. Abb. 2).

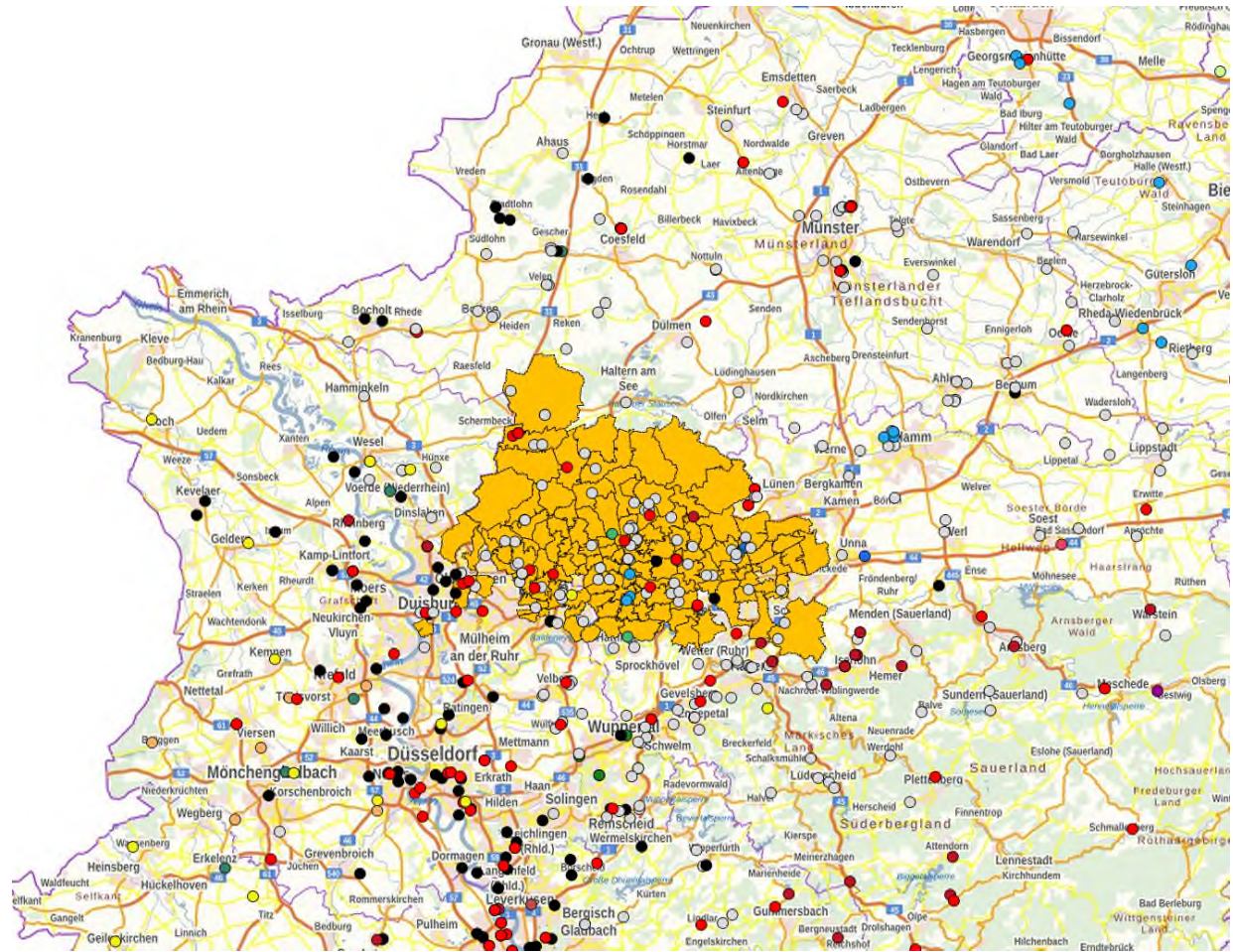


Abb. 2: Tätigkeitsgebiet von Müntefering-Gockeln bei der Container-Erfassung

- 115 Im Ruhrgebiet tritt die Besonderheit hinzu, dass die angespannte Verkehrssituation das Betätigungsfeld der einzelnen Standorte einschränkt. Die Autobahnen im Ruhrgebiet sind in besonderem Maße stauanfällig, wie nicht zuletzt die Staubilanz 2017 des ADAC für Nordrhein-Westfalen zeigt (vgl. <https://presse.adac.de/regionalclubs/nordrhein-westfalen/files/weiterezahlen.pdf>). Durch die Verkehrslage werden die Transporte teurer. Ein substantielles Eindringen von weiter entfernt gelegenen Unternehmen wird dadurch gleichzeitig erschwert. Besonderheiten bei der Verkehrsinfrastruktur, zu denen auch die Aus- bzw. Überlastung der verfügbaren Straßen zählen, sind bei der räumlichen Marktabgrenzung nach der Entscheidung Sanacorp/Anzag des BGH (v. 13.07.2004, KVR 2/03, Rn. 13 - Sanacorp/Anzag) einzubeziehen.
- 116 Nimmt man diese Umstände zusammen, spricht viel dafür, einen Marktraum abzugrenzen, der auf das Ruhrgebiet beschränkt ist. Im Westen bildet der Rhein eine natürliche Grenze, der zwar kein unüberwindbares Hindernis darstellt, aber aufgrund der Brückenlage nur punktuell zu überwinden ist und ein Tätigwerden auf der anderen Rheinseite erschwert. Dies spiegelt sich auch in den Tätigkeitsgebieten von Remondis und Schönackers wider. Im Übrigen bestimmen die Besiedlungs- und Wirtschaftsstruktur sowie die Verkehrsverhältnisse die Grenzen dieses Gebiets, das im Norden etwa durch eine Linie durch Recklinghausen, im Osten eine Linie durch Kamen

und im Süden durch eine Linie durch Hagen begrenzt wird. Die Grenzen der sogenannten Metropolregion Ruhr, eines anderen Namens für die Verwaltungseinheit Regionalverband Ruhr, sind etwas weiter gefasst, sie umfassen auch die ländlicher strukturierten Kreise Wesel (im Westen) sowie Ennepe-Ruhr (im Süden). Dieser Marktraum hat dabei folgende Gestalt:

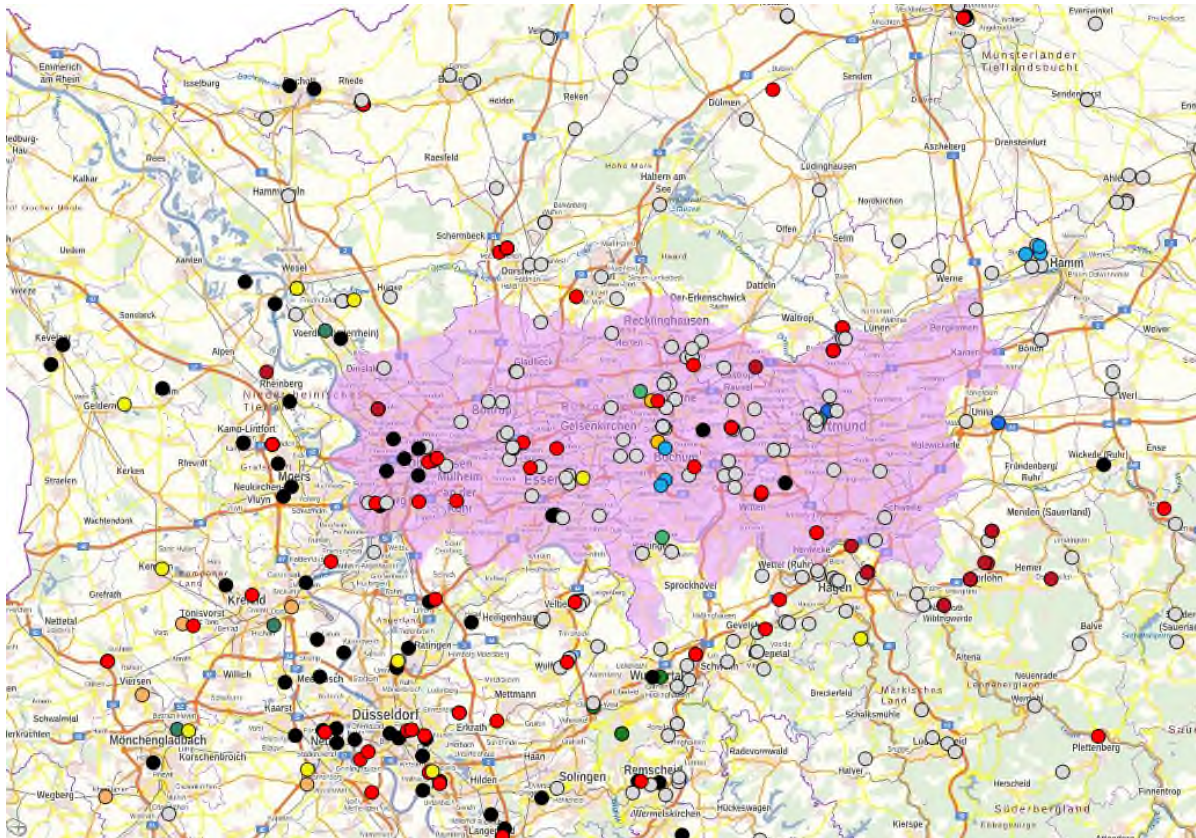


Abb. 3: Marktraum Ruhrgebiet

- 117 Letztlich kann die genaue Marktabgrenzung jedoch offen bleiben. In Anknüpfung an die bisherige Entscheidungspraxis hat die Beschlussabteilung neben dem soeben beschriebenen Gebiet auch einen Radius von 50km um Herne/Bochum betrachtet sowie - aufgrund der besonderen Strukturverhältnisse des betroffenen Gebiets und der durchschnittlichen Erfassungsradien der befragten Unternehmen - einen Radius von 30km. Keine dieser drei Betrachtungsweisen führte zu einer unterschiedlichen Bewertung des Zusammenschlussvorhabens.
- 118 Im Übrigen würde der Zusammenschluss aufgrund der vorliegenden Marktdaten selbst dann keine wettbewerblichen Bedenken hervorrufen, wenn ausschließlich auf das Kerntätigkeitsgebiet von Müntefering-Gockeln abgestellt würde. In diesem Gebiet sind jene Nachfrager ansässig, für die das Zielunternehmen in der Vergangenheit eine wesentliche Alternative zu Remondis darstellte. Auch für diese Unternehmen bleiben nach dem beabsichtigten Zusammenschluss hinreichende Ausweichmöglichkeiten bestehen.

bb. Altholz-Aufbereitung

- 119 In ihrer Anmeldung schlagen die Zusammenschlussbeteiligten einen Marktraum Nordrhein-Westfalen vor und legen für dieses Marktgebiet Absatzzahlen vor.
- 120 Die räumliche Marktabgrenzung bei der Altholzverwertung ist bislang nicht tragend entschieden worden. In früheren Entscheidungen ist einerseits ein Gebiet erwogen worden, das mehrere Bundesländer umfasst, konkret ein Gebiet West, das die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz umfasst. Parallel dazu sind andererseits auch einzelne Bundesländer betrachtet worden (vgl. B10-122/04 - Remondis/RWE Umwelt, Rn. 277; B10-155/05 - Remondis/A-WISTA, Rn. 40).
- 121 In den letzten Entscheidungen der Beschlussabteilung haben sich Anhaltspunkte für eine kleinräumigere Marktabgrenzung ergeben. Im Verfahren B4-37/14 (Remondis/Saar Umwelt, Rn. 149) haben die Ermittlungen gezeigt, dass eine Beschränkung des Markts auf das Saarland die Wettbewerbsbedingungen nicht korrekt abbilden würde. Die Beschlussabteilung hat der Entscheidung daraufhin - in Abweichung von der Region Südwest, bestehend aus den Bundesländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, die die Anmelder vorgeschlagen hatten - das Gebiet von Rheinland-Pfalz und des Saarlands zugrunde gelegt. Auch diese Marktabgrenzung ist aber letztlich offen geblieben. Die ursprüngliche Region West, die neben Nordrhein-Westfalen auch noch Hessen und Rheinland-Pfalz umfasst hatte, haben in diesem Verfahren auch die Anmelder aufgegeben, Nordrhein-Westfalen ist nicht mehr länger zusammen mit Rheinland-Pfalz und Hessen betrachtet worden.
- 122 Die wissenschaftliche Studie "Altholz im Entsorgungsmarkt" von Mantau/Weimar/Koock (2012) hat fünf Regionen definiert, bei denen die Region West aus dem Bundesland Nordrhein-Westfalen besteht. Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland sind zur Region "Mitte" gezählt worden (Mantau/Weimar/Koock, 2012, S. 19).
- 123 Die Ermittlungen im Verfahren B4-80/17 (EnBW/MVV) haben schließlich ergeben, dass im Bereich der Biomassekraftwerke - die sich zu einem erheblichen Teil aus Altholz speisen und auf der nachgelagerten Marktstufe stehen – zumindest für die dort überprüften Gebiete die Märkte eine Ausdehnung von 100 bis 200km haben. Dies entspricht in etwa auch der Größe Nordrhein-Westfalens.
- 124 Die Erfassungsradien, die im vorliegenden Fall ermittelt worden sind, sprechen für eine Begrenzung auf das Gebiet Nordrhein-Westfalens. Die Größe der Einzugsgebiete variiert nach der Altholzklasse. A I-Holz wird in einem kleineren Radius erfasst als A IV-Holz. Damit wird folgendes Gebiet betrachtet:

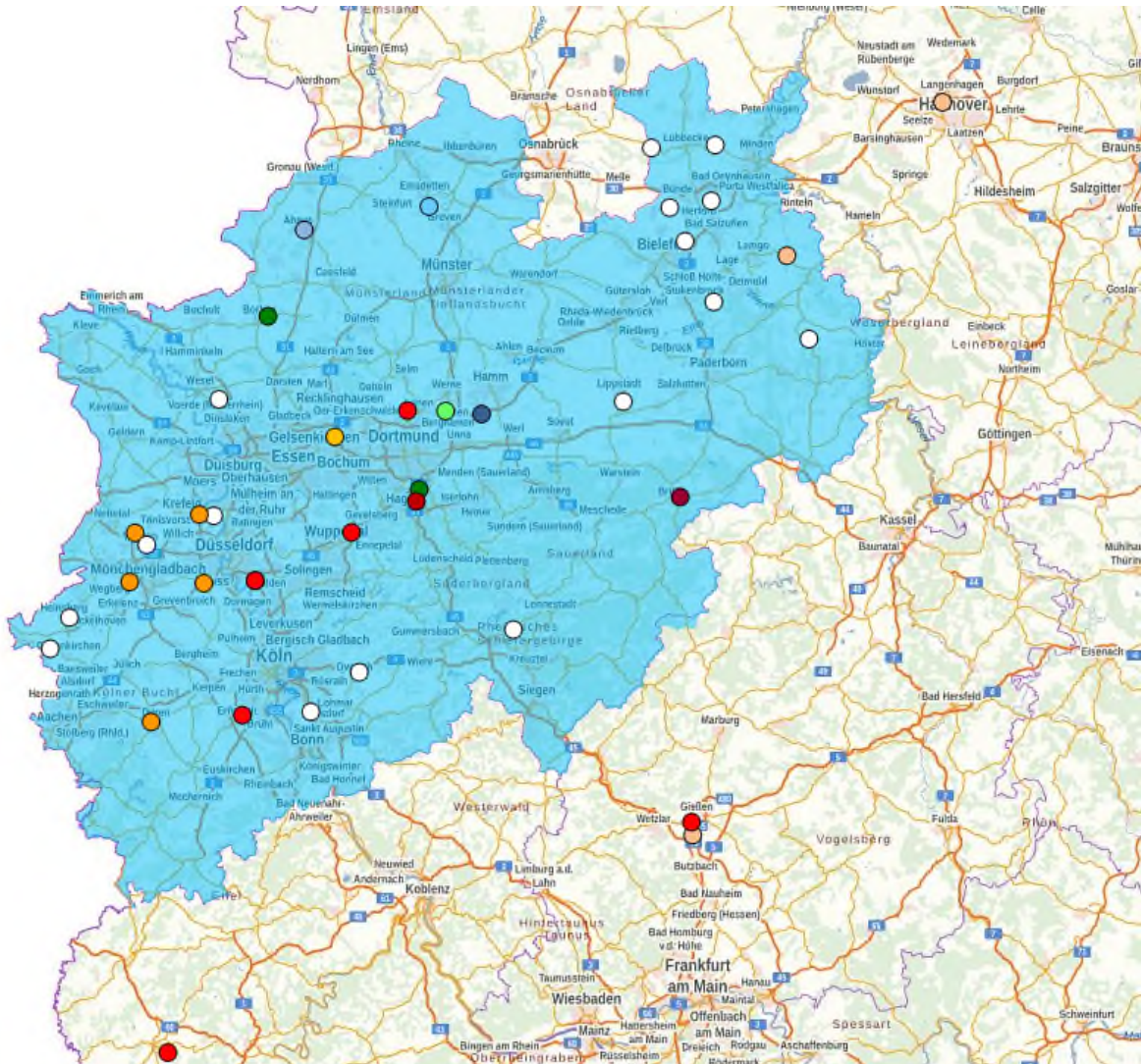


Abb. 4: Marktgebiet Nordrhein-Westfalen (Altholz)

- 125 Auffällig ist, dass von den befragten Unternehmen nur sehr wenige Standorte in größerem Radius als 100km erfassen. Entfernungen von mehr als 100km sind bei A I-Holz für drei Standorte, bei A II-Holz für fünf, bei A III-Holz für vier und bei A IV-Holz für fünf Standorte angegeben worden. Hingegen stammen die Erfassungsmengen der weit überwiegenden Mehrzahl der Standorte aus deren näherem Umfeld: Aus einer Entfernung von maximal 100km erfassen bei A I-Holz 33 Standorte, bei A II 31, bei A III 32 und bei A IV 27. Bei vielen Betrieben beträgt dieser Umkreis sogar maximal 50km. Dies ist für A I-Holz bei 26 Standorte, bei A II bei 22, bei A III bei 19 und bei A IV-Holz bei 15 Betrieben der Fall. In der abnehmenden Anzahl von Standorten mit 50km-Radius bei höher belasteten Altholzklassen spiegelt sich der Umstand wider, dass einerseits nicht alle Unternehmen (überwachungsbedürftiges) A IV-Holz verarbeiten und dass andererseits die Erfassungsradien der in diesem Bereich aktiven Unternehmen größer sind.
- 126 Dementsprechend betragen die Mittelwerte der Erfassungsradien bei A I-Holz 65,3km, bei A II-Holz 71,2km, bei A III-Holz 76,1km und bei A IV-Holz 101,3km. In dem hohen Mittelwert für A IV-Holz kommt insbesondere das besonders große Einzugsgebiet von Müntefering-Gockeln zum

Ausdruck, das durch die Verarbeitung von Bahnschwellen, die per Zug von Bahnbaustellen angeliefert werden, außergewöhnlich groß ist. Die Median-Werte liegen denn auch teilweise erheblich darunter, sie betragen für A I-Holz 45km, für A II-Holz 45km, für A III-Holz 50km und für A IV-Holz wiederum 45km.

- 127 Besonders große Einzugsgebiete weisen dabei insbesondere die Verarbeiter großer Mengen auf. Die fünf Unternehmen mit Einzugsgebieten für A IV-Holz von über 100km stehen immerhin für nahezu ein Viertel des gesamten Markts, während sich die übrigen drei Viertel des Markts auf 27 weitere Standorte verteilen.
- 128 Die bundeslandübergreifenden Marktabgrenzungs-Optionen aus früheren Entscheidungen sind im Zusammenhang der damals zugrunde gelegten sachlichen Marktabgrenzung zu sehen. Dort ist sachlich noch nicht nach Marktstufen unterschieden worden; es sind Erfassung, Aufbereitung und auch Verwertung im selben relevanten Markt erfasst worden. Die so verbundenen Tätigkeiten unterscheiden sich jedoch nach den Ermittlungen im vorliegenden Verfahren erheblich in ihrer räumlichen Ausdehnung. Während die Erfassung – die Marktstufe der Containerdienste – deutlich kleinräumiger als ganze Bundesländer ist (s. dazu B.II.1.c.aa), haben die hier befragten Altholzverwertungs-Unternehmen Einzugsgebiete angegeben, die auch über Bundesländer hinausreichen. Die hier relevante Marktstufe der Altholz-Aufbereitung steht in ihrer Ausdehnung dazwischen, wie an den vergleichsweise kleinen Erfassungsradien des Gros der hier befragten Altholzaufbereiter deutlich wird.
- 129 Im Hinblick darauf ist es sachgerecht, das Marktgebiet in Übereinstimmung mit den Anmeldern und den Annahmen der Mantau-Studie auf Nordrhein-Westfalen zu begrenzen. Im Ergebnis kann aber auch insoweit die genaue räumliche Ausdehnung der Märkte offen bleiben.

2. Wettbewerbliche Beurteilung

a. Erfassung nicht-gefährlicher Gewerbeabfälle

- 130 Das Zusammenschlussvorhaben lässt auf keinem der betroffenen Märkte eine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs erwarten, insbesondere nicht die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung.
- 131 Remondis verfügt bereits vor dem Zusammenschluss über eine starke Marktstellung im Bereich der Erfassung nicht-gefährlicher Gewerbeabfälle, insbesondere im Segment der nicht-gefährlichen Gewerbeabfälle ohne Bauabfälle. Dabei ist die Marktmacht von Remondis auf der Erfassungsstufe durch Vorteile aus der ausgeprägten vertikalen Integration des Unternehmens stärker, als es der bloße Marktanteil ausdrückt, insbesondere aufgrund der starken Stellung auf den Verbrennungsmärkten in der Region.

- 132 Trotz der weiteren Verstärkung der Marktstellung bei der Erfassung nicht-gefährlicher Gewerbeabfälle durch das Zusammenschlussvorhaben erfüllt das Zusammenschlussvorhaben aber nicht die Untersagungs Voraussetzungen. Denn die im Rahmen der Ermittlungen festgestellte Marktstellung von Remondis ist tatsächlich weniger stark, als es die Schilderungen der Wettbewerber erwarten lassen: Sie erreicht mit gemeinsamen Marktanteilen – je nach sachlicher und räumlicher Marktabgrenzung – zwischen 20% und 35% zwar durchaus einen kritischen Bereich, überschreitet aber nicht die Schwelle der Marktbeherrschung oder der erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs.
- 133 Den Ermittlungsergebnissen zufolge liegt der Gesamtumsatz auf dem Markt für die Erfassung von Gewerbeabfällen im räumlich relevanten Gebiet deutlich über der Bagatellmarktschwelle des § 36 Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 GWB von 15 Mio. €.

aa. Marktstruktur

- 134 Neben den Angaben der Zusammenschlussparteien sind die Daten von 195 in einem Radius von 70km um Herne als Wettbewerber der Zusammenschlussparteien identifizierten Unternehmen ausgewertet worden.
- 135 Die Beschlussabteilung hat in drei Befragungswellen insgesamt 301 Unternehmen befragt. Davon hat sich bei 81 Unternehmen gezeigt, dass sie aus unterschiedlichen Gründen keine Wettbewerber sind; teilweise sind die Unternehmen nicht im Containerdienst tätig, andere Unternehmen haben den Betrieb eingestellt. Von insgesamt 25 Unternehmen hat die Beschlussabteilung im Rahmen der Befragung keine Angaben erhalten. Bei einem größeren Unternehmen hat die Beschlussabteilung die Antwortpflicht durch Androhung eines Zwangsgelds durchgesetzt. Bei den übrigen Marktteilnehmern ist von der Vollstreckung der Auskunftspflicht abgesehen worden, nachdem die bereits vorliegenden Befragungsergebnisse und die Mengenangaben von Remondis darauf hingedeutet haben, dass die Marktanteile keinen kritischen Bereich erreichen würden.
- 136 Die Auswahl der Unternehmen hat sich auf Angaben von den Zusammenschlussparteien und von Wettbewerbern zu den Unternehmen gestützt, die in einem Umkreis von 70km um Herne tätig sind. Remondis hat in einem fortgeschrittenen Stadium des Verfahrens noch rund 110 Unternehmen benannt, die ebenfalls als Wettbewerber tätig sind. Davon hat die Beschlussabteilung noch die 15 Unternehmen befragt, die aufgrund des Abgleichs mit internen Unterlagen von Remondis die größten zu sein schienen. Auf die Befragung der übrigen Unternehmen hat die Beschlussabteilung mit Blick auf die sich abzeichnenden Marktanteile von Remondis verzichtet; durch die Befragung weiterer Unternehmen wären die Marktanteile der Zusammenschlussbeteiligten weiter gesunken. Allerdings ist eher nicht damit zu rechnen, dass die zusätzliche Befragung noch zu gravierenden Verschiebungen geführt hätte. Denn die allermeisten dieser Unternehmen

liegen im Rheinland. Im Ruhrgebiet selbst hat Remondis lediglich noch neun weitere Unternehmen benannt, die allerdings dem äußeren Eindruck nach nicht allzu groß zu sein scheinen.

- 137 Die Antworten der Unternehmen weisen unterschiedliche Qualität auf. Bei kleineren Betrieben mit maximal fünf Fahrzeugen hat die Beschlussabteilung darauf verzichtet, die Pflicht zur Mitteilung postleitzahlgenauer Mengen (Tabelle "Marktstellung") durchzusetzen. Diese Unternehmen haben lediglich die Angaben zu ihren Erfassungsmengen am Standort gemacht (Tabelle "Abfallfraktionen"). Bei 32 Unternehmen liegen auch die Angaben zu den Abfallfraktionen nicht vor, sondern lediglich der Fragebogen Gewerbeabfall-Entsorgung. Bei diesen Unternehmen ist auf Basis der Zahl der LKW eine Menge hinzugeschätzt worden, wobei für jeden LKW 1.500 Tonnen/Jahr Gewerbeabfälle angesetzt wurden, von denen 800 Tonnen/Jahr auf Bauschutt und 400 Tonnen/Jahr auf Boden entfielen.
- 138 Dementsprechend sind die ermittelten Marktanteile der Zusammenschlussparteien als Obergrenzen für die tatsächlichen Marktanteile zu verstehen.
- 139 Die Marktanteile bestimmt die Beschlussabteilung entsprechend ihrer Entscheidungspraxis bei der Erfassung von nicht-gefährlichen Gewerbeabfällen auf der Basis von Mengenangaben (in Tonnen pro Jahr t/a). Die Bestimmung der Marktanteile nach Umsätzen wäre demgegenüber auf die grundsätzliche Schwierigkeit gestoßen, dass für einzelne werthaltige Fraktionen unter Umständen Vergütungen an Anfallstellen gezahlt werden, die wiederum von unterjährig schwankenden Verwertungserlösen auf der nachfolgenden Marktstufe abhängen. Andere Fraktionen verursachen demgegenüber Verwertungskosten. Da die Entsorgungsunternehmen diese Preisbestandteile zum Teil nicht separat in ihren Abrechnungen ausweisen, würde eine rein umsatzbezogene Betrachtung das Ergebnis der Untersuchung unter Umständen verzerren. Nach Auffassung der Beschlussabteilung erlaubt die tonnenbezogene Betrachtung daher eine genauere Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse.
- 140 Für die einzelnen denkbaren Marktabgrenzungen ergeben sich auf dieser Basis die im Folgenden dargestellten Marktstrukturen.

(1) Erfassung nicht-gefährlicher Gewerbeabfälle insgesamt

- 141 Bei der Erfassung nicht-gefährlicher Gewerbeabfälle insgesamt (ohne Metalle und Schrotte, ohne gefährliche Abfälle, ohne Akten- und Datenträgervernichtung) hat die Befragung folgende Anteilsverteilung für die denkbaren Marktabgrenzungen (Ruhrgebiet, Herne 30km und Herne 50km) ergeben:

Tabelle 1: Marktanteile für Erfassung nicht-gefährlicher Gewerbeabfälle

	Kern-Ruhrgebiet		Herne30km		Herne50km	
	Menge	Anteil	Menge	Anteil	Menge	Anteil
Marktvolumen	1.150.207		1.684.267		3.098.385	
Remondis		[20-25]		[20-25]		[20-25]
Harmuth Entsorgung GmbH		[10-15]		[5-10]		[<5]
Drekopf		[5-10]		[5-10]		[<5]
Somplatzki		[<5]		[<5]		[<5]
Oschmann oHG		[<5]		[<5]		[<5]
Schönackers		[<5]		[<5]		[5-10]
MüGo		[<5]		[<5]		[<5]
DOGA		[<5]		[<5]		[<5]
M.Meyer GmbH + Co.KG		[<5]		[<5]		[<5]
VCC Verwertungs-Centrum Castrop		[<5]		[<5]		[<5]
Lobbe		[<5]		[<5]		[<5]
Linke GmbH u. Co.KG		[<5]		[<5]		[<5]
GAR mbH		[<5]		[<5]		[<5]
Containerdienst Kirchhoff GmbH		[<5]		[<5]		[<5]
...	
EGN		[<5]		[<5]		[5-10]
Zusammenschlussbeteiligte:						
Remondis	[250.000-300.000]	[20-25]	[300.000-350.000]	[20-25]	[700.000-750.000]	[20-25]
MüGo	[20.000-30.000]	[<5]	[30.000-40.000]	[<5]	[30.000-40.000]	[<5]
Gemeinsamer Marktanteil:	[270.000-330.000]	[25-30]	[330.000-390.000]	[20-25]	[700.000-790.000]	[20-25]

142 An dieser Marktanteilverteilung wird deutlich, dass Remondis – unabhängig von der genauen Marktabgrenzung in der Region des Ruhrgebietes – mit deutlichem Abstand Marktführer ist. Das Unternehmen kommt dabei auf Marktanteile von [20-25]%, [20-25]% oder [20-25]%. Dabei wechselt das Unternehmen, das an zweiter Stelle folgt, je nach betrachtetem räumlichem Gebiet: Bei der Beschränkung des Marktgebiets auf das Ruhrgebiet und 30km um Herne folgt die Firma Harmuth an zweiter Stelle (mit [10-15]% bzw. [5-10]%), während bei einem Radius von 50km um Herne die Firma Schönackers [5-10]% erzielt (Harmuth in diesem Gebiet nur noch [<5]%). In diesen Veränderungen kommen die räumlichen Schwerpunktsetzungen der Marktteilnehmer zum

Ausdruck: Während die Wettbewerber nur regional tätig sind und in ihrem Umfeld auch eine signifikante Größe erreichen können, ist Remondis als einziges Unternehmen flächendeckend tätig.

143 Zugleich zeigt sich auch der deutliche Abstand zu den nachfolgenden Unternehmen. Im kleinsten denkbaren Marktraum, dem Ruhrgebiet, sind lediglich drei Unternehmen tätig, die Marktanteile über 5% erzielen. Sechs Unternehmen weisen Marktanteile zwischen 2% und 5% auf. Das Gros der Marktteilnehmer ist hingegen sehr klein: 12 Unternehmen erzielen Marktanteile zwischen 1% und 2%, 72 Unternehmen kommen auf Marktanteile von weniger als 1%.

144 Noch schärfer zeigt sich diese Asymmetrie in der Größe der Marktteilnehmer bei den weiter gefassten Marktabgrenzungen: Im Gebiet Herne 30km kommen ebenfalls drei Unternehmen auf Marktanteile jeweils über 5%, sieben Unternehmen liegen jeweils zwischen 2% und 5%, 13 Unternehmen jeweils zwischen 1% und 2% und 107 Unternehmen jeweils unterhalb von 1%. Auch im Gebiet Herne 50km gibt es drei Unternehmen mit Marktanteilen von jeweils über 5%, es folgen fünf Unternehmen mit individuellen Marktanteilen zwischen 2% und 5%, 10 Unternehmen liegen zwischen 1% und 2% und 143 Unternehmen erzielen jeweils Marktanteile von weniger als 1%. Dabei zeigt sich auch hier wieder die Veränderung der Marktverhältnisse bei Betrachtung eines größeren Radius: Neben Schönackers erzielt bei dieser weit gefassten Marktabgrenzung mit Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH (EGN) ein weiteres Unternehmen Marktanteile von 5-10%, das einen ausgeprägten Tätigkeitsschwerpunkt westlich des Rheins aufweist. Im Marktraum Ruhrgebiet, nach dem sich die Reihenfolge der Marktanteilsübersicht richtet, folgen zunächst noch weitere Unternehmen (die in der Tabelle durch Punkte angedeutet sind), da der Marktanteil von EGN in diesem Gebiet sehr klein ist. Sobald die linksrheinischen Gebiete in den Marktraum einbezogen werden, ändert sich dies.

145 Das Zielunternehmen Müntefering-Gockeln erzielt bei der engsten denkbaren Marktabgrenzung (Ruhrgebiet) einen Marktanteil von [<5]%, im 30km-Radius um Herne [<5]% und im 50km-Radius um Herne [<5]%. Das eingeschränkte räumliche Tätigkeitsgebiet des Zielunternehmens bei der Containererfassung wird auch daran erkennbar, dass sich die Mengen von Müntefering-Gockeln zwischen der kleinsten und der größten räumlichen Marktabgrenzung kaum erhöhen.

146 Zusammen erreichen die Zusammenschlussbeteiligten im Marktraum Ruhrgebiet damit [25-30]%, im Marktraum Herne 30km [20-25]% und im Marktraum Herne 50km [20-25]%.

(2) Erfassung von Bauabfällen durch Containerdienste

147 Eine etwas weniger atomistische Marktstruktur weist der Bereich der Entsorgung von Bauabfällen aus. Wie bereits im Rahmen der sachlichen Marktabgrenzung angesprochen (s. dazu oben unter B.II.1.b.aa(5)), betreiben einige konzernunabhängige Unternehmen Bauschutt-Aufbereitungsanlagen. Dies führt bei einigen Unternehmen – beispielsweise der Firma Harmuth – zu einer

Schwerpunktsetzung auch in diesem Bereich. Darüber hinaus gibt es einige Unternehmen, die sich auf die Nische des Baustellengeschäfts mit seinen speziellen Anforderungen spezialisiert haben.

148 Dies schlägt sich auch in den Marktanteilen nieder. Remondis ist im Bereich der Bauabfälle tendenziell schwächer und der Marktanteilsabstand zu den übrigen Unternehmen ist geringer. Im Einzelfall ist sogar Remondis in diesem Segment gar nicht Marktführer. Die Marktanteilsverteilung bei der Erfassung von Bauabfällen (Bauschutt, Boden und gemischte Bauabfälle) stellt sich nach dem Ergebnis der Ermittlungen wie folgt dar:

Tabelle 2: Marktanteile für die Erfassung von Bauabfällen

	Kern-Ruhrgebiet		Herne 30km		Herne 50km	
Marktvolumen	490.948		734.897		1.210.133	
Harmuth Entsorgung GmbH		[10-15]		[10-15]		[5-10]
Remondis		[10-15]		[10-15]		[20-25]
Oschmann oHG		[5-10]		[5-10]		[<5]
Somplatzki		[5-10]		[5-10]		[<5]
Andreas Bähr		[<5]		[<5]		[<5]
GAR mbH		[<5]		[<5]		[<5]
Knolle GmbH u. Co KG		[<5]		[<5]		[<5]
Containerdienst Harry Kuder GmbH		[<5]		[<5]		[<5]
VCC Verwertungs-Centrum Castrop		[<5]		[<5]		[<5]
Containerdienst Kirchhoff GmbH		[<5]		[<5]		[<5]
Hubert Knümann sen. Transporte und Containerdienst oHG		[<5]		[<5]		[<5]
Löseke u. Sohn Vertriebsgesellschaft mbH		[<5]		[<5]		[<5]
MüGo		[<5]		[<5]		[<5]
Linke GmbH u. Co.KG		[<5]		[<5]		[<5]
Zusammenschlussbeteiligte:						
Remondis	[70.000- 80.000]	[10-15]	[100.000- 125.000]	[10-15]	[250.000- 300.000]	[20-25]
MüGo	[5.000- 10.000]	[<5]	[5.000- 10.000]	[<5]	[5.000- 10.000]	[<5]
Gemeinsamer Marktanteil:	[75.000- 90.000]	[15-20]	[105.000- 135.000]	[15-20]	[255.000- 310.000]	[20-25]

- 149 Marktführer im relevanten Markt Ruhrgebiet ist die Firma Harmuth mit einem Marktanteil von [10-15]%. Remondis liegt mit [10-15]% Marktanteil auf Platz zwei, gefolgt von der Firma Oschmann mit [5-10]%. Nächst größtes Unternehmen ist Somplatzki mit [5-10]% Marktanteil.
- 150 Betrachtet man die beiden Radien-Gebiete, sind die ermittelten Marktverhältnisse im 30km-Radius um Herne ähnlich. Harmuth ist hier mit [5-10]% bereits deutlich schwächer, Remondis ist mit [10-15]% bereits Marktführer. Drittgrößtes Unternehmen ist Somplatzki mit [5-10]%. Die Firma Oschmann liegt hier an vierter Stelle mit [5-10]%. In den Unterschieden zum Marktraum Ruhrgebiet werden die ausgeprägten lokalen Schwerpunkte von Harmuth und Oschmann sichtbar.
- 151 Beim 50km-Radius um Herne liegt die transportierte Menge von Remondis deutlich höher. Das Unternehmen ist bei dieser Marktabgrenzung Marktführer mit einem Marktanteil von [20-25]%. Nächstgrößter Wettbewerber ist Harmuth, deren Marktanteil allerdings nur noch [5-10]% beträgt. Somplatzki folgt mit [<5%]%, Oschmann mit [<5%]%. Daran zeigt sich, dass Remondis im Ruhrgebiet drei große Wettbewerber bei der Entsorgung von Bauabfällen hat, die aber außerhalb des Ruhrgebiets keinen substantiellen Wettbewerbsdruck mehr erzeugen können.
- 152 Das Zielunternehmen ist ähnlich wie Remondis im Bereich der Erfassung von Bauabfällen weniger engagiert. Müntefering-Gockeln erreicht im Marktgebiet Ruhrgebiet in diesem Segment einen Marktanteil von [<5%]%, im Marktgebiet Herne 30km [<5%]% und im Marktgebiet Herne 50km nur noch [<5%]%.
- 153 Das starke Ansteigen der Mengen an Bauabfällen von Remondis außerhalb des Ruhrgebiets überrascht. Remondis erfasst über ihre Tochtergesellschaft B+R erhebliche Mengen an Bauschutt, während REMEX nach Angaben von Remondis keine eigene Erfassung betreibt und daher keinerlei Erfassungsmengen gemeldet hat. Allerdings ist auch die Erfassung von Bauabfällen bei Remondis selbst generell recht gering. Auch dieser Umstand drängt sich nicht auf, da Remondis mit REMEX und seiner neuen Akquisition Vorberg über große Bauschutt-Recyclinganlagen im relevanten Gebiet verfügt. Die gesamte Kapazität der Mineralstoffaufbereitungs-Anlagen von Remondis beträgt [1,5-2] Mio. Tonnen. Diese Kapazitäten verteilen sich auf zwei Anlagen von REMEX in Essen (mit [100.000-150.000] und [200-250.000] Tonnen), in Recklinghausen mit [250.000-300.000] Tonnen und in Bochum mit [400.000-500.000] Tonnen. Hinzu kommt eine Mineralstoff-Aufbereitung von REMEX ProTerra in Lünen mit [50.000-100.000] Tonnen sowie die unlängst zugekaufte Anlage von Vorberg mit [200.000-250.000] Tonnen.
- 154 Diesen Aufbereitungskapazitäten von [1,5-2] Mio. Tonnen steht eine Bauschutt-Erfassung von gerade einmal [70.000-80.000] Tonnen im Marktraum Ruhrgebiet gegenüber. Dies bedeutet, dass die Aufbereitungsanlagen praktisch komplett durch Wettbewerber von Remondis oder Ab-

bruchunternehmen beliefert werden. Remondis verlässt sich für die Auslastung seiner Aufbereitungsanlagen nach den gemeldeten Zahlen praktisch vollständig auf die Zusammenarbeit mit Wettbewerbern.

155 Auch bei der Erfassung von Bauabfällen ist der Markt stark zersplittert. Die Größenverteilung der Unternehmen weist im Ruhrgebiet vier Unternehmen mit mehr als 5% Marktanteil auf, neun Unternehmen liegen zwischen 2% und 5%, 11 Unternehmen zwischen 1% und 2% und 69 Unternehmen sind kleiner als 1% Marktanteil. Im Marktgebiet Herne 30km ist das Bild ähnlich: Vier Unternehmen liegen oberhalb von 5% Marktanteil, vier Unternehmen erreichen zwischen 2% und 5%, 17 Unternehmen zwischen 1% und 2% und 105 Unternehmen kommen nicht einmal auf 1% Marktanteil. Dies ist noch ausgeprägter bei Betrachtung des Marktgebiets Herne 50km: Drei Unternehmen überschreiten die 5%-Marke, sechs Unternehmen erzielen zwischen 2% und 5% Marktanteil, acht Unternehmen zwischen 1% und 2% und 144 Unternehmen erzielen weniger als 1% Marktanteil.

156 Der gemeinsame Marktanteil der Zusammenschlussbeteiligten beträgt damit im Marktgebiet Ruhrgebiet [15-20]%, im Marktgebiet Herne 30km [15-20]% und im Marktgebiet Herne 50km – aufgrund des oben beschriebenen sprunghaften Anstiegs der Mengen von Remondis – [20-25]%.

(3) Erfassung nicht-gefährlicher Gewerbeabfälle ohne Bauabfälle

157 Im Segment der Erfassung nicht-gefährlicher Gewerbeabfälle ohne Bauabfälle kommt spiegelbildlich zur schwächeren Marktstellung von Remondis im Baustellengeschäft die besondere Stärke von Remondis bei den übrigen Fraktionen der Gewerbeabfallentsorgung zum Ausdruck. Im Übrigen sind in diesem Bereich auch zum Teil andere Unternehmen zu den größeren Wettbewerbern zu zählen als im Bereich Bauabfälle, z.B. die Unternehmen Drekopf, Reiling oder Lobbe.

158 Die Marktanteilsverteilung stellt sich in diesem Markt wie folgt dar:

Tabelle 3: Marktanteile für Erfassung nicht-gefährlicher Gewerbeabfälle ohne Bauabfälle

	Ruhrgebiet	Herne 30km	Herne 50km
Marktvolumen:	658.585	948.684	1.885.052
Remondis	[25-30]	[25-30]	[20-25]
Drekopf	[10-15]	[10-15]	[10-15]
Harmuth Entsorgung GmbH	[5-10]	[<5]	[<5]
Schönackers	[5-10]	[5-10]	[10-15]
DOGA	[<5]	[<5]	[<5]
M.Meyer GmbH + Co.KG	[<5]	[<5]	[<5]
MüGo	[<5]	[<5]	[<5]
Reiling	[<5]	[<5]	[<5]

Lobbe		[<5]		[<5]		[<5]
Biotrans GmbH		[<5]		[<5]		[<5]
Linke GmbH u. Co.KG		[<5]		[<5]		[<5]
VCC Verwertungs-Centrum Castrop		[<5]		[<5]		[<5]
Somplatzki		[<5]		[<5]		[<5]
EGN		[<5]		[<5]		[<5]
Zusammenschlussbeteiligte:						
Remondis	[175.000- 200.000]	[25-30]	[200.000- 250.000]	[25-30]	[450.000- 500.000]	[20-25]
MüGo	[20.000- 25.000]	[<5]	[20.000- 25.000]	[<5]	20.000- 25.000]	[<5]
Gemeinsamer Marktanteil:	[195.000- 225.000]	[30-35]	[250.000- 300.000]	[25-30]	[450.000- 500.000]	[25-30]

- 159 Im Marktraum Ruhrgebiet erreicht Remondis Marktanteile bei den nicht-gefährlichen Gewerbeabfällen ohne Baustellengeschäft von [25-30]%. Der Marktanteilsabstand zur Firma Drekopf, die [10-15]% erreicht, ist bereits erheblich. Als nächstgrößtes Unternehmen ist die Firma Harmuth tätig, die noch [5-10]% Marktanteil erzielt. Schönackers kommt im Ruhrgebiet noch auf [5-10]% Marktanteil. Die genannten Unternehmen weisen alle regionale Schwerpunkte im Westen des Marktraums auf.
- 160 In den größeren Marktgebieten Herne 30km und Herne 50km ergibt sich grundsätzlich ein ähnliches Bild. Im 30km-Radius um Herne erzielt Remondis einen Marktanteil von [25-30]%, Drekopf kommt auf [10-15]%, Schönackers erzielt [5-10]% und Harmuth noch [<5]%.
161 Im Marktgebiet Herne 50km erreicht Remondis [20-25]%; Schönackers erzielt hier [10-15]%. Das Absinken des Remondis-Marktanteils hängt mit der deutlich schwächeren Stellung von Remondis westlich des Rheins zusammen. Umgekehrt ist der Umstand, dass Schönackers mit [10-15]% zweitgrößtes Unternehmen ist, auf die starke Stellung von Schönackers am Niederrhein zurückzuführen. Dieser Effekt wird in dem vergleichsweise großen 50km-Radius abgebildet. Drekopf kommt noch auf [5-10]%, Harmuth auf [<5]%.
162 Die Struktur des Markts ist im Übrigen ähnlich zersplittert wie in den übrigen sachlichen Segmenten der Entsorgung nicht-gefährlicher Gewerbeabfälle. Bei Beschränkung des räumlichen Markts auf das Ruhrgebiet erreichen vier Unternehmen Marktanteile von mehr als 5%, fünf Unternehmen liegen zwischen 2% und 5%, acht Unternehmen zwischen 1% und 2% und 84 Unternehmen unterhalb von 1%.

- 163 Im Marktraum 30km um Herne erzielen drei Unternehmen Marktanteile oberhalb von 5%, neun Unternehmen kommen auf Werte zwischen 2% und 5%, fünf Unternehmen auf 1% bis 2% und 113 Unternehmen auf weniger als 1%. Im Gebiet 50km um Herne kommen vier Unternehmen auf mehr als 5% Marktanteil, sieben Unternehmen auf Marktanteile zwischen 2% und 5%, sechs Unternehmen auf Werte zwischen 1% und 2% und 144 Unternehmen auf weniger als 1% Marktanteil.
- 164 Zur Illustration dieser Marktanteilsverteilung bedeutet dies am Beispiel des Marktgebiets Herne 50km, dass sich die 144 Unternehmen mit weniger als 1% Marktanteil 19,0% des Markts teilen. Mit anderen Worten: Nahezu ein Fünftel dieses Marktgebiets wird durch Unternehmen abgewickelt, die im Vergleich zu Remondis extrem klein sind.
- 165 Das Zielunternehmen weist ebenfalls einen Schwerpunkt im Bereich der Erfassung der nicht-gefährlichen Gewerbeabfälle ohne Bauabfälle auf. Im Marktraum Ruhrgebiet erzielt Müntefering-Gockeln einen Marktanteil von [<5]%. Im Marktraum Herne liegt das Zielunternehmen bei [<5]%, im Marktraum Herne 50km noch bei [<5]%. An dieser Entwicklung kommt wiederum die starke regionale Schwerpunktsetzung von Müntefering-Gockeln zum Ausdruck. In der unmittelbaren Umgebung ihres Standorts ist das Unternehmen noch wesentlich stärker, als es die hier angegebenen Marktanteile ausdrücken.
- 166 Die gemeinsamen Marktanteil der Zusammenschlussbeteiligten liegen damit im Ruhrgebiet bei [30-35]%, im Marktraum Herne 30km bei [25-30]% und im Marktraum Herne 50km bei [25-30]%.

bb. Kundenbeziehungen

- 167 Die Kundenbeziehungen zwischen den Entsorgungsunternehmen und den Anfallstellen sind vielfältig. Im Verfahren B4-31/16 (Remondis/Bördner) hat sich gezeigt, dass es sich in der Baustellenentsorgung häufig um ein Projektgeschäft handelt mit Verträgen, die an einzelnen Bauvorhaben anknüpfen. Im restlichen Gewerbeabfallbereich bestehen vielfach Kundenbeziehungen ohne langfristige vertragliche Bindung, die aber teils langfristig gewachsen sind und Bestand haben. Ein Teil der befragten Unternehmen verfügte dementsprechend über einen festen Kundenstamm, der keinen großen Änderungen unterlag oder sich in der Summe der Aufträge nicht erheblich änderte. Erfassungsaufträge für Gewerbeabfälle sind typischerweise kurzfristig kündbar. Entsorgungsunternehmen ist es demnach zumindest theoretisch möglich, potentiellen Neukunden in der Region mit Aussicht auf Erfolg Angebote zur Gewerbeabfallerfassung vorzulegen. Größere Auftraggeber schließen dagegen auch Rahmenverträge mit Entsorgern mit Laufzeiten zwischen einem und drei Jahren ab.
- 168 Im laufenden Verfahren haben einzelne Wettbewerber darauf hingewiesen, dass Remondis-Kunden tabu seien und nicht mit besseren Angeboten abgeworben werden dürften. Denn Remondis

reagiere durchaus aktiv auf Kundenverluste und akquiriere gezielt Kunden von offensiven Wettbewerbern, indem diesen wiederum besonders gute Angebote unterbreitet würden.

- 169 Dies erscheint plausibel, da es im Bereich der Containerdienste einen einfachen und wirksamen Mechanismus gibt, mit dem wettbewerbliche Vorstöße sanktioniert werden können. Darauf haben im Rahmen der Befragung einzelne Unternehmen hingewiesen. Dazu müssen zunächst die Kunden des Wettbewerbers identifiziert werden, der sich störend verhalten hat. Dies kann dadurch geschehen, dass den Containerfahrzeugen eines vorstoßenden Wettbewerbers von einer Ablade stelle, die dieser nutzt, aus gefolgt wird, um festzustellen, welche Kunden diese ansteuern. Sobald die Kunden bekannt sind, werden gezielt attraktive Kunden des Wettbewerbers vom Außendienst mit besonders günstigen Angeboten bearbeitet, sodass dem Wettbewerber Aufträge verloren gehen. Entsprechende Vorgehensweisen sind im Rahmen der Ermittlungen für zwei Unternehmen geschildert worden.
- 170 Es erscheint auch ökonomisch rational für ein marktstarkes Unternehmen wie Remondis, die eigenen Verhaltensspielräume dadurch abzusichern, dass Wettbewerber von der Abgabe konkurrenzfähiger Angebote an die eigenen Kunden abgehalten werden, indem auf Vorstöße reagiert und dafür gesorgt wird, dass derartige Verhaltensweisen für den vorstoßenden Wettbewerber allenfalls in der kurzen Frist betriebswirtschaftlich erfolgreich sein können.
- 171 Im Baustellengeschäft ist die Sanktionierung für wettbewerbliche Vorstöße schwieriger als bei den übrigen Abfallfraktionen. Denn Baustellen bestehen nur temporär und wechseln häufig den Standort. Dies macht es schwieriger, den oben geschilderten Sanktionsmechanismen im Geschäft der Entsorgung nicht-gefährlicher Gewerbeabfälle auch auf Unternehmen mit Schwerpunkt Bauabfälle anzuwenden. Auch dies spricht dafür, dass im Bereich des Baustellengeschäfts die Verhaltensspielräume andere Begrenzungen aufweisen als bei den übrigen nicht-gefährlichen Gewerbeabfällen, sodass dies einen eigenständigen Markt darstellen könnte. Letztlich kann diese Frage aber hier offenbleiben.

cc. Marktzutrittsschranken

- 172 Die Marktzutrittsschranken im Bereich der Erfassung nicht-gefährlicher Gewerbeabfälle unterscheiden sich nach dem Tätigkeitsfeld des Unternehmens. Für die Tätigkeit als reines Transportunternehmen ohne eigene Umschlags- oder Verwertungseinrichtungen sind vergleichsweise wenig Ressourcen – neben einem LKW sind noch Behälter in der erforderlichen Anzahl sowie eine geeignete Stellfläche nötig – erforderlich. Im Rahmen der Ermittlungen sind mehrere Unternehmen befragt worden, die nicht einmal über ein Büro verfügen, sondern ihre Disposition aus dem

LKW mit dem Mobiltelefon vornehmen. Hingegen sind für größere Betriebe mit zusätzlicher Wertschöpfung durch Umschlag, Sortierung oder Verwertung deutlich größere Herausforderungen zu überwinden.

173 Container-LKW sind ebenso wie Behälter neu und gebraucht zu erwerben. Für Absatzcontainer und Fahrzeuge existiert gleichermaßen ein umfangreiches Gebrauchtangebot. Für einfache Containerdienste existieren daher weder hohe Marktzutritts- noch –austrittsschranken, die den Zutritt durch versunkene Kosten ebenfalls erschweren könnten.

174 Zunehmende Probleme treten jedoch auf, wenn Betriebe größer werden und zusätzliche Wertschöpfung hinzutreten soll. Denn dann ist es erforderlich, einen Standort samt der erforderlichen Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (sogenannte BImSchG-Genehmigung) aufzubauen. Zu den Marktzutrittschranken wurden im Verfahren B4-31/16 (Remondis/Bördner) Ermittlungen durchgeführt, die auch jetzt noch Gültigkeit besitzen. Dort gaben mehrere Wettbewerber an, dass die Möglichkeit, einen BImSchG-genehmigten Standort übernehmen zu können, wesentliche Voraussetzung für eine Erweiterung des eigenen räumlichen Tätigkeitsgebietes sei. Zur Verfügbarkeit von geeigneten Gewerbeflächen für Entsorgungsunternehmen wurden unterschiedliche Angaben gemacht. Insbesondere in Ballungsgebieten ist es demnach schwer, Flächen für den Aufbau neuer Standorte genehmigt zu bekommen. Hinzu treten substantielle Investitionen für Gebäude, Anlagen und Fahrzeuge; beispielhaft wird dies an den Ermittlungsergebnissen zu den Vorbehandlungsanlagen deutlich, wo Investitionen von mehreren Millionen Euro selbst für die Aufrüstung bestehender Standorte erforderlich sind (s. dazu unten B.II.2.a.dd(1)). Dies deckt sich mit dem Umstand aus dem laufenden Verfahren, dass

175 Hinzu kommt, dass eine gesicherte Möglichkeit für eine wirtschaftliche Verwertung der eingesammelten Abfälle bestehen muss. Denn mit der Abholung der Abfälle beim Kunden geht regelmäßig auch das Eigentum an den Abfällen über, und der Entsorger ist in der Pflicht, die Abfälle unter Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu entsorgen. Dies setzt voraus, dass ein Entsorgungsunternehmen auch über Abstimmungsmöglichkeiten für seine erfassten Mengen verfügt. Dazu sind Verträge mit den Betreibern von Verwertungsanlagen für die betreffenden Materialfraktionen erforderlich. Sofern die Abstimmung temporär unmöglich ist, da eine erforderliche Verwertungsanlage einen Annahmestopp ausgesprochen hat, entstehen schnell Probleme für die Entsorgungsunternehmen, da die gesammelten Mengen zwischengelagert werden müssen. Dies ist jedoch nur im Rahmen der genehmigten Lagerkapazitäten möglich. Eine (dauerhafte) Überschreitung der zulässigen Lagermengen wird von den Aufsichtsbehörden verhindert. Dies zwingt

die Entsorgungsunternehmen dazu, permanent funktionsfähige Absteuerungswege für alle von ihnen gesammelten Materialfraktionen vorzuhalten.

- 176 Dies haben nicht zuletzt die Ermittlungen im Verfahren B4-31/16 (Remondis/Bördner) ergeben, wo auf die Bedeutung des Zugangs zu Verwertungsanlagen in „angemessener“ räumlicher Entfernung hingewiesen wurde. Im Rahmen der Ermittlungen im vorliegenden Verfahren berichteten einige größere Unternehmen davon, dass sie in der Vergangenheit in Ermangelung von Verbrennungskapazitäten in Nordrhein-Westfalen Abfälle zur Verbrennung aus dem Ruhrgebiet bis ins sachsen-anhaltinische Halle-Lochau oder sogar nach Tschechien transportiert haben. Dies sei mit einschneidenden wirtschaftlichen Folgen für die Unternehmen verbunden gewesen.
- 177 Für die Verbrennung als einen zentralen Absteuerungsweg, der für eine umfassende Tätigkeit im Bereich der Erfassung nicht-gefährlicher Gewerbeabfälle unverzichtbar ist, bestehen den Ermittlungen im vorliegenden Fall zufolge derzeit erhebliche Kapazitätsengpässe. Neue Wettbewerber haben daher kaum die Möglichkeit, einen eigenen Vertrag mit einer Müllverbrennungsanlage abzuschließen, eine Anlieferung ist allenfalls über das Kontingent eines anderen Unternehmens möglich (s. dazu näher unten B.II.2.a.dd(2)). Dies entspricht auch verschiedenen Presseberichten über ausgeprägte Engpässe im Bereich der Müllverbrennung. Zwar ist es nicht unmöglich, auch ohne gesicherte Absteuermöglichkeit Container abzuholen. Jedoch können Engpässe bei der Absteuerung nur eine begrenzte Zeit abgedeckt werden, bis die eigenen Lagerkapazitäten erschöpft sind. Danach müssen höhere Kosten für die Entsorgung oder weitere Wege, die mit entsprechend höheren Transportkosten verbunden sind, in Kauf genommen werden. Dies kann sich so stark auf die Kalkulation auswirken, dass das Angebot wettbewerbsfähiger Preise nicht möglich ist. Dieses kommerzielle Erfordernis wirkt ebenfalls wie eine Marktzutrittsschranke.
- 178 Während die gelegentliche Absteuerung von einzelnen Containern im Regelfall noch unproblematisch möglich ist, werden bei regelmäßigen Anlieferungen insbesondere von Verbrennungsanlagen bestehende Anliefervereinbarungen verlangt. Dabei sind die Preise und Modalitäten für die Verwertung ganz entscheidend für die Möglichkeit, auf dem Erfassungsmarkt durch wettbewerbsfähige Preise wirtschaftlich bestehen zu können.

dd. Zugang zu den Absatzmärkten

- 179 Remondis verfügt durch seine ausgeprägte vertikale Integration über einen einzigartigen Zugang zu den Verwertungsmärkten.
- 180 Eine Verstärkung durch den Zusammenschluss tritt hier vor allem im Bereich der Vorbehandlungsanlagen für nicht-gefährliche Gewerbeabfälle auf. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen ist in diesem Bereich jedoch nicht zu erwarten, dass Remondis in eine Position gelangt, ihre Wettbewerber vom Zugang zu Sortieranlagen abzuschotten.

- 181 Eine starke Position hat Remondis in der Vergangenheit im Bereich der Müllverbrennungsanlagen, vor allem entlang des Rheins im Gebiet Duisburg/Oberhausen/Düsseldorf/Köln, aufbauen können. In diesem Segment tritt aber keine Verstärkungswirkung ein. Die Stellung von Remondis in diesem nachgelagerten Markt muss aber bei der Beurteilung der Wettbewerbsbedingungen bei der Erfassung nicht-gefährlicher Gewerbeabfälle mit einbezogen werden, da sie die Verhaltensspielräume von Remondis bei der Erfassung signifikant beeinflusst.
- 182 Durch den Zusammenschluss fallen zudem die Umschlagsanlagen von Müntefering-Gockeln weg, die derzeit von Wettbewerbern genutzt werden. Die Ermittlungen haben jedoch ergeben, dass selbst bei der engsten räumlichen Marktabgrenzung noch hinreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen. In der unmittelbaren Umgebung der Standorte von Müntefering-Gockeln wird der Zusammenschluss allerdings signifikante Auswirkungen auf diejenigen Wettbewerber haben, die derzeit ihre Abfälle über das Zielunternehmen absteuern. Die Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen führt jedoch nicht dazu, dass die Wettbewerbsverhältnisse im relevanten Markt insgesamt so stark beeinträchtigt werden, dass die Untersagungsvoraussetzungen vorliegen würden.

(1) Zugang zu Vorbehandlungsanlagen

- 183 Sortieranlagen für gemischte Gewerbeabfälle könnten sich ab dem 1. Januar 2019 zu einer „Essential Facility“ für die Wettbewerbsfähigkeit von Entsorgern im Bereich der nicht-gefährlichen Gewerbeabfälle entwickeln. Die novellierte Gewerbeabfallverordnung verlangt ab diesem Zeitpunkt die Sortierung von gemischten Gewerbeabfällen in qualifizierten Vorbehandlungsanlagen (s.o. unter B.II.1.b.bb).
- 184 Von Wettbewerbern ist wiederholt im Zuge der Ermittlungen die Befürchtung geäußert worden, Remondis könne versuchen, die Kapazitäten für die Vorbehandlung gemischter Gewerbeabfälle unter ihre Kontrolle zu bringen. Dahinter steht die Überlegung, Remondis könnte Wettbewerbern den Zugang zu ihren Sortieranlagen verwehren, um diesen die Absteuerung gemischter Gewerbeabfälle zu erschweren und dadurch deren Kosten zu steigern.
- 185 Die Beschlussabteilung hat angesichts dessen bei den Unternehmen, die im Rahmen der Befragung von Containerdiensten angeschrieben worden sind, auch Informationen zu Vorbehandlungsanlagen erhoben (s.o. B.II.2.a.aa).
- 186 Nach den Ermittlungen ist nicht damit zu rechnen, dass Remondis die Wettbewerber vom Zugang zu Vorbehandlungsanlagen abschotten kann. Das Ergebnis dieser Befragung zeigt zwar, dass Remondis plant, in der Summe genauso große Sortierkapazitäten aufzubauen wie die übrigen befragten Unternehmen zusammen. Sofern auch bei dem Zielunternehmen die bestehende Sortieranlage aufgerüstet und fortgeführt wird, wird Remondis sogar über mehr als die Hälfte der

Sortierkapazitäten in Nordrhein-Westfalen verfügen. Jedoch sind nach dem Ergebnis der Ermittlungen in Anlagen von Wettbewerbern ausreichend Kapazitäten vorhanden, um die gesamten Mengen gemischter Gewerbeabfälle der Wettbewerber in Vorbehandlungsanlagen sortieren zu können, ohne auf Anlagen von Remondis zurückgreifen zu müssen.

187 Die Ermittlungen haben ergeben, dass die befragten Unternehmen derzeit schon über Sortierkapazitäten von 931.425 Tonnen pro Jahr verfügen, die die Anforderungen der novellierten GewAbfV erfüllen. Davon entfallen auf die Zusammenschlussbeteiligten [300.000-350.000] Tonnen pro Jahr, das entspricht etwa einem Drittel. Wettbewerber betreiben derzeit Anlagen mit einer Kapazität von [600.000-650.000] Tonnen pro Jahr.

188 Perspektivisch planen die befragten Unternehmen, die Sortierkapazitäten erheblich auszubauen. Nach den Ergebnissen der Befragung befinden sich derzeit 28 Anlagen in Planung oder Bau. Davon entfallen 7 Anlagen auf Remondis und 21 Anlagen auf Wettbewerber. Das Zielunternehmen Müntefering-Gockeln hat angegeben, seine bestehende Sortieranlage nicht so aufrüsten zu wollen, dass sie auch zukünftig nutzbar ist. Das Unternehmen hat allerdings konkrete Planungen für die Aufrüstung seiner bestehenden Anlage durchgeführt und in Beantwortung des Auskunftsbeschlusses vom 24. August 2018 vorgelegt. Demnach hat Müntefering-Gockeln eine Investition von [REDACTED]

189 Bezieht man auch die geplanten Mengen einschließlich der bislang nicht auf den Weg gebrachten Investition bei Müntefering-Gockeln in den Markt ein, so wäre nach dem Ergebnis der Befragung ab dem Jahr 2021 von Sortierkapazitäten in Höhe von insgesamt [1.750.000-2.000.000] Tonnen pro Jahr auszugehen. Davon entfallen auf die Zusammenschlussbeteiligten – wiederum einschließlich der bislang ungewissen Investition bei Müntefering-Gockeln – [1.000.000-1.250.000] Tonnen pro Jahr, auf die Wettbewerber [800.000-900.000] Tonnen pro Jahr.

190 Für die projektierten Anlagen rechnen die befragten Unternehmen mit Fertigstellungsterminen bis etwa Mitte 2020. Nicht alle Anlagen werden folglich mit Beginn der Sortierpflicht am 1. Januar 2019 betriebsbereit sein. Im Laufe der nächsten beiden Jahre ist aber mit der Verfügbarkeit substantieller weiterer Kapazitäten zu rechnen.

191 Die Investitionskosten liegen im Durchschnitt der Angaben bei etwa 2,1 Mio. EUR. Dabei liegen die projektierten Kosten bei den Zusammenschlussbeteiligten etwas höher ([2 bis 3] Mio. EUR), bei den Wettbewerbern etwas niedriger (1,9 Mio. EUR). Dies deutet darauf hin, dass die Zusammenschlussbeteiligten größere Anlagen planen als die Wettbewerber. Im Vergleich zu anderen Unternehmen waren die geplanten Kosten bei Müntefering-Gockeln [REDACTED].

- 192 Ein wesentlicher Teil der Kapazitäten ist allerdings für die interne Nutzung vorgesehen. Die Wettbewerber der Zusammenschlussbeteiligten gehen davon aus, dass sie im Jahr 2019 Sortierleistungen von 346.790 Tonnen pro Jahr Dritten anbieten können, die Zusammenschlussbeteiligten [250.000-300.000] Tonnen pro Jahr (darin sind jedoch keine potentiellen Mengen von Müntefering-Gockeln enthalten; diese kämen noch hinzu). Die Werte der Sortierleistungen für Dritte steigen bis 2021 kontinuierlich an: Die Wettbewerber rechnen 2021 mit Sortierleistungen für Dritte im Umfang von 422.890 Tonnen pro Jahr, die Zusammenschlussbeteiligten mit [250.000-300.000] Tonnen pro Jahr. Für zwei Standorte planen zudem Wettbewerber, vorsorglich die Genehmigung zu erweitern, ohne bereits jetzt die Investition in die Technik vorzunehmen.
- 193 Auf die Frage nach Kapazitäten für das Jahr 2019, die bislang noch nicht vertraglich gebunden sind, haben die befragten Unternehmen insgesamt Mengen von [300.000-600.000] Tonnen angegeben. Davon entfallen [100.000-300.000] Tonnen auf die Wettbewerber, [200.000-300.000] Tonnen auf Remondis.
- 194 Setzt man diese Kapazitäten ins Verhältnis zu den derzeitigen Mengen an gemischten Gewerbeabfällen der befragten Unternehmen, so zeigt sich, dass jedenfalls nach einer Übergangsphase nicht mit einer Knappheit der Sortierkapazitäten zu rechnen ist.
- 195 Die befragten Unternehmen haben insgesamt 549.309 Tonnen gemischte Bauabfälle erfasst; davon entfallen auf die Zusammenschlussbeteiligten [50.000-75.000] Tonnen. Dazu kommen 539.148 Tonnen gemischte Gewerbeabfälle, die die befragten Unternehmen im Jahr 2017 erfasst haben. Auf die Zusammenschlussbeteiligten entfallen davon [200.000-250.000] Tonnen. Dies ergibt eine gesamte Erfassungsmenge von Gemischen, die künftig der Sortierpflicht unterliegen würden, von insgesamt 1.088.457 Tonnen. Die Zusammenschlussbeteiligten haben davon [250.000-325.000] Tonnen erfasst; auf die Wettbewerber entfallen mithin insgesamt [750.000-850.000] Tonnen.
- 196 Die geplanten Sortierkapazitäten der Wettbewerber im Markt ohne die Zusammenschlussbeteiligten übertreffen mit [800.000-900.000] Tonnen pro Jahr die Menge an Gemischen, die von den Wettbewerbern im vergangenen Jahr erfasst worden ist: Sie lag bei [750.000-850.000] Tonnen.
- 197 Eine Möglichkeit von Remondis, Wettbewerber vom Zugang zu Sortierkapazitäten abzuschotten, kann damit ausgeschlossen werden.
- 198 Vielmehr zeichnet sich eine reichliche Versorgung des Markts mit Vorbehandlungsanlagen ab. Denn beim Vergleich der Mengen muss berücksichtigt werden, dass das Jahr 2017 bereits in die Phase der Hochkonjunktur fiel, der eine besonders hohe Menge an Gewerbeabfällen aufgrund der gut ausgelasteten Produktionskapazitäten zugeschrieben wird. Es ist perspektivisch damit zu rechnen, dass das Gewerbemüllaufkommen tendenziell wieder etwas sinken dürfte.

- 199 Hinzu kommt, dass ein erheblicher Anteil der Unternehmen, die bereits jetzt eine Gewerbeabfall-sortierung per Bagger oder eine Sortieranlage betreiben, es nach dem Ergebnis der Befragung für wahrscheinlich halten, die Baggersortierung auch in Zukunft fortzusetzen. Von den 58 Unternehmen, die eine Gewerbeabfall-Sortierung betreiben (Frage II.2.(c) im Fragebogen Gewerbeabfall-Entsorgung), haben 24 angegeben, die Baggersortierung "wahrscheinlich" weiterzubetreiben; 22 halten dies sogar für "sicher". Lediglich drei Unternehmen stufen dies als "unwahrscheinlich" ein und acht als "ausgeschlossen". Durch die Fortsetzung der Baggersortierung wird jedoch die Menge an Gemischen, die über Sortieranlagen vorbehandelt werden müssen, reduziert. In welchem Umfang dies geschieht, lässt sich derzeit kaum prognostizieren. Es ist jedoch zu erwarten, dass die derzeit geplante Kapazität an Sortieranlagen der Wettbewerber in Anbetracht dessen erst ausreichen wird, um die Nachfrage der Wettbewerber nach Sortierleistungen zu decken.
- 200 Die Marktteilnehmer haben die Frage, ob sie damit rechnen, die Erfassung gemischter Gewerbeabfälle aufgeben zu müssen (Frage II.2.(e) im Fragebogen Gewerbeabfall-Entsorgung), klar verneint. Von den 171 Unternehmen, die diese Frage beantwortet haben, haben 102 die Option "ausgeschlossen" angekreuzt, 60 "unwahrscheinlich und lediglich sechs "wahrscheinlich" beziehungsweise 3 "sicher".
- 201 Diesem sehr eindeutigen Bild über die grundsätzliche Fortsetzung der Gewerbeabfall-Erfassung steht eine Vielfalt von Ansätzen gegenüber, wie die weitere Verwertung gemischter Gewerbeabfälle unter Geltung der novellierten GewAbfV sichergestellt werden kann. Die Frage, ob sie dafür den Abschluss einer kurzfristigen Vereinbarung mit dem Betreiber einer Vorbehandlungsanlage anstreben (Frage II.2.(f) im Fragebogen Gewerbeabfall-Entsorgung), haben 40 Unternehmen mit "ausgeschlossen" beantwortet, 44 mit "unwahrscheinlich", 51 mit "wahrscheinlich" und 23 mit "sicher". Bei den Unternehmen, die den Abschluss einer Vereinbarung mit Dritten ausschließen, müssen die Unternehmen abgezogen werden, die eine eigene Vorbehandlungsanlage besitzen oder errichten wollen; dies sind 21 Wettbewerber. Darüber hinaus beantworteten auch die Unternehmen, die bereits einen Vertrag mit einer Vorbehandlungsanlage abgeschlossen haben, diese Frage mit "ausgeschlossen"; dies dürfte bei den 39 Unternehmen der Fall sein, die angegeben haben, der Abschluss eines Vertrags mit einem Dritten sei "sicher". Beim Rest der Unternehmen, die den Abschluss eines Vertrags für "ausgeschlossen" oder "unwahrscheinlich" halten (dies ist bei 24 der Fall), dürfte ein Teil darauf spekulieren, dass sie sich der Vorbehandlungspflicht entziehen können, da die Vorbehandlungspflicht von den Aufsichtsbehörden nicht durchgesetzt wird. Auch von diesen Unternehmen dürfte zumindest ein Teil noch kurzfristige Vereinbarungen anstreben.

202 Damit sind kurzfristige Vereinbarungen für mehr als die Hälfte der Marktteilnehmer (23 "sicher", 51 "wahrscheinlich", ca. 20 aus der Kategorie "unwahrscheinlich") die bevorzugte Vorgehensweise. Dieses Verhalten findet eine gewisse Entsprechung im Abschluss längerfristiger Verträge für die Verbrennung, die im Moment der übliche Absteuierungsweg für gemischte Gewerbeabfälle ist. Da es sich bei der Vorbehandlung der Gemische um eine Vorstufe der Verbrennung handelt, erscheint es naheliegend, dass die Marktteilnehmer darauf abzielen, ihr bisheriges Verhalten auf dem Markt auch unter den neuen Rahmenbedingungen fortzusetzen. Inwieweit dies gelingen wird, muss sich zeigen. Angesichts der Tatsache, dass nach dem Ermittlungsergebnis ausreichend Kapazitäten für die Vorbehandlung vorhanden sein dürften, ist aber nicht mit negativen Folgen dieser kurzfristigen Planung einer großen Zahl von Unternehmen für deren Wettbewerbsfähigkeit zu rechnen.

(2) Zugang zu Verbrennungsanlagen

203 Der Zugang zu Verbrennungsanlagen stellt für die Entsorgung nicht-gefährlicher Gewerbeabfälle – wie bereits mehrfach dargestellt – eine wichtige Voraussetzung dar.

204 Die Beschlussabteilung hat 19 Müllverbrennungsanlagen in Nordrhein-Westfalen durch Auskunftsbefragungen vom 3. September 2018 befragt. Alle Unternehmen haben die gestellten Fragen beantwortet.

205 Das Ergebnis dieser Ermittlungen zeigt, dass Remondis über verschiedene Hebel verfügt, den Zugang zu Müllverbrennungsanlagen für Wettbewerber zu erschweren. Einerseits verfügt das Unternehmen über einen ganz erheblichen Teil der Verbrennungskapazitäten für Gewerbeabfälle, andererseits bietet die Akquise von Müllmengen aus dem Ausland die Möglichkeit, die Kapazitäten der Müllverbrennungsanlagen in der Region jedenfalls in Zeiten ohnehin hoher Verbrennungsmengen an ihre Grenzen zu führen. Dadurch können Probleme für Wettbewerber bei der Absteuerung der von ihnen erfassten Müllmengen entstehen, denen Remondis nicht ausgesetzt ist. Dies bietet dem Unternehmen die Möglichkeit, jedenfalls in Phasen hoher Auslastung durch ihren Zugriff auf Müllverbrennungsanlagen die Wettbewerbsfähigkeit von konkurrierenden Containerdiensten zu schädigen.

206 Dabei tritt auf den Verbrennungs-Märkten selbst keine Verstärkung ein. Der Bereich der Verbrennung ist lediglich in seiner vertikalen Verbindung mit der Erfassung nicht-gefährlicher Gewerbeabfälle relevant, da für Remondis dadurch besondere Verhaltensspielräume auf der Erfassungsebene entstehen. Auf diese Weise wirkt sich die Marktstellung von Remondis auf den nachgelagerten Verbrennungsmärkten auf die Wettbewerbsmöglichkeiten der Containerdienste aus.

207 Die Auswertung der Frage XII hat ergeben, dass im gesamten Betrachtungszeitraum von 2015 bis 2017 in den befragten Müllverbrennungsanlagen Knappheitssituationen in unterschiedlichem

Ausmaß bestanden haben. Dieser Befund deckt sich mit der Einschätzung der Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland (ITAD), die in ihrem Jahresbericht 2017 von nahezu 100% Auslastung spricht (vgl. ITAD Jahresbericht 2017, S. 2, verfügbar unter <https://www.itad.de/media/itad-jahresbericht-2017.pdf>, zuletzt abgerufen am 26.11.2018). In einer Präsentation für die Berliner Abfallwirtschafts- und Energiekonferenz am 29./30. Januar 2018 nennt der Verband die Zahl von bundesweit 97,6% Auslastung, für NRW werden sogar 98,9% angegeben (vgl. Carsten Spohn, "Thermische Abfallbehandlung in Deutschland vor dem Hintergrund der nationalen und europäischen Entwicklungen", verfügbar unter http://www.vivis.de/images/Konferenzen/BAEK/2018/2018_EaA_Spohn.pdf, zuletzt abgerufen am 26.11.2018). Angesichts dieser Auslastung bestehen keinerlei Reserven mehr für unvorhergesehene Ereignisse, sei es durch Naturereignisse wie die Überschwemmung in Wuppertal Ende Mai 2018, die zu einem stark erhöhten Sperrmüllaufkommen geführt hat, sei es durch Schäden in den Anlagen.

- 208 Die 19 befragten Verbrennungsanlagen in Nordrhein-Westfalen – 18 Müllverbrennungen und ein EBS-(Ersatzbrennstoff-)Kraftwerk – haben eine Gesamtkapazität von 7.457.360 Tonnen pro Jahr. Diese theoretisch möglichen Verbrennungsmengen werden tatsächlich nur selten erreicht. Addiert man jeweils die höchste Verbrennungsmenge jeder Anlage der letzten 10 Jahre, erhält man eine tatsächlich ausgeschöpfte Kapazität von maximal 7.311.002 Tonnen, die damit nur knapp unterhalb der theoretischen Kapazität liegt. Dies stellt allerdings den höchsten denkbaren Fall dar, da der Bestwert jeder Anlage aus zehn Jahren herangezogen wurde. Praktisch jede Anlage hat dabei einen Wert nahe ihrer Kapazitätsgrenze erreicht. Die tatsächliche Verbrennungsmenge im gesamten Markt lag jedoch niedriger, da die Anlagen diese Höchstmengen in unterschiedlichen Kalenderjahren erreicht haben.
- 209 Remondis verfügt über mitkontrollierende Beteiligungen an der GMVA Niederrhein in Oberhausen (49,0%), an der AWISTA GmbH in Düsseldorf (49,0%) und an der AVG Köln (49,9%). Bei allen diesen Anlagen obliegt Remondis auch die Betriebsführung oder zumindest eine Auslastungsverpflichtung. Das Unternehmen kann daher darüber entscheiden, von welchen Unternehmen und zu welchen Konditionen Abfälle verarbeitet werden. Bei diesen Müllverbrennungen handelt es sich um große Anlagen, sie weisen eine Kapazität von zusammen [1.750.000-2.000.000] Tonnen pro Jahr auf. Dies entspricht [25-30]% der gesamten Verbrennungskapazitäten in Nordrhein-Westfalen. Hinzu kommen Lieferrechte auf vertraglicher Basis (im Folgenden: Kontingentverträge) in praktisch allen Müllverbrennungsanlagen in Nordrhein-Westfalen.
- 210 Die wettbewerbliche Bedeutung dieser Mengen für die Gewerbeabfall-Entsorgung lässt sich jedoch – bei den eigenen Anlagen wie auch bei denen von Wettbewerbern – nur beurteilen, wenn von der Gesamtkapazität der Anlagen die Menge kommunalen Mülls abgezogen wird. Öffentlich-

rechtliche Entsorgungsträger lassen sich regelmäßig vertraglich zusichern, dass die Müllmengen aus ihrer hoheitlichen Tätigkeit als Entsorgungsträger in jedem Fall verbrannt werden müssen. Dies gilt erst recht, wenn örE als Gesellschafter an Müllverbrennungsanlagen beteiligt sind. Vielfach besteht für die kommunalen Mengen auch keine feste Höchstgrenze. Angesichts dessen können nur die Restmengen für andere Kunden, insbesondere Gewerbeabfallentsorger wie Containerdienste oder ausländische Müllmengen, verwendet werden.

211 Die Ermittlungen haben ergeben, dass in den Jahren 2015 bis 2017 in den befragten Anlagen jährlich etwa 2,6 Mio. Tonnen Gewerbeabfälle verbrannt worden sind.

212 Remondis hat auf den Auskunftbeschluss vom 24. August 2018 geantwortet, dass sie Kontingente in den Müllverbrennungsanlagen in [REDACTED] besitze. Diese belaufen sich zusammen auf [250.000-300.000] Tonnen pro Jahr. Hinzu kommt die Entsorgungsmöglichkeit in den Müllverbrennungsanlagen in Köln, Düsseldorf und Oberhausen, an denen Remondis mitkontrollierend beteiligt ist und bei denen dem Unternehmen die Betriebsführung obliegt. Nach der Antwort von Remondis verfügt das Unternehmen in diesen drei großen Anlagen über Kontingente in Höhe von insgesamt [600.000-700.000] Tonnen. Dies entspricht zusammen Kontingenten in kontrollierten Anlagen und in Anlagen Dritter von insgesamt [850.000-1.000.000] Tonnen. Bezogen auf die Menge an verbrannten Gewerbeabfällen im Jahr 2017 entspricht dies einem Anteil von [30-40]%.

213 Allerdings dürfte der Einfluss von Remondis auf die Wettbewerbsverhältnisse noch deutlich stärker sein. Denn die für die Anlagen in Köln, Düsseldorf und Oberhausen angegebenen Lieferrechte für Remondis berücksichtigen nicht, dass das Unternehmen durch die Betriebsführung oder die Auslastungsverpflichtung in den drei großen Anlagen in der Rheinschiene (Köln, Düsseldorf und Oberhausen) darüber entscheidet, welches Unternehmen zu welchen Konditionen seine Mengen in den Anlagen entsorgen kann. Faktisch kann Remondis daher über die gesamte Verbrennungsmenge dieser Anlagen mit Ausnahme der örE-Mengen und der Mengen, die Mitgeschafter unterbringen dürfen, disponieren. In den drei Anlagen in Köln, Düsseldorf und Oberhausen lag die Verbrennungsmenge ohne örE-Mengen in den vergangenen drei Jahren jeweils bei etwa 900.000 Tonnen (2015: [900.000-1.000.000], 2016: [900.000-1.000.000], 2017: [800.000-900.000]). Legt man für die drei großen mitkontrollierten Verbrennungsanlagen diese Menge zugrunde und rechnet für die Anlagen Dritter die Kontingentmengen hinzu, ergibt sich auf Basis des Jahres 2017 eine Menge von [1.000.000-1.250.000] Tonnen, über die Remondis verfügen konnte; dies entspricht [40-50]% der gesamten verbrannten Gewerbeabfälle in Nordrhein-Westfalen.

214 In den drei von Remondis geführten Anlagen bestehen deutliche Unterschiede in der Art der Betriebsführung. Allen gemeinsam ist, dass konkurrierende Containerdienste nur ganz vereinzelt

Kontingentverträge abschließen. Die Mengen von Unternehmen, die zur Rethmann-Gruppe gehören, sind durchweg hoch. Die Anlagen unterscheiden sich jedoch deutlich in den Mengen ausländischen Mülls, die dort verbrannt werden. In Oberhausen wird eine vergleichsweise hohe Menge an ausländischem Müll verarbeitet, während in Düsseldorf im Betrachtungszeitraum überhaupt kein Müll aus dem Ausland verbrannt wurde. In Köln wurde zwar ausländischer Müll verbrannt, allerdings in wesentlich geringerem Umfang als in Oberhausen.

- 215 Das betriebswirtschaftliche Rational der Verbrennung von Müll aus dem Ausland liegt typischerweise darin, durch volle Auslastung die Wirtschaftlichkeit einer Müllverbrennungsanlage zu steigern. Müllverbrennungsanlagen mit freien Kapazitäten laufen schnell Gefahr, Verluste zu erwirtschaften oder ihre Verpflichtungen aus Strom- und Wärmelieferverträgen nicht erfüllen zu können. Umgekehrt können voll ausgelastete Anlagen bei entsprechender Marktlage – das bedeutet: einer Knappheit der Müllverbrennungskapazitäten insgesamt – gute Gewinne erzielen. Solange die Anlagen nicht ausgelastet sind, kann die Akquise von Müll aus dem Ausland selbst dann kaufmännisch vernünftig sein, wenn dafür niedrigere Preise als von inländischen Nachfragern erzielt werden, um zusätzliche Deckungsbeiträge zu erzielen.
- 216 Dies ändert sich aber, sobald inländische Nachfrager abgewiesen werden müssen, weil die Kapazität der Anlagen erschöpft ist. Dies ist im Jahr 2017 der Fall gewesen. Nicht in allen Fällen der Verbrennung von Müll aus dem Ausland erschließt sich das wirtschaftliche Rational, da die dabei erzielten Preise bisweilen niedriger lagen als bei Containerdiensten aus dem Inland. Bei längerfristigen Verträgen, die bereits seit mehreren Jahren laufen und aus Zeiträumen mit teils deutlich niedrigeren Preisen stammen, ist dieser Umstand ohne Weiteres rational erklärbar, da der Vertrag auf Basis der Marktlage zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ausgehandelt wurde. Bei Verträgen, die im Jahr 2017 abgeschlossen wurden, sollte aber zu erwarten sein, dass die Preise für ausländische Müll-Lieferanten mindestens genauso hoch sind wie die Preise von regionalen Containerdiensten.
- 217 Das geschilderte betriebswirtschaftliche Rational lässt sich in den Eckdaten der Verträge von mehreren der befragten Anlagen nachvollziehen, die Müll aus dem Ausland verbrennen, jedoch nicht bei allen. Insbesondere bei den Remondis-geführten Anlagen in Oberhausen und in Köln gibt es Verträge, bei denen Nachfrager aus dem Ausland Müll zu geringeren Preisen entsorgen als Nachfrager aus dem Inland. Zwar ist durchaus denkbar, dass auch dies einzelwirtschaftlich rationalem Verhalten entspricht. Allerdings erschließt sich in diesen Fällen nicht aus dem Vertrag mit dem ausländischen Lieferanten selbst, warum dieser seinen Müll entsorgen konnte, während regionale Wettbewerber abgewiesen wurden, obwohl bei diesen höhere Preise durchsetzbar gewesen wären (gemessen jedenfalls am Preisniveau, das andere inländische Unternehmen in den betreffenden Anlagen entrichtet haben).

- 218 Auffällig ist darüber hinaus, dass bei der Remondis-Anlage in Oberhausen konkurrierende Containerdienste über keine größeren Lieferverträge verfügen. Eine Anlieferung in dieser sehr großen Anlage ist daher für Wettbewerber von Remondis auf der Erfassungsstufe nur im Einzelfall möglich, aber nicht im Rahmen einer gesicherten Vertragsbeziehung. In Düsseldorf scheint dies hingegen bei einigen regionalen Containerdiensten der Fall zu sein und in Köln bestehen mehrere Jahresverträge mit regionalen Wettbewerbern bei der Erfassung nicht-gefährlicher Gewerbeabfälle.
- 219 Die Vertragsbeziehungen scheinen bei zahlreichen Anlagen von Jahresverträgen geprägt zu sein, deren Preise jährlich neu verhandelt und an die Marktlage angepasst werden. Einige der befragten Anlagen weisen jedoch auch mehrjährige Verträge mit festen Preisen bzw. Preisgleitklauseln auf. Warum es nicht in größerem Umfang zum Abschluss mehrjähriger Verträge zwischen Müllverbrennungsanlagen und Containerdiensten gekommen ist, blieb jedoch unklar. Die entsprechende Frage nach den Gründen dafür (Frage XX im Fragebogen Müllverbrennung) wurde von keiner Müllverbrennungsanlage dahingehend beantwortet, dass auf Seiten der Containerdienste zu geringes Interesse am Abschluss mehrjähriger Verträge bestehe. Allerdings haben mehrere Betreiber von Müllverbrennungsanlagen in Gesprächen darauf hingewiesen, dass das Interesse von Containerdiensten an einer mehrjährigen Bindung zu festen Preisen oftmals fehle, da die Unternehmen lange Zeit auf fallende Verbrennungspreise gesetzt hätten. Dass der Abschluss mehrjähriger Verträge zu mittleren Konditionen im beiderseitigen Interesse liegen kann, zeigen die Beispiele einzelner Anlagen, insbesondere im Ruhrgebiet, die auch mehrjährige Verträge mit Containerdiensten abgeschlossen haben. Dies wird erst Recht deutlich an den Verträgen über die Entsorgung ausländischer Abfälle, die in zahlreichen Fällen über mehrere Jahre laufen und teilweise – jedenfalls aus heutiger Sicht nach einer längeren Phase steigender Preise – zu sehr niedrigen Preisen abgeschlossen sind.
- 220 Gemessen an der gesamten Verbrennungsmenge in NRW stellt der aus dem Ausland stammende Müll nur einen vergleichsweise kleinen Teil dar. Dies zeigt sich an der folgenden Darstellung der Herkunft der verbrannten Müllmengen, die die Beschlussabteilung ermittelt hat:

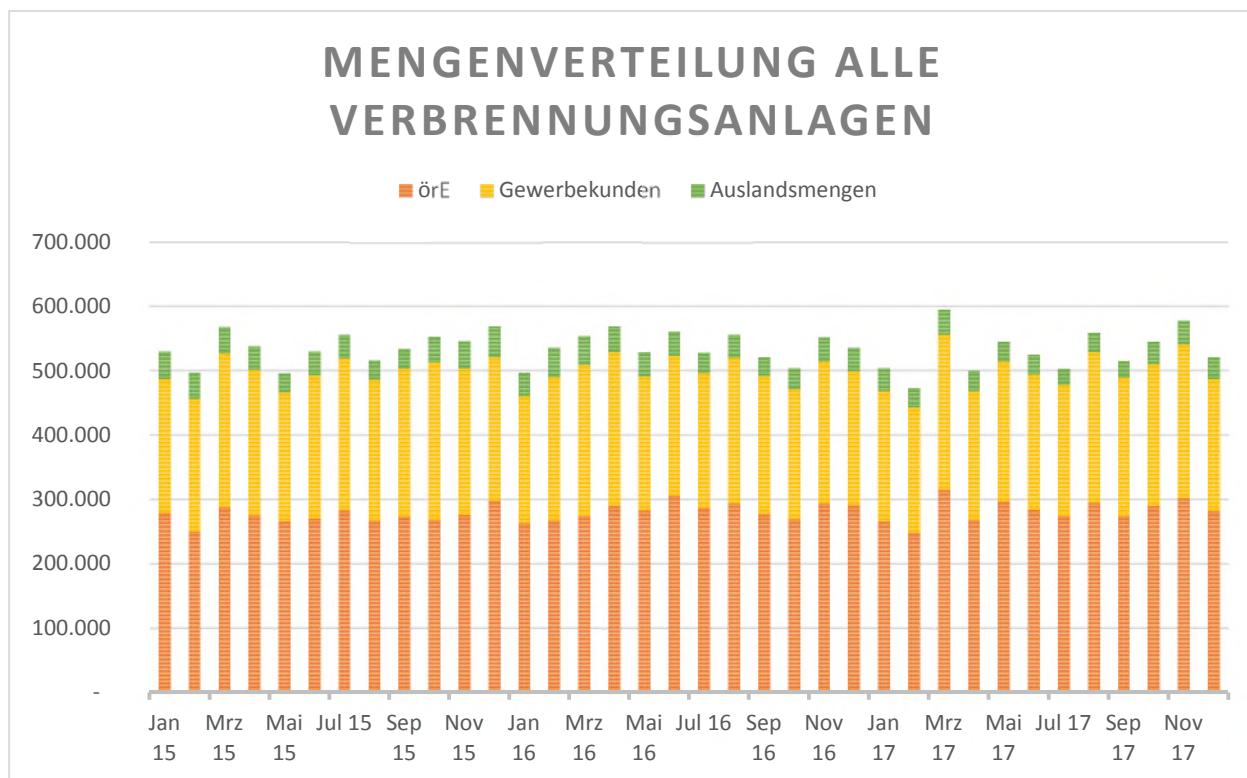


Abb. 5: Verteilung der Verbrennungsmengen in den Anlagen in Nordrhein-Westfalen

- 221 Der prozentuale Anteil der aus anderen Ländern stammenden Müllmengen ist angesichts dessen gering. Allerdings handelt es sich monatlich um Mengen von 30.000 bis 50.000 Tonnen, über das Jahr gerechnet also Mengen von 360.000 Tonnen bis 600.000 Tonnen. Die konkreten Werte betragen im Jahr 2015 457.075 Tonnen, im Jahr 2016 447.177 Tonnen und im Jahr 2017 385.129 Tonnen. Dies entspricht der Kapazität einer kompletten Müllverbrennungsanlage. Auf die gesamten Verbrennungsmengen bezogen entspricht dies einem Anteil des ausländischen Mülls im Jahr 2015 von 7,1%, im Jahr 2016 von 6,9% und im Jahr 2017 von 6,1%. Bezogen auf die gesamte frei verfügbare Kapazität der Müllverbrennungsanlagen in Nordrhein-Westfalen, also die Gewerbeabfallmengen zuzüglich der Auslandsmengen, entfällt auf ausländischen Müll ein Anteil im Jahr 2015 von 14,5%, im Jahr 2016 von 14,7% und im Jahr 2017 von 13,0%. Die Verfügbarkeit oder das Fehlen dieser Mengen ist für die Abstimmungsmöglichkeiten für Containerdienste in Müllverbrennungsanlagen ganz wesentlich.
- 222 In diesem Kontext ist auch bedeutsam, dass die Remondis-Anlage GMVA Oberhausen die zweithöchsten Mengen ausländischen Mülls in ganz Nordrhein-Westfalen verbrennt. Auch die AVG Köln verbrennt große Mengen von Müll, der aus dem Ausland stammt. Betrachtet man nur diese beiden Anlagen, wird deutlich, dass sie großem Umfang ausländischen Müll verbrennen. Auffällig ist dabei, dass Remondis die Verbrennung ausländischen Müll entgegen dem Trend im Jahr 2016 deutlich gesteigert hat. Während in den Jahren 2015 und 2016 der Anteil der beiden Anlagen am ausländischen Müll im Wesentlichen dem Kapazitätsanteil der beiden Anlagen entsprach

(2015: [20-25]%, 2016: [15-20]%), war der Anteil 2017 weit überdurchschnittlich; er lag bei [30-40]%, während der Kapazitätsanteil der beiden Anlagen lediglich [15-20]% beträgt.

223 Diese Situation wird durch den Zusammenschluss mit Müntefering-Gockeln noch leicht verschärft, indem Remondis den Zugriff auf ein Verbrennungskontingent des Unternehmens bei [REDACTED] [REDACTED] erlangt. Es handelt sich dabei um ein Kontingent von [5.000-10.000] Tonnen, das bis [REDACTED] läuft. Auf Basis der Mengen des Jahres 2017 könnte Remondis dann [30-40]% anstatt [30-40]% des Marktes beeinflussen.

224 Dieser Ressourcenzuwachs stellt jedoch keine Verstärkung der Stellung von Remondis auf einem Verbrennungsmarkt dar. Angesichts der Tatsache, dass der Vertrag noch innerhalb des Prognosezeitraums ausläuft und ein Neuabschluss unklar ist, stellt der Zugriff auf das vertragliche Kontingent von Müntefering-Gockeln keine Strukturänderung auf dem Verbrennungsmarkt dar. Denn der Übergang eines Vertrags mit einer (Rest-)Laufzeit von drei Jahren kann unter den vorliegenden wettbewerblichen Bedingungen nicht als Vermögensteil im Sinne der Fusionskontrolle gewertet werden.

225 Zudem handelt es sich um eine vergleichsweise kleine Menge angesichts der Größe des Verbrennungsmarkts insgesamt. Die Veränderung bei den Marktverhältnissen im Verbrennungsbereich ist daher so beschränkt, dass nicht zu erwarten ist, dass dies auf den Containerbereich durchschlägt und eine Veränderung der Wettbewerbsverhältnisse im Bereich der Erfassung nicht-gefährlicher Gewerbeabfälle hervorruft. Die dadurch entstehenden Effekte werden bereits umfassend durch die Würdigung der horizontalen Effekte des Zusammenschlusses bei der Erfassung nicht-gefährlicher Gewerbeabfälle erfasst, da das Kontingent von Müntefering-Gockeln vorrangig zur Absteuerung der eigenen Mengen von Müntefering-Gockeln dient. Auch Remondis muss die Mengen, die dem Unternehmen durch den Zusammenschluss zuwachsen, in Zukunft absteuern. Das Kontingent bei [der AGR in Herten] stellt dies sicher.

(3) Zugang zu Umschlag- und Verwertungsanlagen / Verwertung von Gewerbeabfällen im Übrigen

226 Müntefering-Gockeln bietet neben der eigenen Erfassung auch Dienstleistungen für konkurrierende Erfassungsunternehmen an. So verfügt das Unternehmen über eine Altholzaufbereitungsanlage, eine Sortieranlage für Gewerbeabfälle und bietet Umschlagsmöglichkeiten für PPK und Bioabfälle an, die von Wettbewerbern erfasst werden, sei es als Gewerbeabfall oder im Rahmen der Sammlung für einen öRE.

227 Die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Zugang zu Vorbehandlungsanlagen wurden bereits oben gewürdigt (s. dazu oben B.II.2.a.dd(1)). Die Wirkungen auf den Markt für Altholzaufbereitung werden separat geprüft (s. dazu unten B.II.2.b).

- 228 Eine Abschottung von Wettbewerbern von Umschlagsanlagen ist durch den Zusammenschluss nicht zu befürchten.
- 229 Im Bereich PPK befindet sich in 12km Entfernung vom Standort Herne von Müntefering-Gockeln (alle im Folgenden genannten Entfernungen sind Straßenentfernungen laut Google Maps) ein Standort der Firma Fischer & Söhne in Bochum. Dieses Unternehmen nutzen bereits mehrere Wettbewerber zur Absteuerung ihrer PPK-Mengen. Darüber hinaus entsorgen Unternehmen über die Dreikopf-Standorte in Dortmund (27km) und Essen (21km). Mehrfach genannt wurde auch Meyer Recycling mit Standorten in Dortmund (24km) und Hagen (44km). Einige Wettbewerber greifen auch auf die AGR in Herten (3km Entfernung) zur Absteuerung ihrer PPK-Mengen zurück. Darüber hinaus existieren zahlreiche weitere Umschlag- und Verwertungsanlagen im Marktgebiet. Die Möglichkeit, Wettbewerber vom Zugang zu derartigen Einrichtungen abzuschotten, ist durch den Zusammenschluss nicht zu erwarten.
- 230 Problematischer stellt sich die Situation bei der Entsorgung von organischen Abfällen dar. Für die Absteuerung organischer Abfälle wurde mehrfach die Firma Kipp genannt, deren Standort in Marl in 20km Entfernung liegt. Auch AGR, die in 12km Entfernung eine Umladestation für Bioabfälle betreibt, wird von einzelnen Unternehmen zur Entsorgung organischer Abfälle genutzt. Darüber hinaus steuern mehrere Unternehmen organische Abfälle bei der Firma Kirchhoff (21km) und bei EDG (25km) im Raum Dortmund ab. Durch den Wegfall von Müntefering-Gockeln verlängern sich die Wege für Unternehmen, die nicht bei Remondis entsorgen möchten, durchaus substantiell. Jedoch stehen noch einige Wettbewerber mit geeigneten Umschlagplätzen als Alternativen zur Verfügung, sodass eine Möglichkeit von Remondis zur Abschottung von Wettbewerbern auch insoweit nicht wahrscheinlich erscheint. Dies gilt umso mehr, als mehrere leistungsfähige Unternehmen, gerade auch aus dem kommunalen Bereich, in der Region tätig sind, sodass bei steigenden Preisen die Schaffung zusätzlicher Angebote für Umschlagleistungen in diesem Raum nicht ausgeschlossen erscheint.
- 231 In der Summe ist damit nicht zu erwarten, dass Remondis den Wegfall der Umschlaganlagen von Müntefering-Gockeln dazu nutzen kann, Wettbewerbern die Absteuerung von PPK oder Bioabfällen in wettbewerblich bedenklicher Weise zu erschweren.

ee. Wettbewerbliche Nähe

- 232 Der Markt für die Erfassung nicht-gefährlicher Gewerbeabfälle ist im hier betroffenen Gebiet durch die Tätigkeit von Unternehmen mit sehr unterschiedlichen Wettbewerbspotentialen gekennzeichnet.
- 233 Die Verteilung der Marktanteile wurde bereits oben bei der Darstellung der Marktstruktur geschildert (s. dazu unter B.II.2.a.aa). Mindestens zwei Drittel der im Markt tätigen Unternehmen erzielen

Marktanteile zwischen 0 und 1%. Nur sehr wenige Unternehmen – je nach Marktabgrenzung regelmäßig drei oder vier – erzielen Marktanteile von mehr als 5%. Remondis weist dabei mit Ausnahme der Baustellenentsorgung einen sehr großen Abstand bei den Marktanteilen auf.

- 234 Remondis verfügt im relevanten Gebiet über ein geschlossenes Netz an Standorten. Zugleich sind auch die Ressourcen von Remondis im Vergleich zu den befragten Wettbewerbern weit überlegen: Die Wettbewerber verfügen im Durchschnitt über 22 LKW. Darin sind auch Unternehmen wie Tönsmeier, Lobbe, EGN, EDG und AWG Wuppertal enthalten, die ebenfalls überregional und/oder im Bereich der Sammlung von Haushaltsabfällen, PPK oder Bioabfällen tätig sind und über die dafür nötigen Ressourcen verfügen. Die Auswirkungen weniger großer Wettbewerber auf den Durchschnittswert werden sichtbar, wenn man den Medianwert betrachtet: Dieser liegt bei den Wettbewerbern bei lediglich sechs LKW. Von den 195 Unternehmen, deren Antworten ausgewertet wurden, verfügen 65 Marktteilnehmer – also exakt ein Drittel – über maximal drei LKW. Remondis verfügt in seinen Regionalgesellschaften West und Rheinland hingegen über mehr als 1.000 LKW. Dieser Größenunterschied zeigt sich auch an der Zahl der Mitarbeiter: Während bei den Wettbewerbern im Durchschnitt 75,6 Personen beschäftigt sind (Medianwert: 12), beschäftigt Remondis [REDACTED] Mitarbeiter. Auch im direkten Vergleich zu den größten Wettbewerbern weist Remondis einen erheblichen Abstand auf. Selbst gegenüber Tönsmeier und Lobbe verfügt Remondis noch über mehr als doppelt so viele LKW und Mitarbeiter, obwohl für Tönsmeier und Lobbe die Zahlen für das gesamte Bundesgebiet zugrunde gelegt worden sind, bei Remondis nur von zwei Regionalgesellschaften. Dehnt man die Ressourcenbetrachtung auf das gesamte Bundesgebiet aus, werden die Größenunterschiede noch gravierender.
- 235 Im Hinblick auf die Wertschöpfungstiefe der im Markt tätigen Unternehmen bestehen ebenfalls signifikante Unterschiede. Im Fragebogen Gewerbeabfall-Entsorgung haben die befragten Unternehmen die folgenden Angaben zu ihren Tätigkeitsbereichen gemacht, wobei Mehrfachnennungen möglich waren:

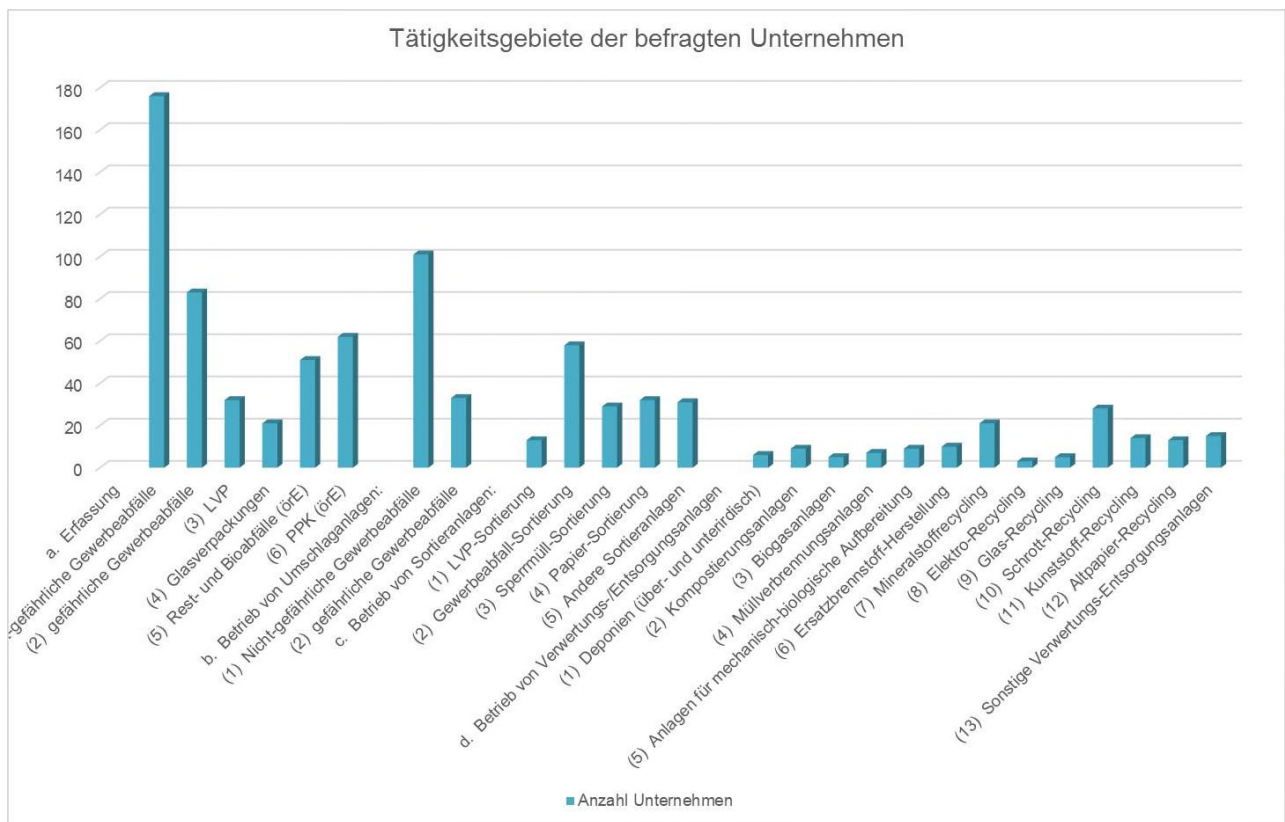


Abb. 6: Tätigkeitsgebiete der Unternehmen bei a. Erfassung, b. Umschlaganlagen, c. Sortieranlagen und d. Verwertungs- bzw. Entsorgungsanlagen.

236 Eine sehr große Anzahl der befragten Unternehmen betreibt – schon bedingt durch die Auswahl für die Befragung – Gewerbeabfallerfassung. Mehr als ein Drittel davon (75 von 176) verfügt aber nicht einmal über einen Umschlagplatz für nicht-gefährliche Gewerbeabfälle. Diese Unternehmen betreiben mithin ein reines Transportgeschäft und müssen die von ihnen entsorgten Mengen direkt vom Kunden zur Umschlag- oder Verwertungsanlage eines Dritten bringen, selbst wenn ein Container nur halb voll ist und die Wege zu den Entsorgungsanlagen eine Bündelung der Inhalte mehrerer Container wirtschaftlich sinnvoll erscheinen ließen. Gerade noch ein Drittel der Unternehmen (58 von 176) betreiben eine Gewerbeabfall-Sortierung, in vielen Fällen per Bagger oder manuell. Die unmittelbar mit der Gewerbeabfall-Entsorgung verbundenen Wertschöpfungsschritte Umschlag und Sortierung verteilen sich also grob wie folgt auf die Marktteilnehmer: Von den Unternehmen, die nicht-gefährliche Gewerbeabfälle im relevanten Markt entsorgen, verfügen zwei Drittel über einen Umschlagplatz und ein Drittel betreibt auf diesem zumindest eine grobe Vorsortierung der erfassten Abfälle.

237 Die unterschiedliche Fertigungstiefe der befragten Unternehmen wird auch an der folgenden Grafik sichtbar:

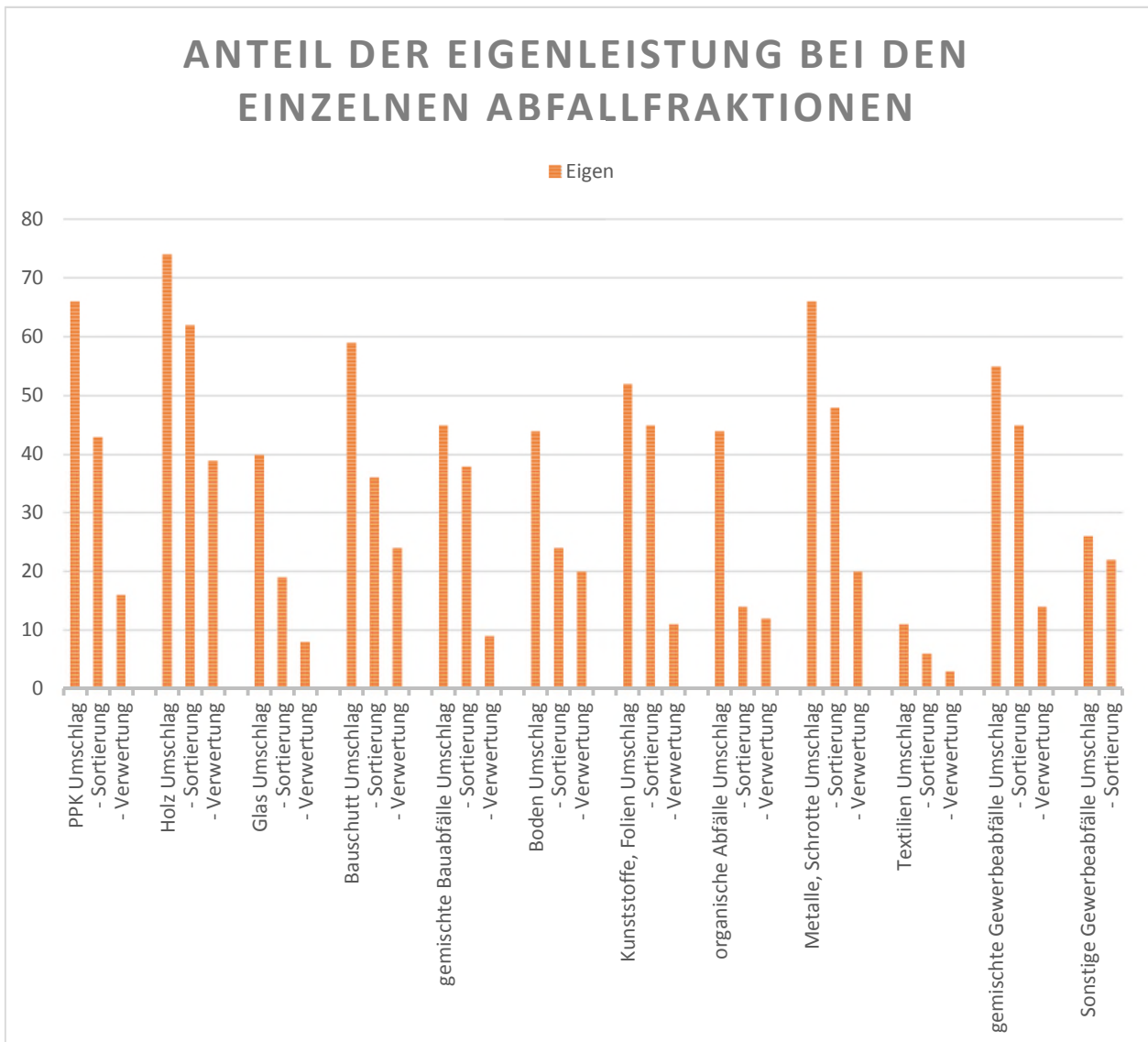


Abb. 7: Anteil der Eigenleistung bei den einzelnen Abfallfraktionen

238 Unterschiede bestehen auch im Hinblick auf die Schwerpunkte der erfassten Abfallfraktionen. Bei Remondis macht das Baustellengeschäft gerade einmal [25-30]% aus, bei Müntefering-Gockeln [40-45]%. Unter den Wettbewerbern hingegen macht genau bei der Hälfte der Unternehmen das Baustellengeschäft mehr als 75% der erfassten Menge aus; bei 70,1% der Unternehmen stellen die Bauabfälle mehr als 50% der erfassten Menge dar. Im Hinblick auf die übrigen Fraktionen nicht-gefährlicher Gewerbeabfälle verhält es sich genau umgekehrt: Während bei Remondis dieses Geschäft [70-75]% der erfassten Mengen ausmacht, beträgt dieser Wert unter den Wettbewerbern gerade einmal 23,4%. Den Wert von Müntefering-Gockeln, die [55-60]% ihrer Erfassungsmengen mit sonstigen Abfallfraktionen bestreiten, erreichen 29,8% der Marktteilnehmer. Daran werden anhand von weiteren Befragungsergebnissen die Unterschiede im Zuschnitt des Erfassungsgeschäfts deutlich; auch diese Feststellungen legen nahe, dass eine weitere sachliche

Unterteilung des Markts erforderlich sein könnte (s. dazu bereits oben unter B.II.1.b.aa(5)), vorliegend aber keine abschließenden Entscheidung bedarf, da es nicht darauf ankommt.

239 Kaum eines der im Markt tätigen Unternehmen ist aber auch auf den nachfolgenden Wertschöpfungsstufen der Entsorgungskette, insbesondere im Bereich der Verwertung, tätig. Deponien werden von sechs Unternehmen betrieben, Kompostierungsanlagen von acht Unternehmen, Biogasanlagen von vier Unternehmen, Müllverbrennungsanlagen von sechs Unternehmen, mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen (im Folgenden: MBA, eine Vorstufe und teilweise Alternative zur Müllverbrennung) haben acht Unternehmen angegeben, Ersatzbrennstoff-Herstellung neun Unternehmen, Elektro-Recycling zwei Unternehmen, Glas-Recycling vier Unternehmen, Kunststoff-Recycling 13 Unternehmen und Altpapier-Recycling 12 Unternehmen. Etwas häufiger anzutreffen sind – wie bereits im Rahmen der sachlichen Marktabgrenzung angesprochen, s. dazu oben unter B.II.1.b.aa(5) – Anlagen zum Mineralstoffrecycling, die von 20 der befragten Unternehmen betrieben werden. Zudem betreiben 27 Unternehmen Recycling von Metallen und Schrotten (Schrottplätze).

240 Die sehr kapitalintensiven und teils auch risikoreichen Anlagen wie Deponien, Kompostierungsanlagen, MBA und Müllverbrennungsanlagen werden bei den Wettbewerbern im Regelfall nur von kommunalen Entsorgungsunternehmen wie EGN (Stadtwerke Krefeld, tätig am Niederrhein und im Raum Aachen), EDG (Dortmund), AVEA (Leverkusen), AWM (Münster) oder AWG (Wuppertal) betrieben. Aber auch Lobbe ist an der Müllverbrennung in Iserlohn beteiligt, Tönsmeier außerhalb des relevanten Gebiets ebenfalls.

241 Remondis hingegen ist im relevanten Gebiet an allen Arten von Verwertungsanlagen beteiligt. Bei Deponien hat das Unternehmen zwar angegeben, diese nicht zu betreiben. Jedoch betreibt Remondis zumindest die Deponie Vereinigte Ville in Erftstadt über ihre mitkontrollierte Tochtergesellschaft AVG Köln und hat für ihre stillgelegte Deponie Haus Forst in Kerpen beantragt, diese wieder in Betrieb nehmen zu können.

242 Am ehesten weist Tönsmeier noch eine ähnliche Fertigungstiefe wie Remondis auf. Auch Tönsmeier verfügt – außer dem Betrieb von Deponien und Elektrorecycling – über ein breites Portfolio an Verwertungsanlagen. Allerdings ist Tönsmeier nicht flächendeckend tätig, sondern mit einem deutlichen Schwerpunkt im östlichen Westfalen und angrenzenden Bereichen in Niedersachsen und Hessen sowie in Sachsen-Anhalt. Das Tätigkeitspektrum von Lobbe ist demgegenüber bereits deutlich eingeschränkt und zudem nur regional beschränkt.

243 Die Ermittlungen haben gezeigt, dass Remondis über eine von Wettbewerbern unerreicht breite Aufstellung verfügt, die dem Unternehmen erlaubt, die Abstimmung zu wesentlichen Teilen innerhalb des eigenen Unternehmens vorzunehmen. Hinzu kommt, dass das Unternehmen über die Möglichkeit verfügt, regionale Probleme besser zu kompensieren als Wettbewerber, indem

es seine Abfallmengen räumlich umverteilt und etwaige Verluste in einzelnen Regionen besser ausgleichen kann als ebenfalls betroffene Wettbewerber.

244 Auch Müntefering-Gockeln weist bei der Erfassung einen deutlichen Schwerpunkt außerhalb des Baustellengeschäfts auf, gerade auch durch die Verknüpfung mit der Gewerbeabfall-Sortierung sowie der Altholzaufbereitung des Zielunternehmens.

245 Darüber hinaus betreibt Müntefering-Gockeln auch Umschlag- und Verwertungsanlagen und weist damit ebenfalls eine höhere vertikale Integration als der Großteil der Wettbewerber auf.

246 In der Gesamtschau ist Müntefering-Gockeln – insbesondere im Vergleich zu vielen Kleinunternehmen in der Region – als vergleichsweise naher Wettbewerber von Remondis einzustufen. Dies gilt zwar nicht im Hinblick auf die Größe des Unternehmens. Jedoch weist die Tätigkeit von Müntefering-Gockeln einige Merkmale auf, die sich insbesondere mit den Tätigkeitsbereichen von Remondis überschneiden.

ff. Verflechtungen

247 Im Rahmen der Marktermittlungen wurden auch die Verflechtungen zu Wettbewerbern erhoben.

248 Die Ermittlungen bei Containerdiensten haben ergeben, dass Remondis im Verhältnis zu privaten Wettbewerbern in der Vergangenheit regelmäßig (mit-)kontrollierende Beteiligungen an Wettbewerbern begründet hat, die kartellrechtlich gem. § 36 Abs. 2 GWB zugerechnet werden. Minderheitsbeteiligungen von Remondis, die als Verflechtungen zuzurechnen wären, wurden im Rahmen der Marktermittlungen keine weiteren festgestellt. Ebenso spielen Darlehen, die Remondis an Wettbewerber ausreicht, bislang keine Rolle im betroffenen Markt.

249 Eine Besonderheit stellen jedoch die sogenannten öffentlich-privaten Partnerschaften (im Folgenden: **ÖPP**, auch engl. public private partnerships) dar, die Remondis im relevanten Gebiet in mehreren Fällen mit Kommunen begründet hat. Dabei handelt es sich jedoch weniger um ÖPP, wie sie im Rahmen von großen Bauprojekten in der öffentlichen Diskussion stehen, sondern vielmehr um schlichte Gemeinschaftsunternehmen, die Remondis mit Kommunen im Entsorgungsbereich unterhält.

250 Erst im Sommer 2018 begann Remondis mit der Abfallgesellschaft des Kreises Unna eine Kooperation bei der Bioabfallentsorgung und im Bereich von dessen Containerdienst (vgl. B4-47/18 – Remondis/GWA, Freigabe 1. Phase). Darüber hinaus bestehen bedeutsame Kooperationen mit den Städten Köln (AVG), Düsseldorf (AWISTA), Duisburg (SBD), Oberhausen (WBO), Essen (EBE), dem Ennepe-Ruhr-Kreis und mehreren dort gelegenen Städten (AHE). Lokale Kooperationen unterhält Remondis mit den Städten Selm und Lünen.

251 Die Verflechtung mit kommunalen Entsorgungsträgern bietet mehrere Vorteile für Remondis. Zum einen sichern die kommunalen Entsorgungsaufträge eine Grundauslastung von Remondis-Anlagen. Dies ist schon mit Blick auf die großen Verbrennungskontingente des Unternehmens sinnvoll, aber auch für spezialisierte Verwertungsanlagen wie Kompostanlagen etc. Zum anderen kann Remondis bei der Vergabe von Aufträgen vom Inhouse-Privileg profitieren, wenn sich das Unternehmen an einem kommunalen Entsorgungsträger beteiligt, der nach § 99 GWB als öffentlicher Auftraggeber anzusehen ist. Schließlich bringt die Zusammenarbeit mit einer Kommune im Rahmen einer Beleihung als öRE, die häufig den Kern derartiger Gemeinschaftsunternehmen bildet, den Vorteil, dass alle Gewerbebetriebe im Rahmen der Gestellung und Entleerung der Pflichtrestmülltonne bekannt sind und Remondis dort regelmäßig vor Ort ist, um die Restmülltonne zu leeren. Dies verschafft auf einfachem Weg eine genaue Kenntnis aller Gewerbebetriebe und erleichtert die Kundenakquise auch für die Erfassung nicht-gefährlicher Gewerbeabfälle substantiell.

gg. Leistungsfähigkeit des Standorts

252 Zu berücksichtigen ist ferner, dass Müntefering-Gockeln einen großen Standort mit einer gesicherten Genehmigungssituation besitzt. Der Standort liegt zudem logistisch ausgesprochen günstig: Das Betriebsgrundstück ist wenige hundert Meter von der Auffahrt Herne-Crange auf die A42 entfernt, die unmittelbar neben dem Kreuz Herne (A42 und A43) liegt. Durch die Nähe zu diesen beiden Autobahnen lassen sich große Teile des Ruhrgebiets erschließen, wenn auch mit den im Rahmen der räumlichen Marktabgrenzung beschriebenen Restriktionen durch die Verkehrsverhältnisse im Ruhrgebiet (s. dazu oben unter B.II.1.c.aa). Darüber hinaus verfügt der Standort über ein aktives Industriegleis. Dieser Bahnanschluss ist in Betrieb und wird insbesondere für die Anlieferung von Bahnschwellen genutzt. Er ermöglicht eine ganz erhebliche Erweiterung des räumlichen Tätigkeitsgebiets, gerade auch mit Blick auf die Verwertungsanlagen sowie die Absteuerung. Schließlich liegt das Betriebsgelände von Müntefering-Gockeln direkt neben dem Hafen von Herne. Dieser Hafenzugang wurde im Jahr 2017 auch zur Absteuerung von Altholz verwendet. Beim Rhein-Herne-Kanal handelt es sich um eine der größeren Bundeswasserstraßen. Der Hafen kann von Schiffen mit einer Länge von max. 110m und einer Schiffstonnage von 1.800 Tonnen sowie von Schubverbänden bis 185m Länge und einer Schiffstonnage bis 3.800 Tonnen genutzt werden.

hh. Gesamtwürdigung

- 253 Der Zusammenschluss führt in der Gesamtschau auf dem Markt für die Erfassung nicht-gefährlicher Gewerbeabfälle nicht zu einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs, insbesondere nicht zur Begründung einer marktbeherrschenden Stellung.
- 254 Zwar ist Remondis mit deutlichem Abstand Marktführer im betroffenen Gebiet. Dabei besitzt das Unternehmen strukturelle Vorteile, die seine Stellung über den reinen Marktanteil hinaus festigen. Insoweit sind der Zugriff auf die Ressourcen des vertikal integrierten Konzerns, die überregionale Tätigkeit, der privilegierte Zugriff auf Ressourcen insbesondere im Bereich der Verbrennung sowie die Verflechtungen mit Kommunen als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu nennen.
- 255 Remondis ist allerdings vor dem Zusammenschluss noch nicht so groß geworden, dass eine marktbeherrschende Stellung im relevanten Gebiet bestünde. Der festgestellte Marktanteil von [25-30]% bei der Erfassung nicht-gefährlicher Gewerbeabfälle ohne Baustellenentsorgung im Ruhrgebiet führt auch unter Berücksichtigung der oben dargestellten besonderen Strukturmerkmale des betroffenen Markts noch nicht dazu, dass das Unternehmen als marktbeherrschend einzustufen ist.
- 256 Eine marktbeherrschende Stellung wird auch durch den Erwerb von Müntefering-Gockeln nicht begründet. Mit Müntefering-Gockeln erwirbt Remondis einen starken Wettbewerber hinzu. Der Erwerb führt zu einem Marktanteilszuwachs von [<5]%, sodass die Zusammenschlussbeteiligten einen gemeinsamen Marktanteil von [30-35]% erreichen. Dabei handelt es sich bei dem Zielunternehmen um einen engen Wettbewerber, der ebenfalls einen Schwerpunkt auf nicht-gefährlichen Gewerbeabfällen außerhalb des Baustellengeschäfts aufweist. Hinzu kommt, dass ein logistisch hervorragend angebundener Standort erworben wird.
- 257 Dennoch ist zu berücksichtigen, dass im relevanten Markt noch eine Vielzahl von Wettbewerbern tätig ist. Die Zahl der leistungsfähigen Wettbewerber ist dabei allerdings sehr begrenzt. Jedoch sind auch einige größere Unternehmen im Markt tätig, die Remondis zumindest regional wirksamen Wettbewerb bieten können, selbst wenn die Ressourcen von Remondis weit überlegen sind.
- 258 Bei der Einordnung der Marktanteile ist ferner zu berücksichtigen, dass die Werte für die Zusammenschlussbeteiligten noch leicht überhöht sind. Denn es fehlen noch einzelne Wettbewerber, deren Mengen im Rahmen der Befragung nicht ermittelt worden sind, die aber im relevanten Markt tätig sind. Das Marktvolumen liegt also tatsächlich etwas höher als hier zugrunde gelegt. Damit dürfte der hier angegebene Marktanteilswert von [30-35]% also in der Realität etwas niedriger liegen. Eine wesentliche Veränderung ist jedoch nicht zu erwarten, da es sich bei den im Rahmen der Befragung nicht erfassten Unternehmen tendenziell um kleinere Betriebe mit geringen Auswirkungen auf die Marktverhältnisse handelt.

- 259 Der Markt hat allerdings einen kritischen Zustand erreicht. Weiteres externes Wachstum in substantiellem Umfang von Remondis im betroffenen Gebiet birgt die Gefahr, die Wettbewerbsverhältnisse zum Umkippen zu bringen und Remondis wettbewerblich nicht kontrollierte Verhaltensspielräume zu verschaffen.
- 260 Die Voraussetzungen für eine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs außerhalb des Regelbeispiels der Einzelmarktbeherrschung liegen ebenfalls nicht vor. Der Zusammenschluss betrifft zwar mit Müntefering-Gockeln einen nahen Wettbewerber von Remondis, welcher jedoch letztlich nur von begrenzter Bedeutung im relevanten Gebiet ist. Insbesondere stehen den Nachfragern noch weitere Containerdienste in der Region zur Verfügung, die sich im Leistungsumfang auf dieser Marktstufe nicht wesentlich von Müntefering-Gockeln unterscheiden. Selbst im Fall der engsten denkbaren Marktabgrenzung – der Erfassung nicht-gefährlicher Gewerbeabfälle ohne Bauabfälle im Ruhrgebiet – stehen den Kunden der Beteiligten immer noch fünf alternative Entsorgungsunternehmen zur Verfügung, die über einen größeren Marktanteil als Müntefering-Gockeln verfügen. Im Lauf des Verfahrens haben sich auch keine Hinweise ergeben, dass den Kunden ein Anbieterwechsel nicht ohne weiteres möglich sei.
- 261 Insbesondere haben die Ermittlungen der Beschlussabteilung auch keine Anzeichen erbracht, dass hier durch Remondis ein kleiner, aber besonders wichtiger Wettbewerber aufgekauft würde. Müntefering-Gockeln ist bislang nicht als im Verhältnis zu anderen Anbietern besonders aktiver Wettbewerber in der Region aufgetreten, er verfügt bspw. nicht über einen spezifischen technologischen Vorsprung, besonders effiziente Kostenstrukturen oder einen besonders guten Kundenzugang. Eine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs unterhalb der Schwelle der Marktbeherrschung aufgrund unilateraler Effekte ist somit nicht zu erwarten.
- 262 Die festgestellten Marktverhältnisse sind zudem nicht als enges Oligopol einzustufen, welches durch den Aufkauf eines Wettbewerbers weiter stabilisiert würde. Hiergegen spricht die Marktanteilsverteilung in der Region – die Vermutungsschwellen des § 18 Abs. 6 GWB werden auch bei engster Marktabgrenzung nicht überschritten – sowie die deutliche Asymmetrie zwischen Remondis und den weiteren Anbietern. Remondis ist nicht nur wesentlich größer als die anderen Entsorgungsunternehmen in der Region, sondern unterscheidet sich auch hinsichtlich der Breite der Tätigkeitsbereiche, der vertikalen Integration und der räumlichen Größe des Tätigkeitsgebiets maßgeblich von ihnen. Der vorliegende Fall lässt somit auch keine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs aufgrund koordinierter Effekte erwarten.
- 263 Die materielle Beurteilung des Zusammenschlusses durch die Beschlussabteilung stützt sich dabei wesentlich darauf, dass die Mengen und Umsätze von Remondis bei der Erfassung nicht-

gefährlicher Gewerbeabfälle als Maß für die Größe des Unternehmens im betroffenen Gebiet geringer sind als vermutet. Dabei können Restzweifel an der Richtigkeit der Angaben von Remondis nicht vermieden werden, da das Unternehmen bis zuletzt maßgebliche Änderungen an den Angaben zu den eigenen Mengen vorgenommen hat. Noch in der Woche vor Absendung des Schreibens zum rechtlichen Gehör hat Remondis die Mengenangaben für Remondis West um beinahe ein Drittel nach oben korrigiert, nachdem die Beschlussabteilung zum wiederholten Mal auf Unstimmigkeiten in den Angaben hingewiesen hatte. Jedoch sind die Möglichkeiten der Beschlussabteilung zur Überprüfung der Angaben eines Unternehmens im Rahmen eines Fusionskontrollverfahrens beschränkt. Insbesondere kann die Beschlussabteilung aufgrund des zeitlichen Rahmens des Verfahrens die Mengen nicht aus den Ursprungsdaten selbst generieren. Sie muss sich auf eine Plausibilitätskontrolle beschränken. Offensichtliche Unrichtigkeiten sind derzeit nicht mehr erkennbar. Der zuletzt eingereichte Stand der Mengenangaben von Remondis ist aber maßgeblich dafür, dass ein Eingriff unterbleibt.

b. Altholz-Aufbereitung

- 264 Auch auf dem nordrhein-westfälischen Markt für die Aufbereitung von Altholz wird durch den Zusammenschluss keine marktbeherrschende Stellung begründet.
- 265 Die Beschlussabteilung hat Ermittlungen bei 31 Wettbewerbern der Zusammenschlussbeteiligten durchgeführt. Eine Liste der Wettbewerber, die Remondis mit der Anmeldung eingereicht hatte, ist um die Unternehmen bereinigt worden, die nicht im Bereich der Altholzaufbereitung tätig sind, beispielsweise weil sie nur Grünschnitt verarbeiten oder nur Erfassung und Umschlag von Altholz durchführen, aber keine Aufbereitung betreiben. Die 31 Wettbewerber, die auf diese Weise identifiziert worden sind, sind daraufhin befragt worden. Von diesen Unternehmen sind zwei nicht im Bereich der Aufbereitung tätig, die übrigen Unternehmen haben den Fragebogen beantwortet.
- 266 Im Rahmen der Marktbefragung wurden folgende Marktverhältnisse ermittelt: Das Marktvolumen für Altholz der Klassen A I bis A IV betrug im Jahr 2017 1,137 Mio. Tonnen. Die Zusammenschlussbeteiligten hatten auf Grundlage von Daten der Studie "Altholz im Entsorgungsmarkt" (Döring/Cords/Mantau 2018, abrufbar unter http://www.infro.eu/downloads/studien/5_Altholz%20im%20Entsorgungsmarkt%202016.pdf, zuletzt abgerufen am 26.11.2018) ein Marktvolumen von 1,432 Mio. Tonnen in Nordrhein-Westfalen geschätzt. Die Befragung hat zu einem etwas niedrigeren, aber ähnlichen Wert geführt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass jedenfalls der Wettbewerber VCC in Castrop nicht befragt worden ist. Das tatsächliche Marktvolumen dürfte also auch hier etwas höher liegen, sodass die Marktanteile der Zusammenschlussbeteiligten leicht überzeichnet sind. Auch hier sind aber keine signifikanten Veränderungen durch die Einbeziehung des nicht befragten Wettbewerbers zu erwarten.

267 Die Ermittlungen haben gezeigt, dass die Zusammenschlussbeteiligten noch keine kritische Größe erreicht haben. Die Ermittlungen haben folgende Marktstruktur ergeben, untergliedert auch nach den Altholzklassen A I bis A III sowie der überwachungsbedürftigen Klasse A IV:

Tabelle 4: Marktanteile für die Aufbereitung von Altholz

	AlbisAIII	Anteill	AIV	Anteil	AlbisAIV	Anteil
Marktvolumen:	1.019.277		117.898		1.137.175	
Remondis		[20-25]		[10-15]		[20-25]%
Egger Holzwerkstoffe Brilon		[20-25]		[<5]		[15-20]%
Holzkontor Bergkamen		[10-15]		[10-15]		[10-15]%
Hufnagel Service GmbH		[5-10]				[5-10]%
RD Recycling Deutschland GmbH		[<5]				[<5]%
Borchers Kreislaufwirtschaft GmbH		[<5]		[5-10]		[<5]%
MüGo		[<5]		[50-55]		[5-10]%
Lobbe Entsorgung Süd West		[<5]		[<5]		[<5]%
EGN		[<5]		[<5]		[<5]%
M+P Umweltdienste GmbH		[<5]				[<5]%
Franz-Josef Kipp GmbH & Co. KG		[<5]		[<5]		[<5]%
Albert Freise GmbH		[<5]		[<5]		[<5]%
Rheinische Recycling GmbH		[<5]		[<5]		[<5]%
Stenau		[<5]		[<5]		[<5]%
Gebr. Habigtsberg GmbH		[<5]		[<5]		[<5]%
Biotrans GmbH		[<5]		[<5]		[<5]%
Zusammenschlussbeteiligte:						
Remondis	[200.000-250.000]	[20-25]	[15.000-20.000]	[10-15]%	[215.000-270.000]	[20-25]
MüGo	[40.000-50.000]	[<5]	[50.000-75.000]	[50-55]%	[90.000-125.000]	[5-10]%
Gemeinsam:	[240.000-300.000]	[25-30]	[75.000-100.000]	[60-70]	[305.000-395.000]	[30-35]

268 Betrachtet man den sachlich relevanten Gesamtmarkt für die Aufbereitung von Altholz der Klassen A I bis A IV, so entfallen auf Remondis bei einem Marktvolumen von 1,137 Mio. Tonnen im relevanten Gebiet [215.000-270.000] Tonnen; dies entspricht einem Marktanteil von [20-25]%. Müntefering-Gockeln erzielte mit [90.000-125.000] Tonnen einen Marktanteil von [5-10]%. Damit

erreichen die Zusammenschlussbeteiligten einen gemeinsamen Marktanteil von [30-35]%. Verflechtungen mit anderen Marktteilnehmern – sei es gesellschaftsrechtlicher, personeller oder finanzieller Art – konnten im Rahmen der Ermittlungen nicht festgestellt werden.

269 Anders als bei der Erfassung nicht-gefährlicher Gewerbeabfälle ist der Markt hier jedoch völlig anders strukturiert. Der Markt für die Altholzaufbereitung verfügt mit dem Holzwerkstoffhersteller Egger, der ein großes Werk in Brilon betreibt, über einen starken Wettbewerber. Das Unternehmen hat im Jahr 2017 [200.000-250.000] Tonnen Altholz der Klassen A I bis A IV aufgekauft und selbst aufbereitet. Dies entspricht einem Marktanteil von [15-20]%.
270

Darüber hinaus ist mit Holzkontor Bergkamen ein weiteres starkes Unternehmen im Markt tätig. Holzkontor Bergkamen hat im Jahr 2017 [100.000-150.000] Tonnen Altholz in Nordrhein-Westfalen gekauft. Damit erreicht das Unternehmen einen Marktanteil von [10-15]%.
271

Bei den übrigen Marktteilnehmern handelt es sich zu einem erheblichen Teil um mittelständische Entsorgungsunternehmen mit eigenen Verwertungsaktivitäten. Mehrere dieser Altholzaufbereitungsunternehmen sind auch auf der Erfassungsstufe und teils auch in weiteren Bereichen der Verwertungskette tätig. Sie erreichen typischerweise Marktanteile um 5%. Von diesen Unternehmen verfügen grundsätzlich mehrere über die nötigen Kompetenzen und eine hinreichend gesicherte Stellung im Markt, um erwarten zu lassen, dass sie – trotz des erheblichen Größenunterschieds – in der Lage sind, zumindest regional Remondis wirksamen Wettbewerb zu bieten.
272

Die besondere Stellung von Remondis im Bereich der Verbrennung kommt bei der Altholzaufbereitung nicht in gleicher Weise zum Tragen wie beim Erfassungsmarkt für nicht-gefährliche Gewerbeabfälle. Zwar ist auch für aufbereitetes Altholz die Verbrennung ein unentbehrlicher Entsorgungsweg (21 Unternehmen haben die Verbrennung als "extrem bedeutsam" für die Absteuerung eingestuft, 14 Unternehmen als "bedeutsam", jeweils ein Unternehmen als "weniger bedeutsam" bzw. als "völlig unbedeutend". Die beiden Ausreißer betreiben jedoch jeweils selbst Verbrennungsanlagen.). Jedoch findet die Verbrennung im Bereich der Altholzentorgung nach den Angaben der befragten Unternehmen über separate Biomassekraftwerke statt und nur in Ausnahmefällen über Müllverbrennungsanlagen. Dies hängt mit der unterschiedlichen Wertigkeit von Altholz gegenüber Restmüll zusammen, da je nach Altholzklasse und Marktlage für aufbereitetes Altholz positive Preise gezahlt werden, während für die Verwertung in Müllverbrennungen immer signifikant zugezahlt werden muss (deutlich negativer Preis). Remondis betreibt an seinem Standort in Lünen ein Biomassekraftwerk. Daneben existiert aber eine Vielzahl von weiteren Biomassekraftwerken, auf die Remondis keinen privilegierten Zugriff besitzt.
273

Hinzu kommt, dass mit Egger und Pfeleiderer zwei große Hersteller von Holzwerkstoffen Werke in Nordrhein-Westfalen betreiben und dort auch Altholz aufbereiten. Die Verarbeitung zu Holzwerkstoffen stellt den zweiten großen Absatzkanal für aufbereitetes Altholz (die sogenannte "stoffliche

Verwertung") neben der Verbrennung (sogenannte "thermische Verwertung") dar. Beide Unternehmen sind auch im Bereich der Aufbereitung von Altholz tätig und kaufen Altholz von Containerdiensten, wobei dies bei Egger in deutlich größerem Maßstab erfolgt. Diese beiden Unternehmen stellen zumindest im östlichen Teil Nordrhein-Westfalens wichtige Wettbewerber für die Zusammenschlussbeteiligten dar.

- 274 Auch wenn die Unternehmen Remondis, Egger, Holzkontor Bergkamen, Müntefering-Gockeln und Hufnagel gemeinsam die Vermutungsschwellen für die gemeinsame Marktbeherrschung des § 18 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 2 GWB knapp überschreiten, ist keine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs durch koordinierte Effekte zu erwarten. Zwischen den Unternehmen besteht eine starke Asymmetrie, die auf der zuvor geschilderten herausragenden Marktstellung von Remondis sowie der starken Unterschiede im Grad der vertikalen Integration beruht. Die Wettbewerber unterscheiden sich in ihrem Tätigkeitsgebiet in sachlicher und räumlicher Hinsicht derart deutlich von Remondis, dass die fusionsbedingte Entstehung oder Verstärkung gemeinsamer Marktbeherrschung ausgeschlossen werden kann.
- 275 Müntefering-Gockeln weist einen ausgeprägten Schwerpunkt im Bereich der Aufbereitung von belastetem Altholz (sogenanntes A IV-Holz) auf. Dies beruht auf einem Gemeinschaftsunternehmen mit dem Gleisbauunternehmen Holz-Fehlings Gleisbau und Entsorgung, das in großem Maßstab Bahnschwellen – die aufgrund der verwendeten Holzschutzmittel als belastetes Altholz eingestuft werden – verarbeitet. Bei Müntefering-Gockeln entfällt etwa die Hälfte der verarbeiteten Menge auf A IV-Holz ([50.000-75.000] Tonnen). Damit ist das Unternehmen mit weitem Abstand Marktführer im Bereich der Aufbereitung von A IV-Holz; der Marktanteil in diesem hypothetischen Markt liegt bei [50-55]%. Remondis verarbeitet deutlich weniger A IV-Altholz. Das Unternehmen kommt auf eine Menge von [15.000-20.000] Tonnen, was einem Marktanteil von [10-15]% entspricht. Zusammen kämen die Zusammenschlussbeteiligten auf einen fiktiven gemeinsamen Marktanteil von [60-70]%.
- 276 Die Ermittlungen der Beschlussabteilung haben ergeben, dass das A IV-Segment die Bagatellmarktschwelle des § 36 Abs. 1 Nr. 2 GWB in Höhe von 15 Mio. EUR Umsatz nicht überschreiten würde. Selbst wenn mit wettbewerblichen Problemen in diesem Segment zu rechnen wäre, könnte in diesem Bereich nicht eingegriffen werden. Letztlich stellt sich diese Frage aber nicht, da es ohnehin nicht gerechtfertigt wäre, einen eigenen sachlich relevanten Markt für die Aufbereitung von Altholz der Klasse A IV abzugrenzen.
- 277 Maßgeblich für die Wettbewerbsverhältnisse sind mithin die Bedingungen auf dem Gesamtmarkt für Altholz der Klassen A I bis A IV. Diese sind jedoch – wie bereits oben ausgeführt – insgesamt unkritisch. Auch für das Segment der Aufbereitung von A IV-Holz ist damit zu rechnen, dass neben den Wettbewerber im A IV-Bereich auch die Unternehmen, die nur Altholz der Klassen A I

bis A III verarbeiten, hinreichenden Druck auf die Zusammenschlussbeteiligten ausüben, damit diese Verhaltensspielräume nicht ausnutzen können.

- 278 Der nächstgelegene Wettbewerber zu Müntefering-Gockeln ist Holzkontor Bergkamen (42km). Daneben wirbt auch das – nicht befragte – VCC Verwertungs-Centrum in Castrop mit der Aufbereitung von Altholz (12km). In einer Entfernung von 55km liegt Lobbe in Iserlohn. Angesichts dessen stehen in vertretbarer räumlicher Entfernung mehrere Wettbewerber zu Verfügung.
- 279 Es ist vor diesem Hintergrund nicht mit dem Vorliegen der Untersagungsvoraussetzungen zu rechnen.

C. Gebühren

- 280 Die Freigabe eines Zusammenschlussvorhabens ist als Amtshandlung der Kartellbehörde nach § 40 GWB gemäß § 80 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GWB gebührenpflichtig. Die Kartellbehörde kann hierfür Gebühren bis zu 50.000 €, bei besonders großer wirtschaftlicher Bedeutung und außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand bis zu 100.000 € erheben (§ 80 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 3 GWB). Die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach § 39 Abs. 1 GWB ist gemäß § 80 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GWB ebenfalls gebührenpflichtig. Auf die Gebühr für die Freigabe ist die Gebühr für die Anmeldung des Zusammenschlusses anzurechnen (§ 80 Abs. 1 Satz 4 GWB).
- 281 Die Höhe der Gebühr bestimmt sich gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 GWB nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Kartellbehörde (Kostendeckungsprinzip) unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung, die der Gegenstand der gebührenpflichtigen Handlung hat (Äquivalenzprinzip). Dabei kommt der wirtschaftlichen Bedeutung des Zusammenschlusses die relativ größere Bedeutung zu. Sie ergibt sich regelmäßig aus den von dem Zusammenschluss erwarteten wirtschaftlichen Vorteilen für die anmeldenden Unternehmen und den Auswirkungen auf den betroffenen Markt. Für die wirtschaftlichen Vorteile des Zusammenschlusses auf Seiten der Unternehmen sind wiederum indiziell deren Umsätze auf den relevanten Märkten und die Marktanteile von Bedeutung (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16. April 2008, VI-Kart 2/08 (V) m.w.N.). Dabei ist innerhalb des Gebührenrahmens dem durchschnittlichen Fall die Mittelgebühr als angemessene Gebühr zuzuordnen. Diese beträgt nach dem derzeit geltenden Gebührenrahmen 25.000,- € , in Worten: Fünfundzwanzigtausend €. Von diesem Mittelwert sind, abhängig von der jeweiligen wirtschaftlichen Bedeutung und dem Arbeitsaufwand, Zu- oder Abschläge vorzunehmen, deren Höhe im Ermessen der Kartellbehörde liegt (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16. April 2008, VI-Kart 2/08 (V) m.w.N.).

282 Im Hinblick auf die nach §§ 80 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2 Nr. 1 GWB, 1 KartKostV zu erhebende Gebühr misst die Beschlussabteilung dem Vorhaben eine durchschnittliche wirtschaftliche Bedeutung zu. Der personelle und sachliche Aufwand war aufgrund der großen Zahl zu befragender Marktteilnehmer außergewöhnlich hoch und wurde durch die Übermittlung einer Liste von zahlreichen marktfremden Unternehmen, die von Remondis als Wettbewerber eingestuft wurden, nochmals signifikant vergrößert. Hinzu kamen Unklarheiten über die Anmelder des Verfahrens, die zugrundeliegenden Bevollmächtigungen sowie die wiederholt unzutreffenden Angaben von Remondis. Angesichts dessen wurde die Verwaltungsgebühr gem. § 80 Abs. 2 S. 3 GWB heraufgesetzt auf [REDACTED] (in Worten: [REDACTED] Euro).

283 Die gesondert zu erhebende Gebühr für die Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens wurde entsprechend der obigen Ermessenerwägungen auf [REDACTED] (in Worten: [REDACTED] Euro) festgesetzt. Diese Gebühr wird gemäß § 80 Abs. 1 Satz 4 GWB auf die Gebühr für den Freigabebeschluss angerechnet; sie muss daher neben der Gebühr für die Freigabe nicht gesondert bezahlt werden.

284 Kostenschuldner sind nach § 80 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 i.V.m § 80 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, § 40 GWB die Beteiligten zu 1. bis 9.

285 Die Gebühren in Höhe von

[REDACTED]
in Worten: [REDACTED] Euro,

sind mit Zustellung dieses Beschlusses fällig und binnen eines Monats nach Zustellung zu überweisen auf das Konto der

Bundeskasse Trier
IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BIC: MARKDEF1590

Bitte geben Sie als Verwendungszweck unbedingt das Kassenzeichen

810600386325

und das Datum des Beschlusses an; ansonsten kann die Zahlung nicht bearbeitet werden.

286 Sollte bis zum Ablauf eines Monats nach dem Tag der Zustellung keine oder keine vollständige Zahlung erfolgen, so können für jeden angefangenen Monat der Säumnis Säumniszuschläge von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden (§ 80 Abs. 8 GWB, § 1 Abs. 2

KartKostVO i.V.m. § 18 Abs. 1 VwKostG). Bei Überweisungen aus dem Ausland fallen im Allgemeinen Bankspesen an. In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass dem Konto des Bundeskartellamts die volle Gebühr gutgeschrieben wird.

287 Die als Auslagen neben den Gebühren festzusetzenden Kosten i.S.d. § 80 Abs. 1 Satz 3 GWB werden gesondert erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit Zustellung des Beschlusses beginnenden Frist von einem Monat beim Bundeskartellamt, Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn, einzureichen. Es genügt jedoch, wenn sie innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf, eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt zwei Monate. Sie beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Verfügung und kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Beschwerdegericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.